

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. August 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bachmann, Carolin (AfD)	105, 106	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	49
Bär, Dorothee (CDU/CSU)	44, 96	Huber, Johannes (fraktionslos)	12
Baum, Christina, Dr. (AfD)	97, 107, 108	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	67, 82, 83
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	113, 114, 115
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	30, 81	Janich, Steffen (AfD)	50, 68, 69, 77
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	109	Karliczek, Anja (CDU/CSU)	90
Bochmann, René (AfD)	2	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	13
Brandner, Stephan (AfD)	110	Klein, Otilie, Dr. (CDU/CSU)	35
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	98	Klößner, Julia (CDU/CSU)	14
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	99	König, Anne (CDU/CSU)	15, 16, 17, 70
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	3, 4, 31, 32	Kotré, Steffen (AfD)	18
Bühl, Marcus (AfD)	33	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	19, 78, 134, 135
Bystron, Petr (AfD)	45, 62, 63, 64	Kubicki, Wolfgang (FDP)	116
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	132	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	122
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	5, 6	Lay, Caren (DIE LINKE.)	36
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	7, 8, 9	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	88
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	65, 111	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	20, 21, 22, 123
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	34	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	51
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.)	112, 133	Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	37, 38, 39
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	66	Lucassen, Rüdiger (AfD)	84
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	46, 47, 48, 121	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	140
Helfrich, Mark (CDU/CSU)	10	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	23, 52
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	76	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	71, 72, 73
Holm, Leif-Erik (AfD)	11	Otte, Henning (CDU/CSU)	53
		Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	54

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Perli, Victor (DIE LINKE.)	40	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	26, 42
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	74	Stöber, Klaus (AfD)	100, 127, 136
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	79, 80, 91	Storch, Beatrix von (AfD)	101, 102
Pohl, Jürgen (AfD)	89	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	85, 128
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	124, 125	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	86, 87
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	138	Throm, Alexander (CDU/CSU)	58
Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	41	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	117, 118
Schäffler, Frank (FDP)	126	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	27
Schattner, Bernd (AfD)	92, 93, 94	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	28, 43
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	1	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	29, 59, 103, 119
Schmidt, Eugen (AfD)	55, 56	Wiehle, Wolfgang (AfD)	129
Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	75	Wirth, Christian, Dr. (AfD)	60
Seitz, Thomas (AfD)	57	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	104, 120
Simon, Björn (CDU/CSU)	24, 25	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	61, 130, 131, 139
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	95		

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes</b>		
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU) ..... 1	Lay, Caren (DIE LINKE.) ..... 23	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz</b>		
Bochmann, René (AfD) ..... 1	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.) ..... 24, 25	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) ..... 2	Perli, Victor (DIE LINKE.) ..... 26	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) ..... 3	Rupprecht, Albert (CDU/CSU) ..... 27	
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) ..... 4, 5, 6	Steiniger, Johannes (CDU/CSU) ..... 28	
Helfrich, Mark (CDU/CSU) ..... 6	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) ..... 29	
Holm, Leif-Erik (AfD) ..... 7	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat</b>	
Huber, Johannes (fraktionslos) ..... 7	Bär, Dorothee (CDU/CSU) ..... 30	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD) ..... 8	Bystron, Petr (AfD) ..... 34	
Klößner, Julia (CDU/CSU) ..... 8	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) ..... 34	
König, Anne (CDU/CSU) ..... 9, 10, 11	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU) ..... 35	
Kotré, Steffen (AfD) ..... 11	Janich, Steffen (AfD) ..... 35	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) ..... 12	Lindholz, Andrea (CDU/CSU) ..... 36	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) ..... 12, 13, 15	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) ..... 37	
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) ..... 15	Otte, Henning (CDU/CSU) ..... 37	
Simon, Björn (CDU/CSU) ..... 16	Pellmann, Sören (DIE LINKE.) ..... 38	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU) ..... 17	Schmidt, Eugen (AfD) ..... 39, 40	
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) ..... 17	Seitz, Thomas (AfD) ..... 40	
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU) ..... 18	Throm, Alexander (CDU/CSU) ..... 41	
Weyel, Harald, Dr. (AfD) ..... 19	Weyel, Harald, Dr. (AfD) ..... 42	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>		
Biadacz, Marc (CDU/CSU) ..... 19	Wirth, Christian, Dr. (AfD) ..... 42	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) ..... 20, 21	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) ..... 43	
Bühl, Marcus (AfD) ..... 22	<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) ..... 22	Bystron, Petr (AfD) ..... 44	
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) ..... 23	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) ..... 45	
	Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) ..... 45	
	Hunko, Andrej (DIE LINKE.) ..... 45	
	Janich, Steffen (AfD) ..... 46	
	König, Anne (CDU/CSU) ..... 47	
	Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) ..... 47, 48	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Peterka, Tobias Matthias (AfD) .....	49	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>
Schnieder, Patrick (CDU/CSU) .....	50	Bär, Dorothee (CDU/CSU) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz</b>		Baum, Christina, Dr. (AfD) .....
Hierl, Susanne (CDU/CSU) .....	51	Brehmer, Heike (CDU/CSU) .....
Janich, Steffen (AfD) .....	51	Breilmann, Michael (CDU/CSU) .....
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	51	Stöber, Klaus (AfD) .....
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) .....	52, 53	Storch, Beatrix von (AfD) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....
Biadacz, Marc (CDU/CSU) .....	53	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) .....	56	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>
Lucassen, Rüdiger (AfD) .....	57	Bachmann, Carolin (AfD) .....
Stracke, Stephan (CDU/CSU) .....	58	Baum, Christina, Dr. (AfD) .....
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) .....	58, 59	Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Brandner, Stephan (AfD) .....
Lehmann, Jens (CDU/CSU) .....	60	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU) .....
Pohl, Jürgen (AfD) .....	60	Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>		Irlstorfer, Erich (CDU/CSU) .....
Karliczek, Anja (CDU/CSU) .....	61	Kubicki, Wolfgang (FDP) .....
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU) .....	61	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) .....
Schattner, Bernd (AfD) .....	62, 63	Weyel, Harald, Dr. (AfD) .....
Stegemann, Albert (CDU/CSU) .....	63	Ziegler, Kay-Uwe (AfD) .....
		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr</b>
		Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) .....
		Lange, Ulrich (CDU/CSU) .....
		Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU) .....
		Riexinger, Bernd (DIE LINKE.) .....
		Schäffler, Frank (FDP) .....
		Stöber, Klaus (AfD) .....
		Stracke, Stephan (CDU/CSU) .....

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Wiehle, Wolfgang (AfD) .....	88	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	88, 89	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	94
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</b>		Rohwer, Lars (CDU/CSU) .....	95
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) .....	90	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU) .....	95
Gürpinar, Ates (DIE LINKE.) .....	91	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>	
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) .....	92, 93	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) .....	97
Stöber, Klaus (AfD) .....	93		



### **Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordnete  
**Dr. Christiane Schenderlein**  
(CDU/CSU)      Warum benötigt die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Staatsministerin Claudia Roth ausweislich des BKM-Organisationsplans vom 1. Mai 2022 ([www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1992486/ee392cc21b162762154edddf04c234e8/2022-05-04-bkm-organigramm-data.pdf?download=1](http://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1992486/ee392cc21b162762154edddf04c234e8/2022-05-04-bkm-organigramm-data.pdf?download=1)) drei persönliche Referenten, und war der durch diese Stellenausstattung ausgedrückte persönliche Betreuungsaufwand bei ihrer Vorgängerin auch so hoch?

#### **Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 4. August 2022**

Die Stellenausstattung des Büros der Staatsministerin Claudia Roth als Staatsministerin im Bundeskanzleramt und Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist sach- und anforderungsgerecht. Im Rahmen der Neustrukturierung des Leitungsbereichs der BKM zu Beginn der 20. Legislaturperiode wurde im Gegenzug eine Stelle des gehobenen Dienstes aus dem Leitungsbereich abgebaut und in eine Abteilung verlagert.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

2. Abgeordneter  
**René Bochmann**  
(AfD)      Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den bei Bohrungen in Storkwitz (Nordsachsen) gemachten Fund von sogenannten „Seltene[n] Erden“ oder „schwere[n] Erden“ (vgl. [www.welt.de/wirtschaft/article106211685/Ein-Dorf-in-Sachsen-im-Rauscher-Seltenen-Erden.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article106211685/Ein-Dorf-in-Sachsen-im-Rauscher-Seltenen-Erden.html)), und wenn ja, welcher wirtschaftlichen Verwendung können diese künftig zugeführt werden (bitte ausführen)?

#### **Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 29. Juli 2022**

Das Vorkommen von Metallen aus dem Bereich der sogenannten Seltenen Erden im Raum Delitzsch ist der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung verfügt allerdings nicht über konkrete Daten der Exploration dieses Vorkommens, da Genehmigung und Aufsicht bergbaulicher Vorhaben nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in der Hand der Bundesländer liegen.

3. Abgeordneter  
**Dr. Carsten Brodesser**  
(CDU/CSU)
- Inwieweit können das Bäckerhandwerk sowie Bäckereien Leistungen aus dem Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) der Bundesregierung beantragen, und wenn nicht, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 29. Juli 2022**

Nach dem Energiekostendämpfungsprogramm sollen nur Unternehmen gefördert werden, die sich in einer extremen Zwangslage befinden, weil sie sich sehr hohen Energiepreiserhöhungen gegenübersehen, die sie aufgrund ihrer Wettbewerbssituation nicht weitergeben können. Daher hat die Bundesregierung entschieden, nur Unternehmen zu fördern, die einem in Anhang 1 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) genannten Sektor angehören. Darin sind Sektoren aufgelistet, deren Energie- und Handelsintensität einen Grenzwert überschreitet, den die Europäische Kommission im Hinblick auf die Zulässigkeit einer beihilferechtlichen Privilegierung festgelegt hat. Dieser Sektorenliste gehören Hersteller von Dauerback- und Teigwaren an; normale Bäckereien jedoch nicht, da sie ihre Produkte vorwiegend regional und nicht international vertreiben und daher nicht über eine ausreichende Handelsintensität verfügen. Auch die Energieintensität bei der Herstellung von Backwaren liegt deutlich niedriger als bei der Herstellung von Dauerbackwaren.

Aufgrund der dargestellten Nichtberücksichtigung von Sektoren außerhalb der KUEBLL-Listen sind die Kosten für in Bäckereien verwendete Energieerzeugnisse nicht erstattungsfähig.

4. Abgeordneter  
**Dr. Carsten Brodesser**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Ergänzung von Anlage 1 zur Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV; vgl. DIHK/BaFin, Fragen und Antworten zur Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) bzw. § 48 Absatz 2 VAG, Stand: 2. November 2021, S. 4) im Hinblick auf die ab dem 2. August 2022 geltende Pflicht für Versicherungsvertreiber, Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen/Kunden zu erfragen (nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung 2021/1257 zur Richtlinie (EU) 2016/97 („IDD<sup>cs</sup>)) und diese in die Produktauswahl sowie die Beratung einzubeziehen, und wenn ja, wann?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 2. August 2022**

Nach § 34d Absatz 9 Satz 2 Gewerbeordnung unterliegen Versicherungsvermittler einer Weiterbildungspflicht. Die Weiterbildung muss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz ge-

währleisten. Im Gegensatz zu den inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung, die in der Anlage 1 zur VersVermV im Einzelnen aufgeführt sind, enthält die VersVermV keine näheren Vorgaben zu den inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildung. Deren Inhalt muss den generellen Vorgaben des § 7 Absatz 1 Satz 2 VersVermV entsprechen. Inhalt der Weiterbildung können somit auch ohne eine Ergänzung der VersVermV bereits derzeit Themen wie die Ermittlung der Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden und eine entsprechende Beratung sein. Nach Kenntnis der Bundesregierung werden entsprechende Weiterbildungen für Versicherungsvermittler in der Praxis angeboten.

5. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie viel Prozent der in der Vergangenheit importierten Mengen Erdgas aus Russland lassen sich, laut Kenntnisstand der Bundesregierung, in den Jahren 2022 und 2023 durch den Import von verflüssigtem Erdgas (LNG) aus anderen Lieferländern kompensieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 29. Juli 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist der Importanteil an verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) im ersten Halbjahr 2022 kontinuierlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung für das Jahr 2022 davon aus, dass zwischen 20 und 30 Prozent der russischen Erdgasmengen, die 2021 verbraucht wurden, durch LNG ersetzt werden können. 2023 werden die FSRU, die die Bundesregierung gechartert hat, ihre Arbeit aufnehmen. Damit wird der Anteil der ersetzbaren russischen Mengen durch LNG-Importe auf mindestens 50 bis 60 Prozent ansteigen.

6. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kubikmeter Erdgas, das die Bundesrepublik Deutschland im ersten Halbjahr 2022 importiert hat, sind an andere europäische Staaten (EU- und auch Drittstaaten) weitergeleitet worden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 29. Juli 2022**

Nach der amtlichen Statistik für die Gasimporte und -exporte der Bundesrepublik Deutschland (Gewinnung, Netzeinspeisung, Eigenverbrauch, Speicherstand von Gas: Deutschland, Monate, abrufbar unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43321-0001#abreadcrumb](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43321-0001#abreadcrumb)) sind die Daten derzeit bis Mai 2022 verfügbar.

Die Bundesregierung bezieht die Frage daher auf die physikalischen Lastflüsse an den Grenzübergangspunkten. Demnach stehen im ersten Halbjahr 2022 Erdgas-Lastflüsse in Höhe von 840 Terawattstunden (TWh) nach Deutschland Erdgas-Lastflüssen in Höhe von 350 TWh in die Nachbarländer gegenüber.

7. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Anträge von Kommunen auf eine Förderzusage im Hinblick auf die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und die Umsetzung von Maßnahmen durch einen Klimaschutzmanager nach der Kommunalrichtlinie sind aktuell noch nicht abschließend beschieden (bitte nach Anzahl der offenen Anträge je Monat der Antragstellung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 29. Juli 2022**

Im Jahr 2021 sind fast 5.800 Anträge im Rahmen der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative eingereicht worden. Dies ist eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr mit einem Eingang von nahezu 2.700 Anträgen. Die deutliche Antragssteigerung hat zu einer Verzögerung bei der Antragsbearbeitung durch den Projektträger geführt. Alle Antragstellenden wurden inzwischen vom Projektträger kontaktiert und über die verzögerte Antragsbearbeitung informiert.

Der durchschnittliche Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung beträgt ca. 6 Monate. Mit dem Wechsel der Projektträgerschaft der Nationalen Klimaschutzinitiative von PtJ zur ZUG gGmbH zum Jahreswechsel 2021/2022 waren übergangsbedingte Beeinträchtigungen verbunden.

Der Projektträger optimiert regelmäßig die Prozesse der Antragsprüfung und konnte damit bereits die Antragsverfahren deutlich beschleunigen. Dazu gehören insbesondere die Verbesserung von Antragsformularen zur Verringerung von Nachfragen, Vereinfachungen bei Prüfung und Dokumentation sowie die Einrichtung spezialisierter Teams für bestimmte Tätigkeiten. Gleichzeitig werden neue Fachkräfte eingestellt und eingearbeitet.

Vorhaben zum Klimaschutzmanagement werden inzwischen vom Projektträger prioritär bearbeitet. Es wird durch diese Maßnahmen angestrebt, künftig den durchschnittlichen Zeitraum von der Antragstellung bis zur Bewilligung auf ca. 4 Monate zu reduzieren.

Insgesamt wurden von Juli 2021 bis Juni 2022 etwa doppelt so viele Anträge für ein Klimaschutzmanagement eingereicht wie im Vergleichszeitraum ein Jahr zuvor (528 zu 285). Davon wurden allein im Dezember 2021 187 Anträge eingereicht.

Aufgeteilt auf ein Klimaschutzmanagement zur Konzepterstellung und ein Klimaschutzmanagement zur Konzeptumsetzung ergibt sich folgendes Bild bezüglich der noch nicht abschließend bearbeiteten und der abschließend bearbeiteten Anträge bezogen auf den Monat des postalischen Antragseinganges:

	Noch nicht abschließend bearbeitete Anträge aus den Monaten		Abschließend bearbeitete Anträge aus den Monaten		Gesamtzahl
	Konzepterstellung	Konzeptumsetzung	Konzepterstellung	Konzeptumsetzung	
<b>Noch nicht abschließend bearbeitete Anträge aus den Monaten</b>					
<b>Juli 2021</b>	1	1	18	11	31
<b>August 2021</b>	3	0	14	13	30
<b>September 2021</b>	6	2	14	10	32
<b>Oktober 2021</b>	10	2	16	13	41
<b>November 2021</b>	17	5	7	10	39
<b>Dezember 2021</b>	130	44	0	13	187
<b>Januar 2022</b>	15	5	0	1	21
<b>Februar 2022</b>	13	0	0	1	14
<b>März 2022</b>	20	8	0	0	28
<b>April 2022</b>	10	8	0	0	18
<b>Mai 2022</b>	25	8	0	0	33
<b>Juni 2022</b>	21	9	0	0	30
<b>Juli 2022</b>	15	9	0	0	24
Zwischensumme:	286	101	69	72	528
Mit Antragstellenden abgestimmt, aber noch nicht beschlossen	29	21			
<b>Noch offene Anträge:</b>	<b>257</b>	<b>80</b>			

8. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)

Mit wie viel Potenzial für schwimmende Photovoltaikanlagen rechnet die Bundesregierung vor dem Hintergrund des gerade novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes, und welches Potenzial sieht die Bundesregierung bei verringerten Ufermindestabständen (30 Meter, 25 Meter, 20 Meter)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 29. Juli 2022**

Das Flächenpotenzial künstlicher oder erheblich veränderter stehender Gewässer wird entsprechend dem Monitoring im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie für Gewässer mit mehr als 50 Hektar (ha) Gesamtfläche auf rund 40.000 ha geschätzt. Daneben sind Gewässer bis 50 ha, wie zum Beispiel kleinere Baggerseen sowie Fließgewässer, noch nicht erfasst, das heißt, das Potenzial ist noch größer. Die Regelung zur Nutzung dieser Gewässer im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für Photovoltaik besagt, dass maximal 15 Prozent der Fläche des jeweiligen Gewässers belegt werden darf und ein Abstand von 40 Metern zum Ufer eingehalten werden muss.

Da beide Vorgaben sich wechselseitig beeinflussen, ist eine Abschätzung, ob ein geringerer Uferabstand die Potenziale vergrößern würde, leider nicht möglich.

9. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gebhart**  
(CDU/CSU)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil russischen Rohöls an den Rohölimporten im Juni 2022?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. August 2022**

Importe aus Russland bedienten im vergangenen Jahr etwa 35 Prozent des deutschen Rohölverbrauchs. Der Anteil russischen Rohöls an den Rohölimporten lag im Juni 2022 bei 24 Prozent. In den vergangenen Monaten hat die Mineralölwirtschaft im engen Austausch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Schritte eingeleitet, um die Lieferbeziehungen mit Russland zu beenden: Verträge werden oder wurden nicht verlängert und laufen beziehungsweise liefen aus, sodass teilweise bereits größere Anteile russischen Öls substituiert werden konnten. Die Raffinerien (außer Rosneft) sind nun in der Lage, ihre Bedarfe bis zum Jahresende 2022 vollständig ohne russisches Rohöl abzudecken. Diese Umstellungsprozesse laufen bis Jahresende. Allerdings verbleibt aufgrund spezieller Eigentümer- und Lieferstrukturen noch ein Anteil von etwa 12 Prozent des Rohölbedarfs (vor allem Schwedt und zu kleinen Teilen Leuna), für die intensiv Substitutionslösungen erarbeitet werden. Die EU-Mitgliedstaaten hatten sich Anfang Juni auf ein EU-Ölembargo verständigt. Dabei ist ein Kompromiss gelungen: Mehr als zwei Drittel der russischen Öl-Lieferungen in die EU wurden mit einem Einfuhrverbot belegt. Konkret wurde vereinbart, vorerst nur russische Öl-Lieferungen über den Seeweg zu unterbinden. Für Transporte per Pipeline sollen Ausnahmen möglich sein. Deutschland und Polen haben bereits erklärt, dass sie die Ausnahmen nicht nutzen und russische Einfuhren über Pipelines zum Jahresende einstellen.

10. Abgeordneter  
**Mark Helfrich**  
(CDU/CSU)
- Welche Leistungsdaten wurden im Rahmen der von der Bundesregierung geschlossenen Pachtverträge über sog. Floating Storage and Regasification Units (FSRUs) vertraglich vereinbart, und wie lauten die Namen der vier FSRU ausweislich der jeweiligen Schiffspapiere (vgl. [www.zeit.de/news/2022-05/05/fluessiggas-terminal-wilhelmshaven-startschuss-fuer-bau](http://www.zeit.de/news/2022-05/05/fluessiggas-terminal-wilhelmshaven-startschuss-fuer-bau))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 29. Juli 2022**

Die Namen der vier von der Bundesregierung gecharterten FSRUs (Floating Storage and Regasification Units) und die Leistungsparameter sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

<b>Name</b>	<b>Dauerleistung in Milliarden Kubikmeter pro Jahr (bcm/a)</b>	<b>Peakleistung in Milliarden Kubikmeter pro Jahr (bcm/a)</b>
Hoegh Giant	5 bcm/a	7,5 bcm/a
Hoegh Esperanza	5 bcm/a	7,5 bcm/a
Transgas Power	5 bcm/a	7,5 bcm/a
Transgas Force	5 bcm/a	7,5 bcm/a

11. Abgeordneter  
**Leif-Erik Holm**  
(AfD)
- Wie viele Kilowattstunden Gas lassen sich nach Ansicht der Bundesregierung durch die vom Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck am 21. Juli 2022 vorgeschlagene Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Homeoffice sowie ein Verbot, private Swimmingpools mit Gas zu beheizen, einsparen (bitte getrennt zwischen Homeoffice und Pools auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. August 2022**

Die Bundesregierung arbeitet derzeit noch an den Abschätzungen der möglichen Gas-Einsparmengen der vom Bundesminister Dr. Robert Habeck vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen.

Eine Ausweitung von Homeoffice-Regelungen könnte laut Deutschem Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) den Energieverbrauch um bis zu 5 Prozent senken, weil Bürogebäude weniger oder nicht geheizt werden würden, was neben Gas auch Strom einsparen würde. Zwar entstünden auch im Homeoffice Energieverbräuche, dafür könne aber Energie durch die wegfallenden Arbeitswege eingespart werden.

12. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Gasturbinen für den Betrieb an Pipelie Nord Stream 1 bisher im laufenden Jahr 2022 in Wartung waren (bitte ggf. die Dauer für die jeweilige Wartung angeben), und wann ist voraussichtlich mit der Inbetriebnahme der kürzlich von Kanada nach Deutschland gelieferten Gasturbine ([www.spiegel.de/wirtschaft/nord-stream-1-gewartete-gasturbine-soll-laut-russischer-zeitung-unterwegs-sein-a-875335e8-257b-4e27-9c6e-97d44d2a85c9](http://www.spiegel.de/wirtschaft/nord-stream-1-gewartete-gasturbine-soll-laut-russischer-zeitung-unterwegs-sein-a-875335e8-257b-4e27-9c6e-97d44d2a85c9)) zu rechnen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Wartung weiterer Gasturbinen der Verdichterstation im russischen Portovaja in 2022 vor. Die Inbetriebnahme der von Siemens Energy gewarteten Turbine hängt maßgeblich vom Transport der Turbine nach Russland ab. Nach Kenntnis der Bundesregierung steht Siemens Energy hierzu im Austausch mit dem russischen Kunden.

13. Abgeordneter  
**Dr. Michael Kaufmann**  
(AfD)
- Welchen Ausgleich will die Bundesregierung schaffen, um die Pariser Klimaziele zu erreichen, trotz Versiegelung/Vernichtung von insgesamt ca. 700.000 Hektar Grün- und Waldfläche durch den Neubau von nach meinen Berechnungen rund 90.000 Windkraftanlagen zusätzlich zu den bereits vorhandenen ca. 30.000 Anlagen ([www.youtube.com/watch?v=r9RxN8JuffE](http://www.youtube.com/watch?v=r9RxN8JuffE); Marc Bernhard in der AfD-Presskonferenz etwa ab Minute 11), wenn gemäß aktueller Gesetzgebung für erneuerbare Energien rund 2 Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen bebaut werden müssen und deshalb dieser CO<sub>2</sub>-Speicher entfällt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. August 2022**

Der überwiegende Teil der für den Windenergieausbau vorgesehenen Flächen wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Realisierung von Windparks bringt grundsätzlich keine Flächeninanspruchnahme mit großflächiger Versiegelung mit sich. Flächen in Windparks bleiben daher neben der Nutzung zur Stromgewinnung multipel nutzbar.

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt den Ländern lediglich Mengenziele vor, die Entscheidung über die Auswahl der für die Windenergie an Land auszuweisenden Flächen bleibt den Ländern und Planungsträgern überlassen. Dabei bestehen Spielräume, konkurrierenden Nutzungsinteressen Rechnung zu tragen.

Zum Erhalt und Ausbau der natürlichen Senken sind in § 3a des Bundes-Klimaschutzgesetzes Zielwerte für die CO<sub>2</sub>-Bindung im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft für die Jahre 2030, 2040 und 2045 vorgegeben. Damit soll eine kontinuierliche Stärkung natürlicher Senken sichergestellt werden. Diese Ziele gelten unverändert.

14. Abgeordnete  
**Julia Klöckner**  
(CDU/CSU)
- Welche Annahmen und Zahlen liegen der Feststellung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 20/2931 zum Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) zugrunde, dass die Energieintensität bei der Herstellung von Backwaren deutlich niedriger ist als bei der Herstellung von Dauerbackwaren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 4. August 2022**

Wie in der genannten Antwort ausgeführt, hat die Bundesregierung entschieden, im Energiekostendämpfungsprogramm nur Unternehmen zu fördern, die einem der in Anhang 1 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien genannten energie- und handelsintensiven Sektoren angehören. Die Grundlagen für die Erstellung der Sektorenlisten der Kommission sind im Annex 5 des Impact Assessment vom 27. Januar 2022 (Kommissionsdokument SWD(2022) 19 final, S. 150) dargelegt. Nach den zugrunde liegenden Zahlen der EU-Kommission ist vor allem die Handelsintensität der Herstellung von Backwaren deutlich niedriger als die der Herstellung von Dauerbackwaren (1,2 Prozent gegenüber 11,6 Prozent); aber auch die Energieintensität ist mit 3,7 Prozent nur halb so hoch wie bei der Herstellung von Dauerbackwaren (7,3 Prozent).

15. Abgeordnete  
**Anne König**  
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung bei allen bereits abgeschlossenen und geplanten bilateralen Energiepartnerschaften zur Diversifizierung der deutschen Energie-Importe, und was bedeutet das für Deutschlands Energieversorgung bzw. Energieversorgungssicherheit, aufgeschlüsselt nach Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, Photovoltaik, Wasserkraft, Biomasse, Windenergie sowie blauem und grünem Wasserstoff?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung unterhält derzeit mit mehr als 20 Partnerländern außerhalb Europas und des Europäischen Wirtschaftsraumes Energiepartnerschaften als zentrales Instrument der Energieaußenpolitik und des energiepolitischen Austauschs auf Regierungsebene: Algerien, Angola, Australien, Brasilien, Chile, China, Indien, Israel, Japan, Jordanien, Kanada, Katar, Marokko, Mexiko, Nigeria, Oman, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate und Vereinigte Staaten von Amerika. Zudem pflegt die Bundesregierung Energiedialoge und projektbasierte Kooperationen mit folgenden Ländern: Argentinien, Äthiopien, Kolumbien, Iran, Kasachstan, Uruguay und Usbekistan. Mit einigen Ländern, mit denen keine formale Energiepartnerschaft besteht, kooperiert die Bundesregierung zur Marktentwicklung von beziehungsweise bei dem Handel mit grünen Wasserstoffprodukten. Dazu zählen Ägypten, Großbritannien, Namibia und Saudi-Arabien.

Für die Bundesregierung bilden die energiepartnerschaftlichen Kooperationsformate ein zentrales Instrument eines weltweit stetig wachsenden und starken Netzwerkes von Ländern, die sich in einem umfassenden Transformationsprozess ihrer Energiesysteme befinden oder die diesen anstreben. Energiepartnerschaften tragen somit auch substantziell zur Umsetzung der globalen Klimaziele bei. Zu den umfassenden Aktivitäten im Rahmen der Energiepartnerschaften wird auf den „Jahresbericht Energiepartnerschaften und Energiedialoge“ verwiesen (Stand: August 2021, [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/jahresbericht-energiepartnerschaften-2020.pdf](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/jahresbericht-energiepartnerschaften-2020.pdf)). Die nicht nachhaltigen Energiequel-

len Atomenergie, Erdgas, Erdöl und Kohle sind in der Regel nicht Gegenstand der Gespräche im Rahmen der energiepartnerschaftlichen Kooperationsformate. Ausnahmen hiervon sind Aktivitäten zur Förderung des Kohleausstiegs sowie Gespräche zu potenziellen Lieferungen von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas, LNG), siehe unten.

Auf Grundlage der Nationalen Wasserstoffstrategie plant die Bundesregierung, dass Deutschland mittel- und langfristig vor allem zur Dekarbonisierung der heimischen Industrie auch Wasserstoff in erheblichem Umfang importieren wird. Dabei ist aus Sicht der Bundesregierung nur jener Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt wurde („grüner“ Wasserstoff), auf Dauer nachhaltig. Insbesondere die bestehenden Energiepartnerschaften der Bundesregierung, aber auch die Zusammenarbeit mit den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Internationalen Klimaschutzinitiative bieten Möglichkeiten für gemeinsame Projekte sowie für die Erprobung von Importrouten und -technologien. Mit welchen Ländern eine vertiefte Zusammenarbeit zu Wasserstoff erfolgen kann, richtet sich nach den übergeordneten Zielen der Nationalen Wasserstoffstrategie und unterliegt einer ständigen Evaluierung seitens der Bundesregierung. Entsprechende Aktivitäten wurden beziehungsweise werden unter anderem im Rahmen der Energiepartnerschaften mit Algerien, Angola, Australien, Chile, Kanada, Marokko, Nigeria, der Ukraine, Südafrika, Tunesien und der Türkei umgesetzt; zudem außerhalb formaler Energiepartnerschaften mit Ägypten, Großbritannien, Kolumbien, Namibia, Saudi-Arabien und Uruguay.

Darüber hinaus werden die energiepartnerschaftlichen Kooperationsformate in jüngster Zeit auch für den Austausch zu möglichen Exporten von verflüssigtem Erdgas nach Deutschland aus solchen Partnerländern genutzt, die über entsprechende Förder- und Exportpotenziale verfügen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, durch kurz- und mittelfristige LNG-Lieferungen Gaslieferungen aus Russland zu ersetzen. Hierbei ist insbesondere die von der Bundesregierung mit Katar geschlossene Energiepartnerschaft zu nennen. Gespräche über mögliche, zeitlich begrenzte LNG-Lieferungen finden unter anderem auch mit Ägypten, Kanada, Oman und den Vereinigten Staaten von Amerika statt.

16. Abgeordnete  
**Anne König**  
(CDU/CSU)
- Wie wirkt sich die aktuelle Energieversorgungskrise in Deutschland und Europa auf die Balance von Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit in der Ausgestaltung der nationalen, europäischen und internationalen Klima- und Energiepolitik der Bundesregierung aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu einer Dynamisierung innerhalb des energiepolitischen Zieldreiecks geführt. Die seitens der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen zielen darauf ab, negative Auswirkungen des Krieges auf das energiepolitische Zieldreieck zu begrenzen. Der im Rahmen des Energiesofortmaßnahmenpakets beschlossene beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien sichert langfristig eine nachhaltige und stabile Energieversorgung.

Darüber hinaus beschlossene Maßnahmen zur Senkung des Energiebedarfs und der Abhängigkeit von russischen Energieimporten sichern auch kurzfristig die Versorgungssicherheit. Zusätzlich hat die Bundesregierung mehrere Entlastungspakete erlassen, um die finanziellen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft infolge gestiegener Energiepreise zu dämpfen.

Die nationalen, europäischen und internationalen klimapolitischen Ziele zur Bekämpfung der Klimakrise gelten unbeschadet der gegenwärtigen Energieversorgungskrise fort.

17. Abgeordnete  
**Anne König**  
(CDU/CSU)
- Wie gewährleistet es die Bundesregierung, dass sich aus der Erschließung neuer Gas- und Öllieferanten keine neuen fossilen Pfadabhängigkeiten ergeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung unternimmt im Schulterschluss mit der Energiewirtschaft große Anstrengungen, um die hohe Abhängigkeit von russischen Energieimporten rasch zu reduzieren und hat dabei auch schon große Erfolge erzielt. So konnte bei Gas der Anteil russischer Gaslieferungen von 55 Prozent Anfang des Jahres auf aktuell 26 Prozent und bei Rohöl von rund 40 Prozent auf aktuell 24 Prozent gesenkt werden. Die Versorgung von Deutschland mit Rohöl und Mineralölprodukten sowie mit Erdgas ist aber seit jeher Sache privater Unternehmen. Die Öl- und Gaslieferverträge werden zwischen den importierenden Mineralöl- und Gas-Gesellschaften und den jeweiligen Lieferanten abgeschlossen.

Staatliche Einrichtungen sind dabei grundsätzlich nicht involviert. Die Bundesregierung wird aber im Rahmen dieser Arbeitsteilung zwischen Bund und Privatwirtschaft darauf achten, dass es nicht zu neuen fossilen Pfadabhängigkeiten kommen wird.

Hier werden zeitliche Befristungen der Verträge mit Blick auf Vereinbarkeit mit dem 1,5-Grad-Pfad und die Klimaschutzziele der Bundesregierung einschließlich Klimaneutralität bis 2045 in jedem Fall eine Rolle spielen, um Pfadabhängigkeiten zu vermeiden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. Abgeordneter  
**Steffen Kotré**  
(AfD)
- Fallen die gegenwärtig hohen Gewinne der Windindustrie in die gleiche Kategorie der Gewinne, hinsichtlich derer der Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck es „richtig [findet], nicht jeden Gewinn zu akzeptieren“, und wenn nein, was schließt die Windindustrie aus dieser Kategorie aus ([www.n-tv.de/politik/Habeck-fordert-Ubergewinnsteuer-article23384072.html](http://www.n-tv.de/politik/Habeck-fordert-Ubergewinnsteuer-article23384072.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 4. Juni 2022**

Aus dem Wortlaut der (indirekten) Zitate des Bundesministers Dr. Robert Habeck in dem genannten Artikel lässt sich kein Rückschluss auf spezifische Branchen ziehen. Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und auf die Schriftliche Frage 20 des Abgeordneten Fritz Güntzler auf Bundestagsdrucksache 20/2445 verwiesen.

19. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Wie viel Prozent des deutschen Stromnetzes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung kompromittiert, und welche Maßnahmen wurden dagegen ergriffen ([www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/stromnetz-hacker-russland-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/stromnetz-hacker-russland-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 4. August 2022**

Nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind Stromnetzbetreiber verpflichtet, IT-Sicherheitsvorfälle unverzüglich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Das BSI leitet die Meldung unverzüglich an die Bundesnetzagentur weiter. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie liegen keine Meldungen nach § 11 Absatz 1c EnWG vor. Der in dem Artikel genannte Cyberangriff gegen das Unternehmen NetCom BW ist der Bundesregierung bekannt. Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Tochter des Energieunternehmens EnBW. NetCom BW ist ein Telekommunikationsunternehmen, das seinen Kundinnen und Kunden verschiedene Produkte wie z. B. Glasfaser- und DSL-Anschlüsse anbietet. Bei dem gegen NetCom BW gerichteten Cyberangriff waren die IT-Netze von EnBW nicht betroffen. Eine Kompromittierung der Stromnetze erfolgte nicht.

20. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Vorbereitungen der Bundesregierung waren bereits im Hinblick auf eine gesicherte Energieversorgung abgeschlossen, als der Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck am 8. März 2022 öffentlich mitteilte: „Wenn Putin die Importe nach Europa kappt, dann sind wir darauf vorbereitet. Das betrifft alle drei Rohstoffe, Gas, Öl und Kohle“ ([www.handelsblatt.com/video/politik/energiepolitik-habeck-treibt-energie-unabhaengigkeit-von-russland-voran/28145002.html](http://www.handelsblatt.com/video/politik/energiepolitik-habeck-treibt-energie-unabhaengigkeit-von-russland-voran/28145002.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) setzte bereits vor dem 8. März 2022 und auch darüber hinaus alle vorbereitenden Maßnahmen im Hinblick auf eine gesicherte Gasversorgung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 um.

Für kurzfristig eintretende Öl-Versorgungsstörungen, wie zum Beispiel im Falle eines möglichen kurzfristigen Öl-Lieferstopps seitens Russlands, hält der Erdölbevorratungsverband (EBV) Rohöl, Benzin, Diesel, Heizöl und Fluggastturbinenkraftstoffe im Umfang der Nettoimporte für 90 Tage vor, sodass ein Ausfall aller Ölimporte rechnerisch für drei Monate ausgeglichen werden könnte. Ein kurzfristiger Ausfall aller russischen Ölimporte könnte entsprechend deutlich länger kompensiert werden.

Zur Marktberuhigung hat sich die Bundesregierung bereits Anfang März an einer Ölfreigabe-Aktion im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) mit rund 3,25 Millionen Barrel Rohöläquivalent beteiligt. Der EBV hat im März eine entsprechende Menge auf der Basis einer Freigabe-Verordnung des BMWK auf dem Markt untergebracht. Darüber hinaus hat das BMWK bereits seit Kriegsbeginn Ende Februar mit der Mineralölwirtschaft Schritte vereinbart, um die Lieferbeziehungen mit Russland sukzessive zu beenden. In der Folge haben daher einige Mineralölfirmen Lieferverträge mit russischen Vertragspartnern nicht verlängert und diese bereits durch andere Lieferquellen teilweise ersetzt, sodass seither die Abhängigkeit von russischen Öl-Einfuhren kontinuierlich gesunken ist.

Zur Steinkohleversorgung stand das BMWK in engem Austausch mit Verbänden und Anlagenbetreibern. Der Großteil der Betreiber von Kraftwerken der öffentlichen Versorgung hat bereits unmittelbar nach Kriegsbeginn angefangen, den Einsatz russischer Steinkohle zu reduzieren. Auch bei den großen industriellen Nutzern von Kohle erfolgte bereits eine Umstellung der Lieferverträge, sodass die Abhängigkeit von russischen Steinkohleimporten seitdem ebenfalls kontinuierlich gesunken ist. Das Kauf- und Importverbot für russische Kohle und andere feste fossile Brennstoffe ist als Teil des fünften Sanktionspakets am 9. April 2022 in Kraft getreten. Bestandsverträge, die vor dem 9. April geschlossen wurden, dürfen noch bis zum 10. August 2022 ausgeführt werden. Der Abschluss neuer Kaufverträge ist seit dem 9. April 2022 ohne Übergangsfrist verboten.

21. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Welche Annahmen im Vergleich zum ersten Strom-Stresstest, welcher von März bis Mai 2022 durchgeführt wurde, wurden bzw. werden konkret ([www.tagesschau.de/inland/stresstest-strom-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/stresstest-strom-101.html)) verändert (bitte die veränderten Parameter darstellen und die Veränderung begründen), und warum wurden die veränderten Annahmen nicht bereits dem vorherigem Stresstest zu Grunde gelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. August 2022**

Die letzte gesetzlich vorgeschriebene jährliche Systemanalyse der vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach § 3 der Netzreserveverordnung wurde zum 30. April 2022 veröffentlicht. Diese adressiert auch die Fra-

ge, inwieweit der Stromtransport zwischen Erzeugern und Verbrauchern durch das bestehende Netz abgebildet werden kann. Die Systemanalyse wird jährlich durch die vier ÜNB erarbeitet. Darauf aufbauend wird der für das jeweils bevorstehende Winterhalbjahr notwendige Bedarf an Netzreservekraftwerken bestimmt. Die von den ÜNB erstellten Systemanalysen werden von der Bundesnetzagentur geprüft und spätestens zum 30. April eines jeden Jahres wird der Netzreservebedarf im Rahmen der Bedarfsanalyse bestätigt.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben die vier deutschen ÜNB eine Sonderanalyse für den Winter 2022/2023 durchgeführt. Diese Berechnungen basieren auf aktualisierten Annahmen nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Sie wurden von März bis Mai 2022 durchgeführt. Abgeschätzt wurden in diesem ersten Stresstest mögliche Auswirkungen einer angespannten Lage auf den Energiemärkten auf den Stromsektor in Deutschland und Europa. Es wurde beispielsweise untersucht, wie viel Gasverbrauch zur Stromerzeugung sich marktseitig beziehungsweise durch die Marktrückkehr von Reservekraftwerken in Deutschland und in Europa einsparen ließe. Auf Basis der getroffenen Annahmen kommt die Sonderanalyse zu dem Ergebnis, dass ein sicherer Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Winter 2022/2023 gewährleistet ist. Der zusätzlich vom BMWK veranlasste zweite Stresstest prüft die Versorgungssicherheit im Stromsektor und den sicheren Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes unter nochmals verschärften Annahmen. Die Änderungen im Vergleich zu den ersten Berechnungen werden die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz, Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve) und aktuelle Entwicklungen der letzten Monate im Strommarkt berücksichtigen sowie eine noch stärkere Kumulierung möglicher Risiken untersuchen.

Dazu gehören zum Beispiel noch höhere Preisannahmen als im ersten Stresstest, ein noch gravierenderer Ausfall von Gaslieferungen, ein höherer Stromverbrauch aufgrund des verstärkten Einsatzes von Stromheizungen und ein stärkerer Ausfall von französischen Atomkraftwerken.

Zudem nimmt der zweite Stresstest die Sondersituation im Süden Deutschlands noch stärker in den Blick, insbesondere in Bayern. In Bayern ist die Lage aus mehreren Gründen speziell: Es gibt zwar Gaskraftwerke, aber wenig Kohlekraftwerke. Die letzten Kernkraftwerke werden abgeschaltet. Gleichzeitig stehen in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern infolge mangelnden Ausbaus wenige Windenergieanlagen. Der fehlende Netzausbau hat zudem zu einer erhöhten Abhängigkeit von Stromlieferungen insbesondere aus Nord- und Ostdeutschland geführt. Wie groß die Herausforderungen generell und speziell im Süden, das heißt, vor allem in Bayern sind, darüber wird der zweite Stresstest Auskunft geben.

22. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Gaslieferungen aus Russland, bei denen sogenannte Take-or-Pay-Klauseln (in langfristigen Gaslieferverträgen übliche Klauseln, aufgrund derer die Käufer verpflichtet sind, eine Mindestmenge als Pflichtanteil auch dann zu bezahlen, wenn sie diese nicht abnehmen) gelten, und gelten diese Verträge nach wie vor und werden diese Zahlungen aus Deutschland, geleistet, obwohl weniger Gas aus Russland ankommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 5. August 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass deutsche Unternehmen Langfristverträge mit den russischen Unternehmen Gazprom beziehungsweise Gazprom Export abgeschlossen haben; ihr liegen aber keine Kenntnisse über die konkrete Ausgestaltung der sogenannten „Take or Pay“-Klausel in den privatrechtlichen Langfristverträgen vor.

Eine Aussage, welche Zahlungsverpflichtungen entstehen, kann deshalb von der Bundesregierung nicht getroffen werden.

23. Abgeordneter  
**Stefan Müller**  
(Erlangen)  
(CDU/CSU)
- Wie sehen im Rahmen des Projektes Green Crane der aktuelle Verhandlungsstand insbesondere mit Spanien, das grünen Wasserstoff in LOHC-Form (LOHC: Liquid Organic Hydrogen Carrier) u. a. nach Deutschland liefern soll, und der weitere Fahrplan für das Projekt aus, und wie schätzt die Bundesregierung die Erfolgsaussichten der Förderung des Projektes als Important Project of Common European Interest (IPCEI) ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 5. August 2022**

Das Vorhaben Green Crane war im Mai 2021 als eines von insgesamt 62 Vorhaben im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens für das IPCEI Wasserstoff für eine mögliche Förderung vorausgewählt worden. Gemäß dem Koalitionsvertrag strebt die Bundesregierung eine schnelle Umsetzung des IPCEI Wasserstoff an.

Das Vorhaben Green Crane ist als Teil der Infrastrukturwelle bei der EU-Kommission pränotifiziert worden. Zu den Erfolgsaussichten einer Förderung einzelner Vorhaben können im Vorfeld einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission keine Angaben gemacht werden.

Deutschland ist zur Erreichung seiner Klimaziele grundsätzlich auf Importe von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten angewiesen; dabei könnte insbesondere auch Spanien mit seinen hohen Erneuerbare-Energien-Potentialen ein wichtiges Lieferland werden. Die Bundesregierung ist insoweit im Austausch mit potentiellen Lieferländern für grünen Wasserstoff, einschließlich Spanien.

24. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern plant die Bundesregierung, den bisherigen Förderzeitraum von Februar bis September 2022 des Energiekostendämpfungsprogramms (EKDP) auf weitere Zeitfenster nach dem September 2022 auszuweiten oder aber weitere Programme aufzusetzen, die Zuschüsse für Unternehmen gewähren, die besonders von hohen Energiekosten betroffen sind?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp  
vom 5. August 2022**

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Energiekosten und die Auswirkungen auf die Unternehmen sehr intensiv. Eine Verlängerung des Energiekostendämpfungsprogramms wird geprüft. Weitere Zuschussprogramme für Unternehmen sind derzeit nicht geplant.

25. Abgeordneter  
**Björn Simon**  
(CDU/CSU)
- Inwiefern plant die Bundesregierung, sogenannte Balkonkraftwerke zur Selbstversorgung, deren Maximal-Energieleistung unter 800 Watt liegt, von der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur zu befreien, wie es bisher nur bei Anlagen üblich ist, deren Maximal-Energieleistung unter 600 Watt liegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 5. August 2022**

Sogenannte Balkon-Photovoltaik-Anlagen erfordern die Registrierung beim Netzbetreiber sowie im Marktstammdatenregister. Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 VA können dabei ohne Hinzuziehung einer Elektrofachkraft durch den Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber registriert werden. Diese Vorgabe folgt aus einer Anwendungsregel des VDE („Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, VDE-AR-N 4105) und ist damit Gegenstand der technischen Selbstverwaltung.

Im Rahmen des „Osterpakets“ hat die Bundesregierung bereits erste gesetzliche Maßnahmen beschlossen, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Anschlussverfahrens beitragen sollen. So gibt es zukünftig einen zentralen Einstieg in den Netzanschlussprozess über eine gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber. Netzanschlussbegehren von kleinen Erneuerbare-Energien-Anlagen wie Photovoltaik-Dachanlagen (< 30 kW) werden durch Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung vereinfacht und beschleunigt: Dazu wurde das in § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelte Verfahren kurzfristig angepasst.

Weitere Vereinfachungen des Registrierungsprozesses für Balkon-Photovoltaik-Anlagen sind dabei denkbar. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und wie weitere Erleichterungen unter Berücksichtigung von Netzstabilität und Systemsicherheit ausgestaltet werden können.

26. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Wann werden die Fehler im Schlussabrechnungsportal des Bundes zu Corona-Wirtschaftshilfen behoben sein, wo tägliche Fehlermeldungen an den Service Desk den nicht praktikablen Zustand belegen ([www.stbk-sachsen-anhalt.de/ueberkompensation/](http://www.stbk-sachsen-anhalt.de/ueberkompensation/)), und wird es eine erweiterte oder aktualisierte Fassung der FAQ zu Schlussabrechnungen und zu Beihilfe-FAQ mit aktuellem Rechtsstand geben (bitte einen Termins oder Zeitraum für die Bereitstellung nennen).

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold  
vom 4. August 2022**

Die Schlussabrechnung der Corona-Zuschussprogramme für die Programmlinien Überbrückungshilfe I-III sowie November- und Dezemberhilfe (Paket 1) hat am 5. Mai 2022 begonnen. Aktuell sind bereits rund 10.000 Schlussabrechnungspakete über das digitale Antragsportal eingereicht worden. Seit dem Start der Schlussabrechnung werden weitere Optimierungen durchgeführt. So führten anfangs in wenigen Fällen unter anderem nicht oder fehlerhaft zugestellte Bewilligungsbescheide zu häufigen Rückfragen der prüfenden Dritten beim speziell zur technischen Unterstützung eingerichteten Service Desk. Die Anwendung wurde zwischenzeitlich angepasst, sodass in diesen Fällen künftig die Einreichung der Schlussabrechnung möglich ist.

Eine Anpassung der aktuell geltenden häufig gestellten Fragen („Frequently Asked Questions“, FAQ) zur Schlussabrechnung für das Paket 1 ist derzeit nicht vorgesehen. In Ziffer 4 der FAQ der Schlussabrechnung wird darauf verwiesen, dass die in den FAQ der jeweiligen Programmlinien erläuterten beihilferechtlichen Regelungen auch für die Schlussabrechnung gelten. Mit dem Start der Schlussabrechnung für die Programmlinien Überbrückungshilfe III Plus und IV (Paket 2) im Herbst 2022 werden die FAQ zur Schlussabrechnung entsprechend ergänzt.

Die auf der Seite [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) veröffentlichten Beihilfe-FAQ werden derzeit überarbeitet. Eine Veröffentlichung der aktualisierten Beihilfe-FAQ ist ebenfalls im Laufe des 3. Quartals 2022 geplant.

27. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Welche Mengen Gas wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten Januar bis Juni 2022 jeweils und im Monat Juli 2022 bisher über den Übergangspunkt Mallnow nach Polen exportiert, welche Mengen Gas wurden in denselben Monaten jeweils über diesen Übergangspunkt nach Deutschland importiert, und wie hoch ist die aktuelle Füllquote der deutschen und polnischen Gasspeicher?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 2. August 2022**

In der amtlichen Statistik für die Gasim- und -exporte der Bundesrepublik Deutschland (Gewinnung, Netzeinspeisung, Eigenverbrauch, Speicherstand von Gas: Deutschland, Monate, abrufbar unter: [www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43321-0001#abreadcrumb](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=43321-0001#abreadcrumb)) wird keine Differenzierung für Handelsmengen nach Herkunftsländern oder Grenzübergangspunkten vorgenommen. Die Bundesregierung bezieht die Frage daher auf die physikalischen Lastflüsse in Terawattstunden (TWh) am Grenzübergangspunkt Mallnow. Diese betragen im Zeitraum 1. Januar 2022 bis 23. Juli 2022 wie folgt:

Monat	Entry-Lastflüsse (nach Deutschland)	Exit-Lastflüsse (von Deutschland)
Januar 2022	–	6,0 TWh
Februar 2022	0,2 TWh	1,0 TWh
März 2022	2,6 TWh	0,9 TWh
April 2022	0,1 TWh	4,1 TWh
Mai 2022	0,0 TWh	6,2 TWh
Juni 2022	–	1,9 TWh
1.–23. Juli 2022	–	1,6 TWh

Nach Kenntnis der Bundesregierung betragen die Speicherstände mit Stand 25. Juli 2022 in Deutschland 162 TWh (67 Prozent) und in Polen 36 TWh (99 Prozent).

28. Abgeordnete  
**Dr. Anja Weisgerber**  
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um zum kollektiven Ziel des von der Bundesregierung bei der Weltklimakonferenz in Glasgow unterzeichneten „Global Methane Pledge“ beizutragen, die Methanemissionen weltweit bis 2030 um mindestens 30 Prozent gegenüber dem Stand von 2020 zu senken, und welche Rolle spielen technologische und innovative Lösungen insbesondere im Sektor Landwirtschaft?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen  
vom 3. August 2022**

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) legt sektorale Jahresemissionsmengen für Treibhausgasemissionen, zu denen auch Methan zählt, in Kohlendioxid-Äquivalenten fest. Auch dem Sektor Landwirtschaft sind durch das KSG beständig sinkende Jahresemissionsmengen vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen. Damit leistet der Sektor seinen Beitrag zur Erreichung des Zieles einer Minderung der Treibhausgasemissionen Deutschlands von mindestens 65 Prozent bis 2030 gegenüber 1990.

Die Europäische Kommission hat nach Verabschiedung der Methanstrategie einen Vorschlag für eine Methan-Verordnung vorgelegt. Ziel ist es, das Monitoring von Methanemissionen im Energiesektor zu verbessern, Leckagen frühzeitiger zu erkennen und zu beheben. Mit den Maßnahmen, die durch die Verordnung initiiert werden, leisten die Europäische

Union und Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des „Global Methane Pledge“. Mittlerweile hat die EU-Kommission eine Expertengruppe zu Methanemissionen in der Landwirtschaft eingesetzt, die Vorschläge diskutiert, wie Methanemissionen in diesem Bereich gesenkt werden können. Die Vorschläge reichen von methanmindernden Futterzusätzen bis hin zur Züchtung auf Langlebigkeit bei Rindern und zur Ausrichtung auf die Lebensmilchleistung bei Kühen. Aus Sicht der Bundesregierung sind die wichtigsten Stellschrauben zur Minderung landwirtschaftlicher Methanemissionen der Umbau der Tierhaltung und ihre Flächenbindung sowie die energetische Nutzung von tierischen Reststoffen in Biogasanlagen sowie Maßnahmen zur Verringerung des Methanschlupfs aus diesen Anlagen. Entsprechende Maßnahmen fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über das Klimaschutzprogramm 2030 und künftig auch im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms.

29. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) In welchem Umfang würde nach Einschätzung der Bundesregierung die Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 die Knappheit von Erdgas auf dem deutschen Energiemarkt beheben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen vom 29. Juli 2022**

Nach Einschätzung der Bundesregierung würde die Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 nicht zu einer Verbesserung der Versorgung mit Erdgas beitragen. Mit Nord Stream 1, der Jamal Pipeline und dem ukrainischen Gastransitsystem stehen Gazprom ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um russisches Erdgas nach Europa oder Deutschland zu liefern.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

30. Abgeordneter **Marc Biadacz** (CDU/CSU) Stimmt es, dass der Bundeskanzler Olaf Scholz ein „Ausgabenpaket im Umfang von rund fünf Milliarden Euro“ ([https://m.tagesspiegel.de/politik/plan-von-kanzler-scholz-durchkreuzt-lindner-verhinderte-wohl-vorstellung-von-hilfsprogramm-fuer-geringverdienende/28546002.html?utm\\_referer=https%3A%2F%2Ft.co%2F](https://m.tagesspiegel.de/politik/plan-von-kanzler-scholz-durchkreuzt-lindner-verhinderte-wohl-vorstellung-von-hilfsprogramm-fuer-geringverdienende/28546002.html?utm_referer=https%3A%2F%2Ft.co%2F)) verkünden wollte und daran vom Bundesminister der Finanzen Christian Lindner gehindert wurde, und welche Entlastungsvorhaben beinhaltet das geplante Ausgabenpaket des Bundeskanzlers?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. August 2022**

Die Aussage, der Bundesminister Christian Lindner hätte eine Entlastung von Geringverdienern verhindert, ist unzutreffend. Die Bundesregierung hat mit Blick auf die Auswirkungen hoher Energiepreise zielgerichtete Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht, die die Haushalte nachhaltig und bedarfsgerecht entlasten und unterschiedliche Lebenslagen adressieren. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung bereits auf weitere Entlastungsmaßnahmen verständigt (vgl. gemeinsame Pressemitteilung von BKAmT, BMWK und BMF; [www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gemeinsame-pressemitteilung-von-bundeskanzleramt-bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-klimaschutz-bundesfinanzministerium-bundesregierung-verstaendigt-sich-auf-finanzielle-unterstuetzung-fuer-uniper-und-kuendigt-weitere-entlastungen-an-2064186](http://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gemeinsame-pressemitteilung-von-bundeskanzleramt-bundesministerium-fuer-wirtschaft-und-klimaschutz-bundesfinanzministerium-bundesregierung-verstaendigt-sich-auf-finanzielle-unterstuetzung-fuer-uniper-und-kuendigt-weitere-entlastungen-an-2064186)).

31. Abgeordneter  
**Dr. Carsten  
Broderser**  
(CDU/CSU)

Was waren die Beweggründe des heutigen Bundeskanzlers Olaf Scholz in seiner Zeit als Bundesminister der Finanzen von 2018 bis 2021, die neuen Staatsschulden von Anlagen mit Laufzeiten von zehn Jahren und mehr zwischen 2018 von rund 35 Prozent und 2021 zu halbieren und stattdessen auf kurzfristige Schulden zu setzen und damit negative Auswirkungen auf den Haushalt durch den Zinsanstieg am Kapitalmarkt in Kauf zu nehmen, anstatt sich durch die Niedrigzinsphase und Erhöhung der durchschnittlichen Laufzeit die niedrigen Zinsen zu sichern ([www.handelsblatt.com/meinung/homo-oeconomicus/gastkommentar-homo-oeconomicus-olaf-scholz-hat-deutschland-ein-unnoetiges-zinsrisiko-aufgebuerdet/28469952.html](http://www.handelsblatt.com/meinung/homo-oeconomicus/gastkommentar-homo-oeconomicus-olaf-scholz-hat-deutschland-ein-unnoetiges-zinsrisiko-aufgebuerdet/28469952.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar  
vom 3. August 2022**

Der Bund hat in den letzten Jahren sein Schuldenportfolio längerfristig ausgerichtet und insbesondere die Emission von Anleihen mit 30-jähriger Laufzeit deutlich ausgeweitet. So erreichte das Emissionsvolumen 30-jähriger nominalverzinslicher Bundesanleihen in den Jahren 2020 und 2021 mit 19 Mrd. Euro bzw. 23,5 Mrd. Euro Höchststände, ausgehend von 6 Mrd. Euro im Jahr 2015.

Die im Jahr 2021 emittierten Bundeswertpapiere mit Laufzeit ab 10 Jahren von 107,2 Mrd. Euro (Nominalverzinsliche konventionelle und Grüne Anleihen sowie Inflationsindexierte Anleihen) hatten am Volumen der insgesamt emittierten Bundeswertpapiere von 482,7 Mrd. Euro einen Anteil von rd. 22,2 Prozent. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Gesamtportfolios wurde von etwa 6,7 Jahren Ende 2017 auf etwa 7,0 Jahre am 31. Mai 2022 erhöht.

Belastungen für den Haushalt durch den Zinsanstieg am Kapitalmarkt sind unvermeidlich. Sie können durch eine langfristige Ausrichtung der Portfoliostruktur in Zeiten niedriger Zinsen nur abgemildert werden.

Darüber hinaus ist für einen Daueremittenten wie den Bund ein ständiger, verlässlicher Auftritt am Kapitalmarkt in allen Laufzeiten notwendig, um jederzeit den Marktzugang und die günstigen Finanzierungsbedingungen, die der Bund als Benchmark-Emittent im Euroraum hat, zu erhalten. Auch ist die Aufnahmefähigkeit des Marktes von der Nachfrage abhängig, für die es in jeder Laufzeit vom Markt gesetzte Grenzen gibt. Übersteigt das Emissionsvolumen die Aufnahmefähigkeit des Marktes, müsste der Bund zusätzlich eine Emissionsprämie bieten, um den Absatz zu ermöglichen. Hier bestünde die Gefahr, dass einmal gewährte Preiszugeständnisse von Investoren auch bei zukünftigen Begehungen eingefordert werden und dass sich die Finanzierungsbedingungen des Bundes dauerhaft verschlechtern.

Der Bund hat, wie andere vergleichbare internationale Emittenten auch, den durch die Corona-Krise bedingten Finanzierungsmehrbedarf zunächst auch über kurzfristige Papiere finanziert. In den Jahren 2020 und 2021 musste ein hoher Anteil des zusätzlichen, kurzfristig entstandenen Bedarfs über Bundeswertpapiere mit Laufzeiten von unter einem Jahr gedeckt werden, ein weiterer Teil konnte über das gesamte restliche Laufzeitenspektrum gedeckt werden, wobei die langen Laufzeiten entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes ausgeweitet wurden, und ein weiterer Teil über neu eingeführte Laufzeiten von 7 und 15 Jahren.

Die Anschlussfinanzierung erfolgt verteilt über alle Laufzeiten zu jeweiligen Marktzinsen. Mit sinkendem Bedarf wird auch der Anteil der kurzen Papiere sukzessive zurückgefahren. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Kreditaufnahme konnte bereits 2021 wieder verlängert werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2761 wird verwiesen.

32. Abgeordneter  
**Dr. Carsten Brodessa**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, trotz der unterschiedlichen Sichtweise zu Atomkraft und Gas gemäß den Vorschlägen der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA; BoS-22-246 vom 12. April 2022, Guideline 1, S. 8) vorgesehenen Leitlinien der Versicherungsbranche, eine rechts- und haftungssichere standardisierte Erstinformation zur Nachhaltigkeit für Kundinnen/Kunden zu erstellen, damit diese ihre Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1257 formulieren können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. August 2022**

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen ab dem 2. August 2022 im Beratungsgespräch die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kundinnen und Kunden feststellen. Dies schließt Erläuterungen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und Optionen ein, soweit sie im Beratungsverlauf er-

forderlich sind. Eine Standardisierung der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen kann einen wichtigen Beitrag für den Verbraucherschutz leisten sowie Rechts- und Haftungsrisiken verringern. Die Bundesregierung begrüßt daher, dass das Deutsche Institut für Normung e. V. die DIN-Norm über die Basis-Finanzanalyse für Privathaushalte überarbeitet und ein Norm-Modul zur Teilanalyse „Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen“ ergänzt hat (DIN 77230, Ausgabe 2022-09).

33. Abgeordneter  
**Marcus Bühl**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die in der Bank of England und in der Federal Reserve lagernden Goldbestände der Deutschen Bundesbank in die Bundesrepublik Deutschland zu überführen, und wenn ja, wann und in welchem Umfang?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 2. August 2022**

Nach Artikel 127 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) obliegt die Haltung und Verwaltung der deutschen Währungsreserven, zu denen auch die Goldreserven zählen, der Deutschen Bundesbank. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank von Weisungen der Bundesregierung unabhängig (Artikel 130 AEUV, § 12 Satz 1 BBankG).

34. Abgeordnete  
**Nicole Gohlke**  
(DIE LINKE.)
- Welche Pläne bestehen seitens der Bundesregierung zur Ermöglichung von Ausnahmen der Umsatzbesteuerung für öffentlich finanzierte Wissenschaft und öffentlich finanzierte Kooperationen zwischen Wissenschaftseinrichtungen vor dem Hintergrund, dass die Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung aufgrund des Steueränderungsgesetzes von 2015 infolge der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr greifen soll (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses auf Bundestagsdrucksache 19/19601; [www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Neuordnung-Umsatzbesteuerung-der-oeffentlichen-Hand.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2017/04/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-5-Neuordnung-Umsatzbesteuerung-der-oeffentlichen-Hand.html); bitte auch den Zeitpunkt zu dem die ggf. geplante Ermöglichung einer Umsatzsteuerbefreiung für Kooperationen zwischen öffentlich finanzierten Wissenschaftseinrichtungen greifen soll nennen und angeben, ob die Überlegungen zu Ausnahmen auch Kooperationen mit industriellen und wirtschaftlichen Partnern öffentlich finanzierter Wissenschaftseinrichtungen inkludieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 2. August 2022**

Die Fragestellung bezieht sich auf die aus unionsrechtlichen Gründen unausweichliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Form des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834).

Diese Regelung ist nach Ablauf der Übergangsfrist von 7 Jahren spätestens ab dem 1. Januar 2023 allgemein anzuwenden.

Innerhalb der Bundesregierung findet ein Austausch über die Auswirkungen der Neuregelung im Bereich der öffentlich finanzierten Wissenschaft und Forschung statt.

35. Abgeordneter  
**Dr. Ottilie Klein**  
(CDU/CSU)
- Wann und in welcher Art und Weise beabsichtigt die Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigte Steuergutschrift für Alleinerziehende umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. August 2022**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. November 2021 enthält im Abschnitt „Kinder, Jugend, Familien und Senioren“ unter anderem auch Ausführungen zu einer Steuergutschrift für Alleinerziehende.

Das Bundesministerium der Finanzen prüft verschiedene Wege zur möglichen Umsetzung dieser Maßnahme. Bei der konkreten Ausgestaltung sind neben den Gesichtspunkten Leistungsfähigkeit und Steuergerechtigkeit auch sozialrechtliche Aspekte und die Haushaltsauswirkungen zu berücksichtigen. Nähere Aussagen zum zeitlichen Horizont und zur genauen inhaltlichen Ausgestaltung sind noch nicht möglich.

36. Abgeordnete  
**Caren Lay**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen verfolgt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) die Pläne des Abrisses und Neubaus der sogenannten „Franzoseniedlung“ in Friedrichshafen weiter, obwohl die Bewohnerinnen und Bewohner sich deutlich gegen den Abriss aussprechen und über den guten Zustand vieler Wohnungen berichten ([www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/friedrichshafen/wir-wohnen-doch-nicht-in-abrisshaeusern-mieter-im-franzosen-quartier-wehren-sich-gegen-die-plaene-ihres-vermieters;art372474,10720622](http://www.suedkurier.de/region/bodenseekreis/friedrichshafen/wir-wohnen-doch-nicht-in-abrisshaeusern-mieter-im-franzosen-quartier-wehren-sich-gegen-die-plaene-ihres-vermieters;art372474,10720622)) und zudem extreme Baukostensteigerungen zu erwarten sind und wie ist der aktuelle Stand der Planungen bezüglich des Abrisses?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. August 2022**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) strebt durch die Entwicklung der sog. „Franzoseniedlung“ in Friedrichshafen die Schaffung von dringend benötigtem und vor allem bezahlbarem zeitgemäßem Wohnraum an. Durch die innerstädtische Nachverdichtung soll nicht nur den Bestandmietern, sondern auch zusätzlichen Bundesbediensteten barrierearmer, energieeffizienter und preiswerter Wohnraum zur Verfügung stehen.

Die Bestandsgebäude stammen aus der Nachkriegszeit und entsprechen überwiegend dem bauzeitlichen Standard, d. h., dass sie grundlegend modernisiert werden müssen, u. a., um den heutigen Anforderungen an die Energieeffizienz zu genügen.

Die BImA nimmt die Anregungen und Fragen aus der Mieterschaft und den politischen Gremien der Stadt Friedrichshafen sehr ernst. Daher prüft sie aktuell, ob und wie ein Teilerhalt der Gebäude bzw. die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Dachgeschossaufstockungen erfolgen kann. Eine Entscheidung steht noch aus.

Erklärtes gemeinsames Ziel der Stadt Friedrichshafen und der BImA ist es, verschiedene Möglichkeiten einer Entwicklung (zum Beispiel Sanierung, Teilabriss, Abriss, Neubau, DG-Aufstockung) im Rahmen eines Planungswettbewerbs umfänglich zu untersuchen. Um sicherzustellen, dass Mieterinnen und Mieter das Quartier bei der Durchführung der Baumaßnahmen nicht verlassen müssen und somit im gewohnten Umfeld verbleiben können, wird schon im Rahmen dieser Planung die bauabschnittsweise Umsetzung der möglichen Maßnahmen berücksichtigt. Die BImA ist mit den Mieterinnen und Mietern im Gespräch und wird zu gegebener Zeit eine Mieter-Informationsveranstaltung durchführen, um über das weitere Vorgehen zu sprechen und zu informieren.

37. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)      Trifft es zu, dass Christian Lindner den Chief Executive Officer (CEO) von Porsche Oliver Blume fast stündlich über die Koalitionsverhandlungen zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unterrichtet hatte, um das Thema E-Fuels in den Koalitionsvertrag zu lancieren, und ist der Bundesfinanzminister bereit, den Chat-Verlauf zum Thema E-Fuels mit dem CEO von Porsche zu veröffentlichen, um den Eindruck zu entkräften, dass Christian Lindner als rechte Hand von Lobbyisten in den Koalitionsverhandlungen gesessen hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. August 2022**

Vom Bundesministerium der Finanzen können ausschließlich Aussagen über Kontakte des Bundesministers der Finanzen in seiner jeweiligen Amtszeit getroffen werden. Zum Zeitraum der Koalitionsverhandlungen zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP kann sich das Bundesministerium der Finanzen nicht äußern.

38. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Ist es aus der Sicht der Bundesregierung vertretbar, wenn Firmen, wie z. B. die Firma D., bei Ausschreibungen darauf verweist, dass die Bundesdruckerei an ihrem Unternehmen beteiligt ist, ohne dass die Bundesdruckerei und das Bundesfinanzministerium über diese Werbung informiert wurden, und wird die Bundesregierung in Zukunft darauf bestehen, dass Firmen nicht ohne Erlaubnis der Bundesregierung mit dem Namen der Bundesregierung werben dürfen („DIE WELT“, 13. September 2021)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. August 2022**

Unternehmen sind verpflichtet, bei der Auftragsakquise, insbesondere im Rahmen von Ausschreibungen, auf Anforderung bzw. Nachfrage korrekte Angaben zum Anteilsbesitz an dem Unternehmen zu machen. Nach den Vorschriften zur Geldwäscheprävention, die es in den meisten Staaten gibt, sind auch die dahinterstehenden wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen. Dafür bedarf es nicht des Einverständnisses der Anteilseigner und/oder wirtschaftlich Berechtigten. Daher ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Firma D. bei der Auftragsakquise, z. B. im Rahmen von Ausschreibungen, die Tatsache angibt, dass die Bundesdruckerei Gruppe GmbH, als ein Unternehmen im vollständigen Eigentum des Bundes, eine Minderheitsbeteiligung an der Firma D. hält.

39. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.) Was unternimmt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Inflation die untere Mittelschicht härter trifft als die Haushalte mit dem höchsten Einkommen, und wird es im Herbst dieses Jahres von der Bundesregierung ein Entlastungspaket geben, das besonders den Menschen hilft, die von der Inflation besonders hart betroffen sind (DIW Wochenbericht 28/2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung hat angesichts der aktuellen Preissteigerungsraten und insbesondere der hohen Energiepreise bereits eine Vielzahl zielgerichteter Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Dabei sollen Haushalte am unteren Ende der Einkommensverteilung, die am stärksten durch die aktuellen Preissteigerungen betroffen sind, besonders entlastet werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ – dort insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung – verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/2884).

Unabhängig davon wird auch die Erhöhung des allgemeinen Mindestlohns von 12 Euro pro Arbeitszeitstunde zum 1. Oktober 2022 zur Ent-

lastung eines Teils der Beschäftigten beitragen. Die Bundesregierung trägt mit den Entlastungsmaßnahmen entscheidend dazu bei, die Effekte der Preissteigerungen, die u. a. durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands begründet sind, auf die Kaufkraft von Bürgerinnen und Bürgern zu dämpfen.

Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung der Energie- und Verbraucherpreise und die damit verbundenen Auswirkungen sehr genau. Vor diesem Hintergrund hat Bundeskanzler Olaf Scholz die Konzentrierte Aktion ins Leben gerufen. Ziel ist es, gemeinsam mit Vertretern der Gewerkschaften und der Wirtschaftsverbände Lösungen zu entwickeln, um Kaufkraftverluste für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern und gleichzeitig die Inflation nicht weiter anzukurbeln. Daran wird mit Hochdruck gearbeitet. Auch werden der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag entsprechend den Vorgaben des im Herbst von der Bundesregierung vorzulegenden Existenzminimumberichts für die Jahre 2023 und 2024 angehoben. Außerdem wird die Bundesregierung am Verfahren zum Ausgleich der kalten Progression festhalten. Die Entscheidung über Änderungen im Tarifverlauf (dann der Tarife 2023 und 2024) zum Ausgleich der kalten Progression obliegt dem Deutschen Bundestag (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ – dort insbesondere Antwort zu Frage 43 (Bundestagsdrucksache 20/2884)).

40. Abgeordneter **Victor Perli** (DIE LINKE.) Wann hat es Treffen oder sonstige Kontakte zwischen dem Bundesfinanzminister bzw. seinen Mitarbeitern und welchen Vorstandsvertretern des Unternehmens Porsche gegeben (bitte Termine und Kontakte einzeln mit Teilnehmenden und Thema des Kontakts auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 3. August 2022**

Vom Bundesministerium der Finanzen können ausschließlich Aussagen über Kontakte des Bundesministers der Finanzen während seiner Amtszeit getroffen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass am 27. Juni 2022 die deutsche Position zu den E-Fuels/Flottengrenzwerten an die EU-Mitgliedstaaten durch die Ständige Vertretung in Brüssel um 22:19 Uhr versendet wurde.

Folgende Kontakte hat es zwischen dem Bundesfinanzminister Christian Lindner und dem Porsche-CEO Oliver Blume seit Amtsantritt im Dezember 2021 gegeben:

6. Juni 2022

Geburtstagswünsche von Bundesminister (BM) Lindner an CEO Blume per SMS.

28. Juni 2022

Zwei SMS von BM Lindner an CEO Blume zur aktuellen dpa-Berichterstattung zu E-Fuels.

22. Juli 2022

Zwei SMS von BM Lindner an CEO Blume mit der Bitte um Telefonat.

Telefonat BM Lindner und CEO Blume zu den Berichten über dessen angebliche Äußerungen. Eine SMS BM Lindner an CEO Porsche mit der Weiterleitung eines Zeitungsartikels.

23. Juli 2022

Eine SMS von BM Lindner an CEO Blume mit Gratulation zur Übernahme VW-CEO und zur Folgeberichterstattung zu Blumes angeblichen Äußerungen.

Telefonat BM Lindner und CEO Blume. BM Lindner kündigt darin Sprechererklärung der FDP an.

SMS von BM Lindner an CEO Blume mit Weiterleitung der FDP-Sprechererklärung.

Darüber hinaus sind dem Bundesministerium der Finanzen keinerlei Kontakte zwischen dem Bundesfinanzminister bzw. seinen Mitarbeitern und Vorstandsvertretern der Firma Porsche bekannt.

41. Abgeordneter  
**Albert Rupprecht**  
(CDU/CSU)
- Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung, neue Dach-Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Privathäusern neben bestehenden Förderprogrammen auch durch steuerliche Maßnahmen (u. a. verringerter Mehrwertsteuersatz bei Anschaffung einer entsprechenden PV-Anlage, steuerliche Absetzbarkeit der Investitionskosten etc.) zu fördern, und welche Möglichkeiten bestehen hier ggf. aktuell, die private Hausbesitzer nutzen könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel  
vom 3. August 2022**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Hierzu gehört insbesondere der Ausbau von Photovoltaikanlagen auch auf Wohngebäuden. Um die hiermit verbundenen bürokratischen Hürden abzubauen, hat das BMF mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 (IV C 6 – S 2240/19/10006:006, 2021/1117804) eine ertragsteuerliche Vereinfachungsregelung geschaffen, nach der auf Antrag des Steuerpflichtigen ohne weitere Prüfung davon ausgegangen wird, dass Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 kW/kWp ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei Wahl der Vereinfachungsregelung brauchen für die Photovoltaikanlage keine Gewinnermittlung erstellt und keine Anlage (PV-Anlagen) EÜR abgegeben zu werden.

Diese Maßnahme kommt insbesondere privaten Hausbesitzern zugute, indem auf Steuererklärungsspflichten und somit Bürokratie verzichtet werden kann.

Ob und inwieweit – insbesondere hinsichtlich der Anlagengröße – über die Regelungen des BMF-Schreibens hinaus weitere gesetzliche Regelungen angezeigt sind, wird aktuell geprüft. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Absetzung für Abnutzung (AfA) geht die Finanzverwaltung für Photovoltaikanlagen von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren aus (vgl. lfd. Nr. 3.1.6 der AfA-Tabelle „für die allgemein verwendbaren Anlagegüter“). Der Steuerpflichtige kann sich auf die Anwendung der AfA-Tabellen berufen, ohne selbst an diese gebunden zu sein. Sollten sich aus den Angaben der Hersteller oder Erkenntnissen der Praxis kürzere Nutzungsdauern ergeben, können diese zur Berechnung der AfA glaubhaft gemacht und dann genutzt werden.

Anstelle der linearen AfA besteht für in den Jahren 2020 bis 2022 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die Möglichkeit der degressiven Abschreibung in Höhe des 2,5fachen der linearen AfA, maximal 25 Prozent. Zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der Auswirkungen des völkerrechtswidrigen Ukraine-Krieges wurde mit dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2022 (BGBl. 1 S. 911) jüngst die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA um ein Jahr – bis Ende 2022 – verlängert.

Sofern Steuerpflichtige die Vereinfachungsregelung für kleine Photovoltaikanlagen gemäß dem o. g. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2021 in Anspruch nehmen, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gegebenenfalls eine Steuerermäßigung nach § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Betracht kommen.

Darüber hinaus existiert keine Entscheidung der Bundesregierung, ob und in welchem Umfang eine Änderung der ermäßigten Umsatzsteuersätze zur Förderung neuer Photovoltaikanlagen initiiert werden soll.

42. Abgeordneter  
**Johannes Steiniger**  
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes ([www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzzmarktpolitik/2022-06-29-eckpunkte-zukunftsfinanzierungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Finanzzmarktpolitik/2022-06-29-eckpunkte-zukunftsfinanzierungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4)) geplante Zulassung der Emission elektronischer Aktien in Deutschland nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU vorzunehmen, wenn ja, welche Maßgaben der EU-Verordnung sind dabei insbesondere zu beachten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 5. August 2022**

Das Pilot-Regime der Verordnung (EU) 2022/858 enthält keine Vorgaben für die Ausgestaltung elektronischer Aktien auf nationaler Ebene, sondern regelt die Handelbarkeit elektronischer Aktien in der Form von Kryptowertpapieren an DLT-Handelsplätzen und in diesem Rahmen die Voraussetzungen für deren Zulassung zur Verbuchung und Lieferung über DLT-Abwicklungssysteme. Die oben genannte Verordnung setzt also voraus, dass die Emission elektronischer Aktien aufgrund nationaler Rechtsvorschriften möglich ist und dort geregelt wird. Dies soll mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz erfolgen.

43. Abgeordnete **Dr. Anja Weisgerber** (CDU/CSU)
- Zieht die Bundesregierung in Erwägung, den bisher als Ordnungswidrigkeit normierten Tatbestand des Inverkehrbringens eines unrichtigen Belegs über das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes künftig als Strafnorm auszugestalten, und ist die Bundesregierung der Meinung, dass auf diese Weise die Schnelligkeit und Effizienz bei der Bekämpfung schwerer Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung erhöht werden könnten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. August 2022**

Die Bundesregierung betrachtet fortlaufend u. a. den gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Zum jetzigen Zeitpunkt plant die Bundesregierung dabei keine Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) als Strafnorm. § 8 Absatz 4 SchwarzArbG ist zuletzt im Rahmen des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) eingeführt und auch vor dem Hintergrund des insoweit vergleichbaren Tatbestandes des § 379 Absatz 1 der Abgabenordnung (Ausstellen und Inverkehrbringen unrichtiger Belege) als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet worden. Die Bundesregierung wird das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren.

Die Schnelligkeit und Effizienz bei der Bekämpfung schwerer Wirtschaftskriminalität und organisierter Kriminalität im Bereich der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst und ist grundsätzlich nicht nur abhängig von der Art der Sanktionierung (Ordnungswidrigkeit oder Straftat).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern  
und für Heimat**

44. Abgeordnete  
**Dorothee Bär**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen setzt die Bundesregierung im Einzelnen um zur Bekämpfung von Antisemitismus im Kunst- und Kulturbereich, und wie arbeiten die neue Unabhängige Bundesbeauftragte der Bundesregierung für Antidiskriminierung und der Beauftragte für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus hier zur Erreichung des ihnen gemeinsamen Ziels des gruppenbezogenen Minderheitenschutzes konkret zusammen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 2. August 2022**

Im Rahmen der Beantwortung des ersten Frageteils weist die Bundesregierung zunächst darauf hin, dass Kunst und Kultur grundsätzlich in den grundgesetzlich verankerten Kompetenzbereich der Länder fällt. Gleichwohl erachtet die Bundesregierung die Erforschung, Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus als ebenen- und politikfeldübergreifendes Querschnittsthema, wie auch die Erklärung des Rates der Europäischen Union zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen vom 2. Dezember 2020 (13637/20) herausstellt.

Die EU-Kommission legte am 5. Oktober 2021 ihre erste „Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021–2030)“ vor. Zentrales Anliegen der EU-Kommission ist es, dass die Mitgliedstaaten bis Ende des Jahres 2022 nationale Strategien zur Bekämpfung von Antisemitismus vorlegen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer ressortübergreifenden nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, die auch anschlussfähig sein soll an die EU-Strategie.

Die Bundesregierung adressiert die Problematik des Antisemitismus mit vielfältigen Maßnahmen. Hiervon seien nachfolgend genannt:

Antisemitismus ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich auf vielfältige Weise äußert und verschiedene Ausprägungen hat. Seit 2015 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ verschiedene Maßnahmen auf kommunaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die sich auf der Basis präventiv-pädagogischer Ansätze mit dem Themenfeld Antisemitismus auseinandersetzen und dabei unterschiedliche Erscheinungsformen des Antisemitismus und vielfältige Zielgruppen fokussieren.

Die konkreten Maßnahmen sind auf der Webseite des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unter nachfolgendem Link [www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden](http://www.demokratie-leben.de/projekte-expertise/projekte-finden) öffentlich zugänglich.

Das Auswärtige Amt erinnert alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentrale und an allen Auslandsvertretungen jährlich auf Grundlage der „Nichtrechtsverbindlichen Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der In-

ternationalen Allianz für Holocaust-Erinnerung daran, aufmerksam für antisemitische Äußerungen und Handlungen zu sein und diese anzusprechen und ihnen entgegenzutreten. Darüber hinaus fördert das Auswärtige Amt Projekte zur Erinnerung an den Holocaust und den Völkermord an den Sinti und Roma, z. B. Yahad in Unum, ein Projekt zur Auffindung von Massengräbern in Polen und der Ukraine; den Shoa Heritage Campus in Yad Vashem; jüdische Museen in Amsterdam und Thessaloniki und das Programm „Jugend erinnert“. Außerdem werden internationale Projekte zur Bekämpfung des Antisemitismus gefördert, z. B. European Network to Counter Antisemitism – ENCATE. Das Auswärtige Amt setzt sich für die Annahme der o. g. Arbeitsdefinition durch weitere Organisationen und Staaten ein. Die Delegationsleitung bei der Internationalen Allianz zur Holocaust-Erinnerung liegt beim Auswärtigen Amt; in diesem Rahmen werden international abgestimmte Maßnahmen gegen Antisemitismus und Holocaustverfälschung und Verharmlosung beschlossen, so z. B. die unter deutscher International-Holocaust-Remembrance-Alliance-(IHRA)-Präsidentschaft eingesetzte Global Task Force against Holocaust Distortion.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert das Projekt „DAGESH on Tour“ der Leo-Baeck-Foundation, in dem jüdische Künstlerinnen und Künstler in Schulen oder in außerschulischen Bildungseinrichtungen Workshops durchführen und so anhand von Kunstprojekten jüdisches Leben vermitteln. Die Künstler und Künstlerinnen erarbeiten mit den Kindern und Jugendlichen Kunstprojekte und vermitteln gleichzeitig das heutige und das traditionelle Judentum. Das Projekt „DAGESH on Tour“ bewegt sich an der Schnittstelle zwischen kultureller und politischer Bildungsarbeit.

Im Rahmen der Maßnahme „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ (Laufzeit 2021 bis 2025, Fördervolumen ca. 12 Mio. Euro) fördert das BMBF derzeit insgesamt 31 Vorhaben in zehn Forschungsverbänden sowie ein Begleitvorhaben. Es wird auf den folgenden hier geförderten Verbund, der einen Bezug zum jüdischen Kulturerbe aufweist, verwiesen:

Net Olam – Jüdische Friedhöfe im Fokus von Antisemitismus und Prävention (Laufzeit August 2021 bis Juli 2025):

Vorhabenbeteiligte sind: Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte, Bet Tfila – Forschungsstelle für jüdische Architektur in Europa an der Technischen Universität Braunschweig, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege. Das Gesamtfördervolumen des Verbundes beträgt ca. 855.157,64 Euro. Der Verbund erhebt Daten zu Friedhofsschändungen und forscht zum Kontext, in dem diese entstehen. Darauf aufbauend erarbeitet der Verbund Empfehlungen zur stärkeren Einbindung jüdischer Friedhöfe in die Antisemitismusprävention bzw. zum Schutz gefährdeter Objekte.

Weiterhin ist das Verbundprojekt zur „Sammlung Haney – Der Sammler und seine Dinge“ zu nennen:

In dem Verbundprojekt „Der Sammler und seine Dinge“ erforschen von Dezember 2019 bis Februar 2023 das Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA) der Technischen Universität Berlin und die Stiftung Deutsches Historisches Museum (DHM) die umfassende „Sammlung Wolfgang Haney“ mit rund 15.000 Sammlungsobjekten. Das BMBF fördert das Forschungsvorhaben. Aus diesen Mitteln wurde auch zusammen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und der Kulturstiftung der Länder der Ankauf der Sammlung durch das

DHM ermöglicht, wodurch die Sammlung als Ganzes bewahrt und öffentlich zugänglich gemacht werden kann. Die „Sammlung Wolfgang Haney“ umfasst einzigartige Zeugnisse für die Antisemitismusforschung zur Geschichte des Antisemitismus, zur Verfolgung und Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden, zu Konzentrationslagern und Ghettos sowie Zeugnisse zur medialen Aufarbeitung des Nationalsozialismus nach 1945 und zu den gegenwärtigen Formen von Rechtsextremismus.

Das ZfA untersucht die Geschichte von antisemitischen Alltagsobjekten und verknüpft diese mit der Geschichte der Sammlung sowie mit der Biografie des Sammlers Wolfgang Haney. Das DHM stellt die Sammlung dem ZfA für Forschungszwecke zur Verfügung, führt eigene Erschließungs- und Archivierungsarbeiten durch und wird in seiner neuen Dauerausstellung Objekte der Sammlung Haney der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus fördert seit 2020 die Bildungs- und Aktionswochen der Amadeu Antonio Stiftung, die sich ausdrücklich auch gegen Antisemitismus im Kunst- und Kulturbereich wenden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2021 die Tagung „Bilderverbot – Zum Umgang mit antisemitischen Bildern an und in Kirchen“ gefördert, die sich über die Darstellung der sog. „Judensau“ hinaus auch mit der Entstehung von antisemitischen Stereotypen in der Geschichte und der Literatur befasste.

Die durch den Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus geförderten Projekte, die sich vorrangig mit dem Thema Antisemitismus im Kunst- und Kulturbereich auseinandersetzen sind:

(Progressiver) Antisemitismus im Kunstfeld	Amadeu Antonio Stiftung	2020
Bildungs- und Aktionswochen gegen Antisemitismus	Amadeu Antonio Stiftung	seit 2020
Bildstörungen – Elemente einer antisemitismuskritischen pädagogischen und theologischen Praxis	Ev. Akademie zu Berlin	2020
Tagung Bilderverbot?! Zum Umgang mit antisemitischen Bildern an und in Kirchen	Ev. Akademie zu Berlin	2021

Seitens der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) wurde die Debatte um „Antisemitismus im Kunst- und Kulturbereich“ beim 11. Kulturpolitischen Bundeskongress in einem Panel am 10. Juni 2022 mit dem Titel „Kultur als Austragungsort politischer Konflikte“ mit den Panelisten Max Czollek, Aladin El-Mafaalani, Paulina Fröhlich, Bernd Stegemann und Michael Angele thematisiert. Der Kongress fand vom 8. bis zum 10. Juni 2022 in Kooperation zwischen der BpB und der Kulturpolitischen Gesellschaft in Berlin unter dem Titel „Kunst der Demokratie“ statt.

Auch in der Projektförderung durch die BKM spielt das Thema Bekämpfung von Antisemitismus eine Rolle. Hierbei sind folgende Projekte zu nennen:

JFF – Jugend Film Fernsehen e. V.	RISE	2019
Galerie der unbekanntes Sammler (AT): Gedenken durch Forschung – Erinnern durch Bilder	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2021
Ergänzende Freiluftausstellung zum Denkmal der ermordeten Sinti und Roma Europas	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas	2021
Aus der Vergangenheit lernen für die Gegenwart	Deutsche Nationalbibliothek	2021
Jeder Name zählt	ITS (Arolsen Archives)	2021
Rassismus – Kolonialismus – Faschismus? Deutsch-sudanesisches Kollaborative Erschließung und Präsentation des Nuba-Oeuvres Leni Riefenstahls	Stiftung Preußischer Kulturbesitz	2021
Spuren des Kolonialismus – Lokale Geschichte als Lernort	Oldenburg WERKSTATT-FILM e. V.	2021
Museen als Orte der Demokratiebildung	Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und Deutsches Hygiene Museum Dresden	2021
Perspektivwechsel und Begegnung	Vision Kino gGmbH	2021
Land-Kino-Jugend	Deutsche Filmakademie	2021
Kombi-Projekt „KSW mobil und divers“	Klassik Stiftung Weimar	2021
Initiative Kulturelle Integration	Deutscher Kulturrat e. V.	2021
Call of Prev	cultures interactive e. V.	2021

Im Hinblick auf die „Zusammenarbeit“ zwischen der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung und dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus teilt die Bundesregierung Folgendes mit:

Die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung und Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes arbeitet mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages vertrauensvoll zusammen. So legen sie gemeinsam dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre Berichte über Benachteiligungen aus den in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) genannten Gründen vor und geben Empfehlungen zur Beseitigung und Vermeidung dieser Benachteiligungen (§ 29 Absatz 4 AGG). Darüber hinaus arbeitet die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gemäß § 27 Absatz 5 AGG mit dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus bei Benachteiligungen aus mehreren der in § 1 AGG genannten Gründe zusammen, sofern die Beratungsanfragen antisemitische Gründe betreffen. Zudem können sie gemeinsam wissenschaftliche Untersuchungen zu Benachteiligungen durchführen.

Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus hat regelmäßig Kontakte zur Antidiskriminierungsstelle des Bundes und hat auch zu deren viertem Bericht an den Deutschen Bundestag, der 2021 vorgelegt wurde, beigetragen.

45. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)
- Ist eine Verlängerung der Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) geplant, wonach Migranten aus der Ukraine bis zum 31. August dieses Jahres von der Pflicht, einen Aufenthaltstitel vorzuweisen, befreit werden (vgl. [www.niedersachsen.de/ukraine/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html](http://www.niedersachsen.de/ukraine/krieg-in-der-ukraine-fragen-und-antworten-209095.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 4. August 2022**

Die „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen“ soll durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung über den 31. August 2022 hinaus bis zum 30. November 2022 mit der Maßgabe verlängert werden, dass ein titelfreier Aufenthalt für alle Betroffenen nur noch für 90 Tage möglich ist. Der Bundesrat hat der Verordnung zur Verlängerung am 8. Juli 2022 zugestimmt. Im Übrigen wird auf die Bundesratsdrucksache 302/22 verwiesen.

46. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Heck**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der auf der russischen Botschaft platzierten mutmaßlichen Spionageantenne in Form einer Breitband-Dipol-Antenne in Reusenbauform für den Hochfrequenz-Bereich ([www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verfassungsschutz-warnt-russen-spione-hoeren-in-regierungsviertel-mit-80301042.bild.html](http://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/verfassungsschutz-warnt-russen-spione-hoeren-in-regierungsviertel-mit-80301042.bild.html))?
47. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Heck**  
(CDU/CSU)
- Welche technischen Möglichkeiten bestehen mit der mutmaßlichen Spionageantenne, Gespräche aus dem Umfeld des Deutschen Bundestages abzuhören (vgl. Frage 46)?
48. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Heck**  
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, um den Einsatz der mutmaßlichen Spionageantenne zu unterbinden (vgl. Frage 46)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 3. August 2021**

Wegen des bestehenden Sachzusammenhanges werden die Fragen 46 bis 48 gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die gestellten Fragen nicht offen beantwortet werden können. Gegenstand der Fragen sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die Einstufung als Verschlussache (VS) ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf die hiesige Erkenntnislage ermöglichen und hierdurch die weitere nachrichtendienstliche Aufklärung erheblich erschweren würde. Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten. Nach Abwägung mit der Be-

deutung des parlamentarischen Fragerechts ist die Bundesregierung deshalb zum Entschluss gekommen, die entsprechenden Informationen eingestuft als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ dem Deutschen Bundestag gesondert zu übermitteln.\*

49. Abgeordnete  
**Franziska Hoppermann**  
(CDU/CSU)
- Welches Ressort ist innerhalb der Bundesregierung für das Thema „Strategische Steuerung der IT des Bundes“ federführend zuständig und welche Ressorts sind beteiligt, und gibt es bei der Strategischen Steuerung der IT des Bundes Ressorts mit einem Vetorecht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 1. August 2022**

Die Zuständigkeit für die Strategische Steuerung der IT des Bundes wurde dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) mit Organisationserlass des Bundeskanzlers am 8. Dezember 2021 übertragen. Aktuell sind der Abschluss der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMI und dem Bundeskanzleramt sowie ein damit einhergehender Stellenübergang per 1. September 2022 vorgesehen.

Eine Beteiligung aller Ressorts erfolgt über die IT-Gremien – u. a. IT-Rat – auf Staatssekretärssebene. Aktuell können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Eine Neuausrichtung der IT-Gremienstruktur befindet sich momentan in Abstimmung.

50. Abgeordneter  
**Steffen Janich**  
(AfD)
- Wie viele Fälle von Sachbeschädigungen haben Mitglieder der Initiative „Letzte Generation“ in diesem Jahr sowie im Jahr 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung an oder nahe den Gebäuden von Verfassungsorganen des Bundes (Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht oder Bundespräsident) begangen (vgl. [www.rnd.de/politik/letzte-generation-n-klimaaktivisten-beschmieren-kanzleramt-mit-schwarzer-farbe-HYFKMPVJINIJDWI2GCDKAWXZUY.html](http://www.rnd.de/politik/letzte-generation-n-klimaaktivisten-beschmieren-kanzleramt-mit-schwarzer-farbe-HYFKMPVJINIJDWI2GCDKAWXZUY.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 1. August 2022**

Eine automatisierte Abfrage nach Straftaten, welche einen Bezug zur Gruppierung „Letzte Generation“ aufweisen, ist aufgrund der Abfragemöglichkeiten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) des Bundeskriminalamtes nicht möglich.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgte zunächst eine Erstabfrage unter Verwendung folgender Parameter:

- Nennung der Unterangriffsziele „Bund“ und „Öffentliches Gebäude/ Öffentliche Einrichtung“,
- Tatzeit: 2021, 2022,
- Deliktskategorien 1.3 (Brandstiftungsdelikte), 1.4 (Sprengstoffdelikte), 1.11 (Sachbeschädigungsdelikte),
- Abfragezeitpunkt: 26. Juli 2022.

Eine anschließende händische Durchsicht aller Sachverhalte ergab, dass insgesamt sieben Sachbeschädigungen an den oben genannten Gebäuden bei Versammlungslagen der Gruppierung „Letzte Generation“ durch die Länder gemeldet wurden. In sämtlichen Fällen wurde Farbe oder Kleber an Fassaden angebracht.

51. Abgeordnete **Andrea Lindholz** (CDU/CSU)      Wie stellt die Bundesregierung im Rahmen der technischen Umsetzung der Vorgaben aus § 164a des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sicher, dass Warnungen an die Bevölkerung mittels des Warnkanals Cell Broadcast künftig flächendeckend ausgesendet werden bzw. auch ältere Mobilfunkgeräte von weniger technikaffinen Bürgern erreicht werden und der vorgeschriebene vierstellige Message Identifier kein unnötiges Hindernis für einen zuverlässigen und flächendeckenden Cell Broadcast wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 1. August 2022**

Ziel der Bundesregierung ist es, mit dem neuen Warnkanal Cell Broadcast Warnungen an möglichst viele Mobiltelefonnutzer zu übermitteln. Alle Beteiligten – Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesnetzagentur, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Mobilfunknetzbetreiber sowie Software-/Endgerätehersteller – arbeiten eng zusammen, damit der Warnkanal schnell und flächendeckend zum Einsatz kommen kann. Damit das System ab Februar 2023 voll funktionsfähig ist (sog. Wirkbetrieb), sind technische Anpassungen in den Mobilfunknetzen, am Modularen Warnsystem des Bundes (MoWaS) und an den Betriebssystemen der Endgeräte erforderlich. Die Bürgerinnen und Bürger werden zeitnah über die Möglichkeiten und Modalitäten des Empfangs von Cell-Broadcast-Warnungen informiert werden.

Damit die Warnmeldungen von möglichst vielen (auch älteren) Endgeräten empfangen werden können, plant die Bundesnetzagentur derzeit eine geringfügige Anpassung der technischen Vorgaben. Ziel ist es, dass neben den bereits in der Technischen Richtlinie DE-Alert vorgesehenen vierstelligen Message-ID zusätzlich in der höchsten Warnstufe auch dreistellige Message-ID eingesetzt werden können. Die Bundesnetzagentur wird eine entsprechende Anpassung der Technischen Richtlinie DE-Alert zur Konsultation stellen. Eine Verlängerung der Umsetzungs-

frist für den Wirkbetrieb des Warnkanals Cell Broadcast (DE-Alert) ist damit nicht verbunden.

52. Abgeordneter  
**Stefan Müller**  
(Erlangen)  
(CDU/CSU)
- Mit welchen konkreten Arbeitsschritten und mit welchem zeitlichen Horizont plant die Bundesregierung die Umsetzung einer anwendungsfreundlichen und flächendeckend nutzbaren Smart-eID in Deutschland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. August 2022**

Mit der Smart-eID arbeitet die Bundesregierung an einer sehr sicheren und gleichzeitig sehr komfortablen Lösung, um den Personalausweis auf das Smartphone zu bringen. Dabei handelt es sich um eine komplexe technische Lösung, die bisher einzigartig ist und deren Entwicklung mit der gebotenen Gründlichkeit erfolgt.

Die Bereitstellung erfordert darüber hinaus Abstimmung und Synchronisation zwischen den an der Umsetzung beteiligten Unternehmen und Behörden. Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck daran, die Smart-eID zeitnah bereitstellen zu können. Ein konkreter Termin kann noch nicht genannt werden.

53. Abgeordneter  
**Henning Otte**  
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund zunehmender nationaler und internationaler Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Waldbrände, dazu bereit, die vorhandenen Strukturen so anzupassen, dass durch den Bund bundesländerübergreifend Löschflugzeuge zur Unterstützung bereitgestellt werden können, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, diese zu übernehmen, und kann die Bundeswehr die Logistik und den Betrieb dieser Löschflugzeuge gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 3. August 2022**

Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz und den Brandschutz liegt bei den Ländern und Kommunen. Ihnen obliegt es auch, zur Waldbrandbekämpfung geeignete Konzepte zu erarbeiten und Ressourcen vorzuhalten. Der Bund unterstützt mit seinen vorhandenen Ressourcen im Wege der Amtshilfe. Die von Bundespolizei und Bundeswehr zur Erfüllung ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrags unterhaltenen und gegebenenfalls auch zur Waldbrandbekämpfung geeigneten Hubschrauber können im Rahmen der jeweils aktuellen Verfügbarkeit auf entsprechende Amtshilfeersuchen der für die Waldbrandbekämpfung in Deutschland zuständigen Länder bzw. Kommunen zeitlich begrenzt eingesetzt werden.

Um die Waldbrandbekämpfung in Deutschland zielgerichtet weiterzuentwickeln, tagt regelmäßig die länderoffene Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“. In diesem Gremium, in dem der Bund über einen Gaststatus verfügt, sind verschiedene Konzepte zur Brandbekämpfung

aus der Luft erörtert worden. Dabei haben sich die fachlich zuständigen Expertinnen und Experten deutlich gegen den Einsatz von Löschflugzeugen ausgesprochen.

54. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beamte des Bundeskriminalamts (BKA) waren bei den Hochzeitsfeierlichkeiten (Polterabend, Trauung, Feier) nach Kenntnis der Bundesregierung zum Schutz aller Personen, die Personenschutz gemäß § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes erhalten, im Einsatz (bitte in absoluten Zahlen sowie konkrete Zahl Einsatzstunden insgesamt angeben), und welche Kosten entstehen dem Steuerzahler i. d. R. für eine Einsatzstunde eines im Personenschutz eingesetzten BKA-Beamten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. August 2022**

Grundsätzlich obliegt dem Bundeskriminalamt gemäß § 6 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) u. a. der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes. Der Grundsatz der Erforderlichkeit unterscheidet dabei im Allgemeinen nicht zwischen einer amts- bzw. mandatsbezogenen oder einer sonstigen Veranstaltung: Die Maßnahmen des Personenschutzes basieren immer auf einer Bewertung der individuellen Gefährdung. Der erforderliche Personenschutz gemäß § 6 BKAG bei Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes erfolgt somit unabhängig vom Grund des öffentlichen Auftretens.

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass sie sich auf die im Juli 2022 stattgefundenen Hochzeitsfeierlichkeiten des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner, bezieht.

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf polizeischutztaktische Erwägungen erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf polizeitaktische Erforderlichkeiten einem nicht eingrenzbaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit der Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes zu führen und somit mittelbar auch zu einer Gefährdung zukünftig eingesetzter Beamtinnen und Beamten der Sicherheitsbehörden des Bundes. Dies kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher nach Abwägung mit dem parlamen-

tarischen Fragerecht als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

55. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Besteht eine Praxis der Bundespolizei, auch in Schlafwagen von Nachtzügen die sogenannte „Maskenpflicht“ (§ 28b IfSG) zu kontrollieren, und hält die Bundesregierung Zugbetreiber dazu an, das Maskentragen auch nachts während des Schlafes zu kontrollieren und Fahrgäste zu wecken, wenn diese eine „Maske“ nicht wie von der Bundesregierung gefordert tragen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 3. August 2022**

Gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen die Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs, vorbehaltlich der Ausnahmen nach § 28b Absatz 1 Satz 4 IfSG, von Fahrgästen nur benutzt werden, wenn diese während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen. Die Beförderer sind gemäß § 28b Absatz 1 Satz 5 IfSG verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung durch stichprobenhafte Kontrollen zu überwachen. Die Regelungen gelten zwar unabhängig von der jeweiligen Zugkategorie bzw. Tageszeit, jedoch kann die Mund-Nasen-Bedeckung während des Schlafes abgenommen werden (vgl. Regelung in Speisewagen).

Die Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) obliegt den zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus vermögen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage ihres Haus- und/oder Personenbeförderungsrechtes Trageobliegenheiten zu erwirken.

Bei Gelegenheit ihrer bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung unterstützt die Bundespolizei die Eisenbahnverkehrsunternehmen – insbesondere auf Anforderung – bei der Durchsetzung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie gegebenenfalls erforderlicher Folgemaßnahmen.

Festgestellte Verstöße werden zum Zwecke der Ahndung an die zuständigen Behörden der Länder übergeben.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.  
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

56. Abgeordneter  
**Eugen Schmidt**  
(AfD)
- Welche konkreten Forderungen hat die Bundesregierung an das Unternehmen Telegram, abseits von der abstrakten Forderung der Bundesregierung, „Telegram dazu zu bringen, sich entsprechend dieser Rechtslage zu verhalten“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/1167), gestellt, und hat die Bundesregierung dem Unternehmen insbesondere eine Liste mit konkreten Inhalten (etwa Kanälen, Beiträgen oder sonstigen Inhalten der Fraktion der AfD) übermittelt, um deren Sperrung oder Löschung sie bat oder deren Sperrung oder Löschung sie gefordert hat, und wenn ja, welche Inhalte waren das (bitte eindeutig bezeichnen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 5. August 2022**

Die Bundesregierung fordert von Telegram die Einhaltung der deutschen Rechtslage nach dem Telekommunikationsgesetz, dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz und dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz. Dies beinhaltet u. a. die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland, die Umsetzung von Löschersuchen sowie Bestandsdaten- und Nutzungsdatenauskünfte.

Die Bundesregierung übermittelt regelmäßig Löschersuchen in verschiedenen polizeilich relevanten Phänomenbereichen (Cybercrime, Wirtschaftskriminalität, Politisch motivierte Kriminalität, Waffenkriminalität) an Telegram. Eine detailliertere Darstellung ist aus ermittlungstaktischen Gründen nicht möglich.

57. Abgeordneter  
**Thomas Seitz**  
(AfD)
- Welche quantitativen und qualitativen Kriterien für die Erstellung des jährlich vom Bundesministerium des Innern und für Heimat herausgegebenen Verfassungsschutzberichtes werden für die Abbildung „wesentlicher Ereignisse und Entwicklungen“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/2506) herangezogen, und warum wird die Beantwortung des ersten Teiles der Frage nach dem Grund der Nichterwähnung folgender extremistischer, verfassungsfeindlicher Strömungen/Gruppierungen innerhalb der Partei „Die Linke“: „Kommunistische Plattform in der Partei DIE LINKE“ (KPF), „Sozialistische Linke“ (SL), „Antikapitalistische Linke“ (AKL), „marx21“ von der die Antwort unterzeichnenden Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter unterlassen, wenn diesen Gruppierungen „in Summe eine Personenanzahl im vierstelligen Bereich zugeordnet“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 43 auf Bundestagsdrucksache 20/2506) wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 1. August 2022**

Die Entscheidung bezüglich der Darstellung von Ereignissen und Entwicklungen im Verfassungsschutzbericht folgt keinen abstrakt vorformulierten quantitativen oder qualitativen Kriterien. Vielmehr sind Ereignisse und Entwicklungen in den Tätigkeitsfeldern des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) im konkreten Berichtsjahr in ihrer Gesamtschau zu würdigen, wesentliche Aspekte herauszuarbeiten und inhaltliche Schwerpunkte für die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu identifizieren. Die Abwägung, welche Ereignisse und Entwicklungen in diesem Sinne im Berichtsjahr „wesentlich“ waren, bezieht sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte mit ein, z. B. ein rasantes Anwachsen einer verfassungsschutzrelevanten Gruppierung oder das Aufkommen eines neuen Phänomens.

Im Phänomenbereich Linksextremismus lag der Schwerpunkt im Berichtsjahr 2021 vor allem auf dem Gewalt- und Radikalisierungsniveau von gewaltorientierten Linksextremisten. Die Darstellungen im Verfassungsschutzbericht sind dementsprechend ausgerichtet.

58. Abgeordneter  
**Alexander Throm**  
(CDU/CSU)
- Welche Staaten einschließlich Deutschlands beteiligen sich an dem im JI-Rat am 10. Juni 2022 initiierten „freiwilligen Solidaritätsmechanismus“ für die Verteilung von Flüchtlingen (<https://presidence-francaise.consilium.europa.eu/de/aktuelles/die-erste-etappe-der-schrittweisen-umsetzung-des-europaischen-migrations-und-asylpakts-modus-operandi-eines-freiwilligen-solidaritatsmechanismus>), und wie genau sieht der jeweilige Beitrag aus (bitte Beiträge im Einzelnen spezifizieren und aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir  
vom 2. August 2022**

In der Sitzung des Ausschusses der Ständigen Vertreter bei der Europäischen Union am 22. Juni 2022 haben Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und Zypern ihre Unterstützung des freiwilligen Solidaritätsmechanismus erklärt.

Deutschland hat sich bereiterklärt, 3.500 Personen in diesem Rahmen aufzunehmen.

Im Übrigen wird dazu auf die Niederschriften der operativen Schlussfolgerungen verwiesen, die am 29. Juli 2022 an den Deutschen Bundestag übersandt wurden.

59. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Personen sind nach Syrien zurückge-  
reist mit Förderung durch das Programm REAG/  
GARP in den Jahren 2011 bis 2021 (bitte pro Jahr  
angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 3. August 2022**

Im Jahr 2011 sind über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 35 Personen und im Jahr 2012 insgesamt fünf Personen gefördert freiwillig ausgereist. Seit dem 15. März 2012 sind freiwillige Ausreisen über REAG/GARP in das Zielland Syrien seitens der Internationalen Organisation für Migration (IOM) suspendiert.

Seit 2017 besteht die Möglichkeit der Refinanzierung freiwilliger Ausreisen über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) analog dem REAG/GARP-Programm. Das BAMF unterstützt die Länder finanziell bei der Durchführung von freiwilligen Ausreisen nach Syrien. Die Ausreisen werden von den Ländern organisiert. Das BAMF refinanziert anteilig im Nachgang der freiwilligen Ausreise die durch die Länder verauslagten Kosten.

Nachstehende Aufstellung enthält Angaben zu der Anzahl an Personen, deren freiwillige Ausreise in das Zielland Syrien durch das BAMF refinanziert wurde.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Personen</b>
<b>2017</b>	199
<b>2018</b>	466
<b>2019</b>	347
<b>2020</b>	83
<b>2021</b>	100

Die Zahlen bilden nur die Anzahl an Personen ab, in deren Fall die freiwillige Ausreise durch eine zuständige Stelle in den Ländern organisiert und insoweit erfolgreich ein Antrag auf Refinanzierung beim BAMF gestellt wurde.

Die tatsächliche Anzahl von (geförderten) freiwilligen Ausreisen kann die o. g. Fallzahlen übersteigen, da diese lediglich bundesgeförderte bzw. -refinanzierte Ausreisen berücksichtigen.

60. Abgeordneter **Dr. Christian Wirth** (AfD) Gilt die Aussage des Bundesinnenministeriums, dass Verstöße gegen den Beflaggungserlass der Bundesregierung keine Rechtsfolgen nach sich zögen, für alle rechtswidrig gehissten Flaggen oder nur für bestimmte Flaggen (bitte auflisten, falls dies nur für bestimmte Flaggen gilt, [www.berliner-zeitung.de/news/berlin-queer-lgbt-progresscsd-regenbogenflaggen-streit-zwischen-innen-und-familienministerium-li.250731](http://www.berliner-zeitung.de/news/berlin-queer-lgbt-progresscsd-regenbogenflaggen-streit-zwischen-innen-und-familienministerium-li.250731))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 2. August 2022**

Beflaggungen, die nicht im Einklang mit dem Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes stehen, sind rechtswidrig. Verstöße gegen Regelungen des Beflaggungserlasses der Bundesregierung ziehen allerdings keine Rechtsfolgen in Form von Sanktionen nach sich. Dies gilt generell für alle Vorgaben des Erlasses; eine Differenzierung erfolgt nicht. Es wird vorausgesetzt, dass die interne Bindungswirkung von Erlassen der Bundesregierung durch die für die Beflaggung zuständigen Ressorts und Dienststellen respektiert wird und die jeweiligen Regelungen umgesetzt werden. Dazu wird auch auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 der Abgeordneten Veronika Bellmann auf Bundestagdrucksache 18/13255 verwiesen.

61. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Bedarf an einer finanziellen Förderung mit Bundesmitteln von Rettungsbooten (RTB) oder Mehrzweckbooten (MZB), mit denen die kommunalen Feuerwehren entlang der Bundeswasserstraße Rhein und anderer Bundeswasserstraßen gemäß ihrem Auftrag die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr und den Bevölkerungsschutz sicherstellen müssen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Gefahren auf den Bundeswasserstraßen u. a. durch die Berufsschifffahrt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff  
vom 3. August 2022**

Gemäß der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung ist der Bund lediglich für den Zivilschutz zuständig. Die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz liegt bei den Ländern und für den Brandschutz und das Rettungswesen, das den wassergebundenen Rettungsdienst an Bundeswasserstraßen im Binnenbereich miteinschließt, bei den Kommunen. Es obliegt daher den Ländern und Kommunen, Art und Umfang der sachgerechten Ausstattung und Ausrüstung für die jeweiligen Einheiten des Katastrophenschutzes, des Brandschutzes sowie des Rettungswesens festzulegen und entsprechend umzusetzen. Grundlage hierfür sind die entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen und Risikoabschätzungen der Länder und Kommunen. Zum aktuellen Stand der – im Verantwortungsbereich der Länder und Kommunen liegenden – Ausstattung und Ausrüstung der Feuerwehren im Bereich der Wasserrettung sowie zu etwaigen Bedarfen liegen der Bundesregierung daher keine Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

62. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)                      Wer wurde zu den Internationalen Gesprächen des Auswärtigen Amts (Kapitel 0502 Titel 685 20 Nr. 2.2, Haushaltsplan des Auswärtigen Amts) seit 2017 eingeladen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 1. August 2022**

Die Internationalen Gespräche dienen der Förderung politischer Dialogforen mit einer Vielzahl an Partnern zu außenpolitischen Schwerpunkten. Der Austausch wird in Form von bi- und multilateralen Dialogveranstaltungen mit internationalen Expertinnen und Experten aus Politik und Zivilgesellschaft geführt.

Teilweise erfolgt die Organisation über Projektpartner und umfasst größere Veranstaltungen wie Konferenzen mit einem breiten Publikum, teilweise handelt es sich um kleinere Workshops zwischen Regierungsvertreterinnen und -vertretern. Eine genaue Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

63. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)                      Welche „hervorragenden Persönlichkeiten aus den USA“ sind aus Kapitel 0504 Titel 687 14-024 Nr. 5 (Haushaltsplan des Auswärtigen Amts) wann (seit 2017) nach Deutschland eingeladen worden?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. August 2022**

Der Haushaltstitel 687 14-024 Nr. 5 im Haushaltsplan des Auswärtigen Amts (Kapitel 0504) wurde erst im Jahr 2021 etabliert. 2021 wurde aus diesem Haushaltstitel im Rahmen des „New Bridge Program“ die stellvertretende Bürgermeisterin für internationale Beziehungen von Los Angeles, Nina Hachigian, nach Deutschland eingeladen. 2022 findet keine Förderung aus diesem Titel statt.

64. Abgeordneter  
**Petr Bystron**  
(AfD)                      Wie viele US-Soldaten sind seit Beginn des Ukraine-Krieges zusätzlich in Deutschland stationiert worden (vgl. [www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/usa-schuetzen-uns-mit-mehr-soldaten-app-laus-aus-deutschland-uncle-sam-ist-zuruec-80555110.bild.html](http://www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/usa-schuetzen-uns-mit-mehr-soldaten-app-laus-aus-deutschland-uncle-sam-ist-zuruec-80555110.bild.html))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 1. August 2022**

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keinen Anlass, an der genannten Größenordnung zu zweifeln.

65. Abgeordneter  
**Dr. Jonas Geissler**  
(CDU/CSU)      Wie positioniert sich die Bundesregierung im Fall Julian Assange und mit welcher Begründung?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 5. August 2022**

Die Bundesregierung ist sich des großen internationalen Interesses an dem Haftfall und am persönlichen Schicksal Julian Assanges bewusst und verfolgt den Auslieferungsprozess sehr aufmerksam. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei der britischen Justiz. Das rechtliche Verfahren zur Auslieferung von Julian Assange in die Vereinigten Staaten von Amerika auf Grundlage des US-Ersuchens vom 11. Juni 2019 ist nach Bewilligung der Auslieferungsentscheidung durch die britische Regierung am 17. Juni 2022 weiterhin nicht abgeschlossen. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Verteidigung weitere Rechtsmittel gegen die Auslieferungsentscheidung eingelegt.

Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an der Rechtsstaatlichkeit des britischen Justizsystems und der Achtung der Menschenrechte in Großbritannien zu zweifeln.

66. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)      Wird das Auswärtige Amt wieder eine Koordinatorin/ein Koordinator für die zwischengesellschaftliche Zusammenarbeit mit Russland, Zentralasien und den Ländern der Östlichen Partnerschaft benennen, wenn ja bis wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 5. August 2022**

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Benennung. Über den Zeitpunkt und eventuelle Anpassungen der Aufgabenbeschreibung, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit Blick auf die Herausforderungen für die Zivilgesellschaften der betreffenden Länder nötig macht, hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

67. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)      Welche Staaten sind nach Auffassung der Bundesregierung Wertepartner, und wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 1. August 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 8. Dezember 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/25038 verwiesen, die globale Gültigkeit hat.

68. Abgeordneter  
**Steffen Janich**  
(AfD)
- Hat die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrer Reise in die Ukraine einen oder mehrere der fünf deutschen Sammelriedhöfe des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die im Zweiten Weltkrieg gefallenen deutschen Soldaten besucht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 5. August 2022**

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, besuchte die Ukraine zwischen dem 9. und 11. Mai 2022 als erstes deutsches Regierungsmitglied aus Anlass des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine am 24. Februar 2022. Besuche eines Friedhofs des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge für die im Zweiten Weltkrieg gefallenen deutschen Soldaten fanden bei diesem Besuch nicht statt.

69. Abgeordneter  
**Steffen Janich**  
(AfD)
- Hat die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock bei ihren Reisen nach Tschechien und Griechenland im Juli 2022 einen oder mehrere Soldatenfriedhöfe für die im Zweiten Weltkrieg gefallenen deutschen Soldaten besucht, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 5. August 2022**

Der Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, war es ein wichtiges Anliegen, im Rahmen ihres Antrittsbesuchs in Griechenland am 28. Juli auf die folgenschweren, schrecklichen Auswirkungen der deutschen Besatzung in Griechenland von 1941 bis 1944 auf die griechische Bevölkerung und die jüdische Gemeinde in Griechenland aufmerksam zu machen und der Opfer zu gedenken. Als Zeichen der deutschen Verantwortung hat die Bundesministerin Annalena Baerbock vor diesem Hintergrund die Gedenkstätte Korai 4 in Athen besucht, einen Luftschutzkeller, der während der deutschen Besatzung als Haftanstalt diente, in der bis Oktober 1944 tausende griechische, aber auch deutsche und italienische Widerstandskämpferinnen und -kämpfer sowie Zivilistinnen und Zivilisten, darunter Minderjährige, inhaftiert und gefoltert wurden. Die Bundesministerin hat im Anschluss gemeinsam mit Mitgliedern der jüdischen Gemeinde Athens am Holocaust-Denkmal in der Nähe der Beth-Shalom-Synagoge der Opfer gedacht. Dort wurden im März 1944 800 Jüdinnen und Juden von der Gestapo festgenommen und kurz darauf nach Auschwitz deportiert.

Bei ihrer Reise in die Tschechische Republik am 26. Juli besuchte die Bundesministerin Annalena Baerbock die Gedenkstätte Lidice bei Prag in Begleitung des tschechischen Außenministers Jan Lipavský als ein starkes Zeichen gemeinsamer Erinnerung und Versöhnung. Lidice steht in Tschechien beispielhaft für die schrecklichen Verbrechen der nationalsozialistischen Besatzer. Das Gedenken an die tschechischen und slowa-

kischen Attentäter des damaligen stellvertretenden Reichsprotektors und Leiters des Reichssicherheitshauptamts, Reinhard Heydrich, und an die Opfer der anschließenden Vergeltung in Form der vollständigen Vernichtung des Dorfes Lidice spielt in der Tschechischen Republik bis heute eine große Rolle. Im Jahr 2022 wurde anlässlich des 80. Jahrestags des Attentats auf Reinhard Heydrich der tschechischen und slowakischen Attentäter und der Vernichtung von Lidice gedacht.

70. Abgeordnete  
**Anne König**  
(CDU/CSU)
- Wie vereint die Bundesregierung in den bestehenden und neuen Energiepartnerschaften Ansprüche an die strategische, wirtschaftliche und werteorientierte Ausrichtung der deutschen Außenpolitik?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 3. August 2022**

Dem Abschluss von Energiepartnerschaften liegen sowohl strategische Erwägungen als auch wirtschaftliche Aspekte, wie die Importzuverlässigkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, zugrunde. Dabei setzt sich die Bundesregierung auch für die Einhaltung von Menschenrechten gemäß dem Lieferkettengesetz sowie für Nachhaltigkeit ein.

71. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Sind die gegen Russland verhängten Sanktionen nach Einschätzung der Bundesregierung und vor dem Hintergrund der Erfahrungen der vergangenen Monate dazu geeignet, den völkerrechtswidrigen Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine zu beenden, und inwieweit sieht die Bundesregierung angesichts der massiven negativen Auswirkungen auf die deutsche, europäische und russische Zivilbevölkerung, aber auch im globalen Süden, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch mit Blick auf Erfolg/Misserfolg der Sanktionen gewahrt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. August 2022**

Als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine hat die Europäische Union in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt. Ziel der Sanktionen ist es, die russischen Möglichkeiten zur Fortsetzung des Krieges perspektivisch wirksam zu vereiteln. Diesen Zweck erreichen die Sanktionen effektiv, indem sie die wirtschaftlichen Grundlagen der russischen Aggression treffen.

Im- und Exporte insbesondere von Lebensmitteln, Düngemitteln und humanitären Hilfsgütern in die bzw. aus der Russischen Föderation sind weiterhin möglich. Zudem haben die Sanktionen der Europäischen Union keine extraterritoriale Wirkung, sodass der Handel mit Drittstaaten davon grundsätzlich unberührt bleibt.

Negative Auswirkungen im globalen Süden über die ohnehin schon angespannte Lage hinaus, insbesondere aufgrund erheblich gestiegener Lebensmittelpreise, sind unmittelbar ursächlich auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zurückzuführen. Es wird auf die Antwort zu den Fragen 72 und 73 verwiesen.

72. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Haben die gegen Russland verhängten Sanktionen nach Kenntnis der Bundesregierung bis zur expliziten Ausnahme der Bezahlung und des Transports russischer Nahrungs- und Düngemittel in den neuen EU-Bestimmungen vom 22. Juli 2022 zur aktuellen Verschärfung der weltweiten Ernährungskrise beigetragen und, falls die Bundesregierung dies verneint, wieso war eine Veränderung der EU-Sanktionsbestimmungen gegen Russland notwendig, um eben diese Bezahlung und den Transport russischer Nahrungs- und Düngemittel zu ermöglichen, wenn, wie von der Bundesregierung und insbesondere der Bundesaußenministerin Annalena Baerbock behauptet, Nahrungs- und Düngemittel schon zuvor nicht von den Sanktionen betroffen gewesen seien und stattdessen Moskau einen „Kornkrieg“ führe?
73. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Beitrag haben nach Kenntnis und Einschätzung der Bundesregierung die gegen Russlands Finanz- und Transportbranche verhängten Sanktionen unmittelbar und mittelbar zur Verschärfung der weltweiten Nahrungsmittelkrise geleistet, und welche konkreten Veränderungen wurden in Verbindung mit dem von der Türkei und der UNO vermittelten Abkommen zum Export von ukrainischem Getreide in den Sanktionsbestimmungen der EU gegen Russland vorgenommen (bitte möglichst detailliert und für unterschiedliche Bereiche darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. August 2022**

Die Fragen 72 und 73 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die gegen Russland verhängten EU-Sanktionen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Versorgung von Drittstaaten mit Lebensmitteln oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das russische Narrativ, die Sanktionen der G7-Staaten seien ursächlich für den Anstieg der globalen Lebensmittelpreise, ist falsch. Es gibt keine Sanktionen gegen russische Getreideexporte. Grundsätzlich gelten EU-Sanktionen zudem nur für EU-Personen und -Entitäten, sie wirken nicht extraterritorial.

Zu beobachten ist auch, dass Russland im März 2022 mehr Getreide exportiert hat als im Vorjahreszeitraum. Im Mai 2022 lagen die Zahlen für Weizenexporte etwa gleichauf mit dem Vorjahr, so auch im Juni. Insgesamt wird für das Jahr 2022 von einer Steigerung der Exportzahlen ausgegangen.

Die russische Kriegsführung in der Ukraine – etwa die Blockade und Zerstörung von Häfen, die Behinderung von Aussaat und Ernte durch die Kampfhandlungen, die Zerstörung von Infrastruktur – wirkt sich jedoch direkt auf die globale Versorgung mit Getreide und Nahrungsmitteln aus.

Die in der Finanz- und Transportbranche verhängten Sanktionen richten sich in keiner Weise gegen den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Drittländern und Russland. Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung (EU) 2022/1269 stellt dies noch einmal explizit klar. Bereits zuvor sahen die Sanktionen umfangreiche Ausnahmen für humanitäre Güter wie Nahrungsmittel vor. Die EU hat in dem am 21. Juli 2022 beschlossenen Maßnahmenpaket eine weitere Ausnahme für Zahlungen im Zusammenhang mit Transaktionen in Bezug auf Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Produkte über gelistete russische Banken geschaffen. Dies war insbesondere durch die mittlerweile sehr weitreichenden Bankenlistungen begründet. Zwar können Zahlungen stets über andere, nicht gelistete Banken abgewickelt werden. Um theoretisch denkbare mittelbar verursachte Komplikationen bei der Zahlungsabwicklung jedoch in diesem Bereich so gering wie möglich zu halten, halten die Verordnungen nun auch solche Zahlungskanäle offen, die für andere Transaktionen nicht erlaubt sind.

In Verbindung mit dem von der Türkei und den Vereinten Nationen vermittelten Getreideexportabkommen mit Russland wurden keine Änderungen der EU-Sanktionsbestimmungen vorgenommen.

74. Abgeordneter  
**Tobias Matthias  
Peterka**  
(AfD)
- Welche konkreten Gründe liegen der Entscheidung der Bundesaußenministerin zugrunde, die Anforderungen an die Aufnahmeprüfung für Diplomaten im Bereich der Prüfung von Allgemeinwissen und des psychologischen Tests zu ändern und so meiner Meinung nach die qualitativen Anforderungen an die Besetzung von Diplomatenpositionen insgesamt abzusenken (vgl. Merkur.de vom 20. Juli 2022, [www.merkur.de/politik/baerbock-diplomaten-test-regeln-neu-voraussetzung-deutschland-aenderung-kritik-csu-cdu-91675636.html](http://www.merkur.de/politik/baerbock-diplomaten-test-regeln-neu-voraussetzung-deutschland-aenderung-kritik-csu-cdu-91675636.html), zuletzt abgerufen am 20. Juli 2022)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis  
vom 1. August 2022**

Die Auswahlverfahren und die Ausbildungsinhalte in den Vorbereitungsdiensten des Auswärtigen Amtes werden fortwährend evaluiert und gegebenenfalls angepasst. Damit wird sichergestellt, dass die Kolleginnen und Kollegen bestens darauf vorbereitet werden, moderne Diplomatie erfolgreich zu gestalten.

Für den Einstellungstermin 2023 wurde das Auswahlverfahren für den höheren Auswärtigen Dienst im schriftlichen Teil verschlankt. Im Rahmen des mehrstufigen Verfahrens müssen die Bewerberinnen und Bewerber weiterhin eine überdurchschnittliche intellektuelle Leistungsfähigkeit, ausgeprägtes politisches Verständnis, eine breite Allgemeinbildung, Vertrautheit mit politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen der Gegenwart, Grundkenntnisse in Recht,

Wirtschaftswissenschaften und neuerer Geschichte sowie sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache unter Beweis stellen.

75. Abgeordneter  
**Patrick Schnieder**  
(CDU/CSU)
- Welche Argumente haben die Bundesregierung bewogen, den russischen Geschäftsmann Wiktor Charitonin, der als Großaktionär des Nürburg-rings weiterhin Umsätze in Deutschland erzielt, auf keine Sanktionsliste zu setzen, obwohl Wiktor Charitonin Berichten zufolge enge Kontakte zu früheren und aktuellen Mitgliedern der russischen Regierung für sein Pharmaunternehmen Pharm-standard genutzt sowie Geschäftsbeziehungen zu sanktionierten russischen Oligarchen gepflegt hat ([www.themoscowtimes.com/2011/05/04/corruption-fatigue-a6758](http://www.themoscowtimes.com/2011/05/04/corruption-fatigue-a6758); <https://meduza.io/en/feature/2021/12/30/a-very-close-knit-circle>; [www.forbes.com/sites/giacomotognini/2022/02/02/inside-the-russian-tax-havens-set-up-by-putin-to-help-sanctioned-billionaires/?sh=43f09e0eb6ec](http://www.forbes.com/sites/giacomotognini/2022/02/02/inside-the-russian-tax-havens-set-up-by-putin-to-help-sanctioned-billionaires/?sh=43f09e0eb6ec); [www.volkswagen.de/nachrichten/themen-des-tages/neuer-ring-besitzer-viktor-charitonin-ist-vernarrt-in-oldtimer-scheuer-mensch-mit-kreml-kontakt\\_aid-6166224](http://www.volkswagen.de/nachrichten/themen-des-tages/neuer-ring-besitzer-viktor-charitonin-ist-vernarrt-in-oldtimer-scheuer-mensch-mit-kreml-kontakt_aid-6166224))?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann  
vom 5. August 2022**

Die Europäische Union hat in Reaktion auf den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gemeinsam mit ihren Partnern präzedenzlose Sanktionen gegen die Russische Föderation verhängt. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vielzahl von Personen mit Individualsanktionen belegt. Diese zielen neben den unmittelbar für den Angriffskrieg Verantwortlichen auch auf Personen und Institutionen, die eng mit der russischen Regierung verbunden sind, diese materiell oder finanziell unterstützen oder von dieser profitieren. Unter dem Russland-Sanktionsregime der EU wurden bisher über 1.200 Personen gelistet.

Die Bundesregierung unterstützt weitere Individuallistungen, um den Druck auf die russische Regierung und deren Unterstützer zu erhöhen und stimmt sich dazu eng innerhalb der Europäischen Union und mit anderen Partnern ab. Im Rahmen ihrer Prüfung bezieht die Bundesregierung alle ihr zur Verfügung stehenden glaubwürdigen Quellen und Empfehlungen mit ein.

Bei den Sanktionen handelt es sich um EU-Maßnahmen, die einstimmig durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden. Die Gründe für die Verhängung der Maßnahmen wurden in den jeweiligen öffentlich verfügbaren Rechtsakten dargelegt. Darüber hinaus gibt die Bundesregierung zu internen Beratungen grundsätzlich keine Auskunft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

76. Abgeordnete  
**Susanne Hierl**  
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung noch dieses Jahr erste Eckpunkte der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Reform der Betreuungsanteile im Unterhaltsrecht bei geschiedenen Paaren zu veröffentlichen, und welche Punkte sieht sie in diesem Zusammenhang als besonders reformbedürftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Benjamin Strasser  
vom 4. August 2022**

Das Bundesministerium der Justiz wird die Vorgaben des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP umsetzen und prüft derzeit, wie die Betreuungsanteile der getrennten und geschiedenen Eltern besser berücksichtigt werden können, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden. Besonders reformbedürftig ist die Regelung der Barunterhaltspflicht in den Fällen, in denen ein Elternteil sich in erheblichem Umfang an der Betreuung der Kinder beteiligt, ohne dass die Betreuungsanteile sich bereits völlig entsprechen. Zeitliche Angaben zum weiteren Vorgehen sind derzeit noch nicht möglich.

77. Abgeordneter  
**Steffen Janich**  
(AfD)
- Werden nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der Initiative „Letzte Generation“ geführt, weil diese Autobahnen/Schnellstraßen blockiert haben und/oder sich selbst auf diesen festgeleimt haben, und wenn ja, aufgrund welchen Straftatverdachts (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Benjamin Strasser  
vom 2. August 2022**

Da die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich den zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder obliegt, äußert sich die Bundesregierung dazu generell nicht.

Seitens des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wird im Zusammenhang mit den in der Frage genannten Blockaden von Autobahnen/Schnellstraßen der Initiative „Letzte Generation“ derzeit kein Ermittlungsverfahren geführt.

78. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Warum ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Haftbefehl gegen Pawel A. nicht öffentlich, und befindet sich diese Person noch in Deutschland ([www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/stromnetz-hacker-russland-101.html](http://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/stromnetz-hacker-russland-101.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Benjamin Strasser  
vom 4. August 2022**

Diese Frage ist Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück. Allgemein unterbleibt die Veröffentlichung eines Haftbefehls, weil die Strafprozessordnung für eine – zudem regelmäßig nicht zweckmäßige – Veröffentlichung keine gesetzliche Grundlage enthält.

79. Abgeordneter  
**Dr. Martin Plum**  
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, die Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeigentümer zur Versicherung gegen Elementarschäden sei innerhalb eines vom Gesetzgeber auszugestaltenden Korridors verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, insbesondere, wenn substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente vorgesehen würden, die zudem versicherungsinhärent zur Vermeidung von Fehlanreizen hinsichtlich der Eigenvorsorge sachgerecht erschienen, und wird die Bundesregierung auf Empfehlung der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister prüfen, „mit welchen Maßnahmen die Versicherungsdichte beim Elementarschadenschutz erhöht werden kann“ ([www.justiz.bayern.de/media/pdf/top\\_i.11\\_-\\_pflichtversicherung\\_f%C3%BCr\\_elementarsch%C3%A4den.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/top_i.11_-_pflichtversicherung_f%C3%BCr_elementarsch%C3%A4den.pdf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Benjamin Strasser  
vom 4. August 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit den Bericht der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) vom 1. Juni 2022. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) hat sich mit Beschluss vom 2. Juni 2022 zur Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden bekannt und die Bundesregierung gebeten – unter Berücksichtigung der Beschlussfassung der JuMiKo vom 1. Juni 2022 –, die Einführung einer solchen Pflichtversicherung anhand eines konkreten Regelungsvorschlags zu prüfen und

hierzu bis zur MPK im Dezember 2022 zu berichten. Diesem Auftrag wird die Bundesregierung nachkommen.

80. Abgeordneter  
**Dr. Martin Plum**  
(CDU/CSU)
- Welche Schritte plant die Bundesregierung, um den Pakt für den Rechtsstaat entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu verstetigen und ihn um „einen Digitalpakt für die Justiz“ zu erweitern, auch vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Aufforderung der Frühjahrskonferenz 2022 der Justizministerinnen und Justizminister, „dass das Bundesministerium der Justiz entsprechend seiner Ankündigung nunmehr zeitnah mit den Ländern in konkrete Verhandlungen über einen erneuten Pakt für den Rechtsstaat eintreten“ solle (vgl. [www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruerjahrskonferenz\\_2022/top\\_i\\_14\\_-\\_pakt\\_fuer\\_den\\_rechtsstaat.pdf](http://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Fruerjahrskonferenz_2022/top_i_14_-_pakt_fuer_den_rechtsstaat.pdf)), und wann sollen diese Verhandlungen nach der Planung der Bundesregierung beginnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Benjamin Strasser  
vom 4. August 2022**

Das Bundesministerium der Justiz hat die Länder im Frühsommer zu einem ersten Gespräch auf Fachebene eingeladen und sie gebeten, ihre Vorstellungen und Bedarfe darzulegen und zu priorisieren. Der konstruktive Austausch mit den Ländern wird aktuell fortgeführt.

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

81. Abgeordneter  
**Marc Biadacz**  
(CDU/CSU)
- Für wie viele Tage pro Jahr ist es Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien erlaubt, aus dem Homeoffice im europäischen Ausland zu arbeiten (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln), und welche Gesetzesvorhaben plant die Bundesregierung, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Arbeitsplatz in Deutschland rechtssicheres mobiles Arbeiten aus dem europäischen Ausland zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 2. August 2022**

<b>Ressort</b>	<b>Ressort-Beiträge zu Homeoffice im europäischen Ausland</b>
BMWK	Im BMWK kann grundsätzlich im Umfang von bis zu 60 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mobil gearbeitet werden. Das mobile Arbeiten außerhalb Deutschlands ist nur auf Dienstreisen oder nach Abstimmung mit den unmittelbaren Vorgesetzten möglich.
BMF	Im BMF ist Homeoffice im europäischen Ausland nach den derzeit geltenden Regelungen nicht möglich. Die entsprechende Dienstvereinbarung befindet sich aktuell in Überarbeitung.
BMI	Im BMI ist gemäß der gültigen Dienstvereinbarung ortsunabhängiges und zeitflexibles Arbeiten die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte im Rahmen des ortsunabhängigen Arbeitens nur innerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Ausnahmen hiervon bildet das ortsunabhängige Arbeiten im Zusammenhang mit Dienstreisen ins Ausland.
AA	Auf Grundlage der Dienstvereinbarungen über die Einführung von flexiblem Arbeiten im In- und Ausland können Beschäftigte des AA im Rahmen von Teamvereinbarungen bis zu 40 Prozent der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit ortsflexibel im Homeoffice arbeiten. Dies gilt sowohl für die Standorte des AA im Inland als auch für die deutschen Auslandsvertretungen im europäischen Ausland. Das ortsflexible Arbeiten im Inland ist dabei auf Deutschland, das ortsflexible Arbeiten im Ausland auf den jeweiligen Dienort beschränkt.
BMJ	In der Dienstvereinbarung des BMJ mit dem Personalrat ist geregelt, dass ortsflexibles Arbeiten grundsätzlich nur im Inland genutzt werden darf. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Beschäftigten bei Bedarf auch kurzfristig, spätestens am folgenden Arbeitstag, in die Dienststelle kommen können. Zielsetzung der Dienstvereinbarung ist es, ein hohes Maß an örtlicher Flexibilität zu ermöglichen, aber zugleich auch eine regelmäßige Anwesenheit in der Dienststelle vorzusehen, um so die informelle Kommunikation sowie den sozialen Austausch zu fördern und auf diese Weise auch das Teamgefühl und die Mitarbeiterbindung zu stärken. Von dem Grundsatz kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ausnahme zur temporären Nutzung ortsflexiblen Arbeitens aus dem Ausland heraus gestattet werden.
BMAS	Im BMAS wird Homeoffice als mobile Arbeit angeboten. Im Rahmen von Teamabsprachen unter Verantwortung der Führungskraft können Beschäftigte bis zu 60 Prozent von einem privaten Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle arbeiten. Eine ausdrückliche Regelung zur Arbeit aus dem europäischen Ausland gibt es nicht. Im Rahmen von Einzelfall-Entscheidungen wird bei begründetem Wunsch auch Homeoffice aus dem EU-Ausland zugelassen. Dabei werden Auslandstätigkeiten als temporäre Möglichkeit, nicht als generelle Arbeitsform angesehen, weil grundsätzlich eine regelmäßige Präsenz von 40 Prozent pro Monat in der Dienststelle für den kollegialen und dienstlichen Austausch als wichtig erachtet wird.
BMEL	Den Beschäftigten wird auf Basis der Dienstvereinbarung über Arbeitszeit und Arbeitsort im BMEL mobiles Arbeiten (hierzu zählt auch Homeoffice) ermöglicht. Im Rahmen von Teamvereinbarungen und unter Verantwortung der jeweiligen Führungskraft können Beschäftigte des BMEL bis zu 60 Prozent der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von einem privaten Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle arbeiten. Die Dienstvereinbarung enthält keine ausdrückliche Regelung zur mobilen Arbeit im europäischen Ausland. Unabhängig von genehmigten Dienstreisen, wird in begründeten Einzelfällen auf Wunsch der Beschäftigten mobiles Arbeiten auch aus dem EU-Ausland zugelassen.
BMFSFJ	Eine explizite Regelung zum Home-Office im europäischen Ausland für Beschäftigte des BMFSFJ besteht nicht. Auf Dienstreisen im europäischen Ausland ist die Nutzung der mobilen Geräte zulässig. Eine dauerhafte Tätigkeit im europäischen Ausland im Home-Office ist derzeit weder gestattet noch für die Zukunft vorgesehen.

<b>Ressort</b>	<b>Ressort-Beiträge zu Homeoffice im europäischen Ausland</b>
BMG	Im BMG wird derzeit mobile Arbeit in einem Umfang bis zu 60 Prozent der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit angeboten. Konkret bedeutet dies, dass nach Rückkopplung mit der jeweiligen Führungskraft Beschäftigte des BMG bis zu diesem Umfang von einem Arbeitsplatz außerhalb der Dienststelle arbeiten können. Eine ausdrückliche Regelung zur Arbeit aus dem europäischen Ausland gibt es bislang nicht. Insofern bedarf es hierzu einer Einzelfall-Entscheidungen durch das für Arbeitszeitregelungen zuständige Organisationsreferat. Dabei werden Auslandstätigkeiten als zeitlich-temporäre Möglichkeit, nicht als generelle Arbeitsform angesehen, zumal grundsätzlich eine regelmäßige und ggf. auch kurzfristige Präsenz von 40 Prozent pro Monat in der Dienststelle sichergestellt werden sollte und im Übrigen der kollegiale und dienstliche Austausch als wichtig erachtet wird. Die im Ausland tätigen Beschäftigten müssen zudem sicherstellen, dass sie bei absehbar über einen Arbeitstag hinausgehenden IT-Ausfällen den Dienst in der Dienststelle aufnehmen können.
BMDV	Im BMDV gibt es zu dem Themenkomplex „Mobiles Arbeiten aus dem europäischen Ausland“ keine Regelung. Prinzipiell ist es mit der entsprechenden technischen Ausstattung den Beschäftigten des BMDV möglich, ortsungebunden und damit auch im europäischen Ausland zu arbeiten.
BMUV	Home-Office ist als Bestandteil Mobilen Arbeitens ein Flexibilitätsinstrument im BMUV und wird durch die Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeit in Raum und Zeit (DV) geregelt. Nach Grundgedanken und Anwendungsgrundsatz der DV sind die Flexibilitätsinstrumente der DV so zu nutzen, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dies stellen Führungskräfte und Beschäftigte gleichermaßen sicher. Eine ausdrückliche Regelung zu Home-Office im europäischen Ausland gibt es nicht. Zu Mobiler Arbeit im europäischen Ausland werden Einzelfall-Entscheidungen gemäß der DV getroffen.
BMBF	Eine ausdrückliche Regelung zum „Homeoffice“ (im BMBF: mobiles Arbeiten) aus dem Ausland gibt es im BMBF nicht. Es ist demnach nicht ausgeschlossen aus dem (EU-)Ausland mobil zu arbeiten, allerdings wird von allen Beschäftigten die Bereitschaft erwartet, wegen besonderer dienstlicher Erfordernisse in Ausnahmefällen auch an vereinbarten mobilen Tagen in die Dienststelle zu kommen. Daher kann eher an einzelnen Tagen mobil aus dem Ausland gearbeitet werden und weniger z. B. als wöchentliches Regelmodell. Die Absprachen im Einzelnen sind den Referaten intern überlassen.
BMZ	Im BMZ ist es allen Beschäftigten, die an der mobilen Arbeit teilnehmen, möglich diese auch aus dem EWR-Raum wahrzunehmen. Zu beachten ist, dass die Regelungen aus der Dienstvereinbarung Mobile Arbeit und Telearbeit auch hier gelten (3 Tage pro Woche bzw. 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit) und somit nur die kurzzeitige und keine dauerhafte mobile Arbeit vorgesehen ist. Bei Ausfall der IT-Ausstattung müssen die Beschäftigten zudem in der Lage sein, am folgenden Arbeitstag im Büro am Dienstsitz erscheinen zu können. Für die Schweiz und UK kann aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen das mobile Arbeiten nur in Härtefällen und nach einer Einzelfallprüfung genehmigt werden.
BMWSB	Im BMWSB wird ortsunabhängiges Arbeiten angeboten. Im Rahmen von Teamabsprachen unter Verantwortung der Führungskraft können Beschäftigte bis zu 60 Prozent außerhalb der Dienststelle arbeiten. Eine ausdrückliche Regelung zur Arbeit aus dem europäischen Ausland gibt es nicht. Derzeit wird die Regelung überarbeitet.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die laufende Legislaturperiode ist vorgesehen, dass mobile Arbeit EU-weit unproblematisch möglich sein soll. Darüber hinaus soll es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im deutschen Arbeitsrecht unabhängig von ihrem Wohnort erleichtert werden, ihren Wunsch nach mobiler Arbeit durchzusetzen. Hierzu wurde im Koalitionsvertrag unter anderem die Schaffung eines gesetzlichen Erörterungsanspruchs vereinbart.

82. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Positionen hat die Bundesregierung in den Gesprächen zur Reform der Berichts-Prozeduren für die revidierte Europäische Sozialcharta vertreten, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung für eine Stärkung des Berichts- und Kontrollsystems für die Sozialcharta einschließlich des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. August 2022**

Die Bundesregierung hat die bisherigen Gespräche zur Reform der Berichtsprozeduren in der dafür einberufenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Europarats GT-CHARTe aktiv begleitet. Die Vorschläge des Sekretariats sowie einzelner Mitgliedstaaten wurden sorgfältig geprüft. Die auf dieser Grundlage von der GT-CHARTe als Gremium erarbeiteten Vorschläge, die als konsolidierter Bericht dem Ministerkomitee vorgelegt wurden, trägt die Bundesregierung umfassend mit. Die Bundesregierung begrüßt insbesondere die Vorschläge zur weiteren Stärkung der Anforderung zielgerichteter Berichte über die Anwendung der Europäischen Sozialcharta zu den jeweiligen Themenbereichen sowie die vorgeschlagene unterstützende Ausrichtung von etwaigen Empfehlungen in der Nachbereitung der Berichte durch die zuständigen Gremien. Auch die vorgeschlagene Stärkung des Dialogs zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen Gremien des Europarats, insbesondere auch dem zentralen Europäischen Ausschuss für soziale Rechte, unterstützt die Bundesregierung.

83. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern prüft die Bundesregierung angesichts der zahlreichen Aufforderungen aus dem Europarat und des hervorragenden Beispiels Spaniens im Jahr 2021 ([www.coe.int/en/web/european-social-charter/-/spain-ratifies-the-revised-european-social-charter-and-accepts-the-collective-complaints-procedure](http://www.coe.int/en/web/european-social-charter/-/spain-ratifies-the-revised-european-social-charter-and-accepts-the-collective-complaints-procedure)) die Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden (ETS 158) und die vollständige Anerkennung der Rechte aus der revidierten Sozialcharta ohne Vorbehalte, einschränkende Erklärungen und Ausnahmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. August 2022**

Die Bundesregierung nimmt die Aufforderungen zur Kenntnis. Diese werden jeweils mit Blick auf die Gesamtumstände bewertet.

Bisher haben 16 der 46 Mitgliedstaaten des Europarats das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden aus dem Jahr 1995 ratifiziert. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Bundesregierung keinen Anlass, von der bereits in der Vergangenheit begründeten Position zur Ablehnung einer Unterzeichnung und Ratifizierung des Proto-

kolls über Kollektivbeschwerden abzuweichen, vgl. Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 19 auf Bundestagdrucksache 18/4730.

Die Ratifizierung der revidierten Fassung der Europäischen Sozialcharta (RESC) erfolgte im Jahr 2021. Die Möglichkeit der Annahme weiterer Artikel bzw. Änderung von Vorbehalten und anderen Erklärungen wird nach Abschluss der umfangreichen Debatte zur Ratifizierung der RESC auch weiterhin geprüft.

84. Abgeordneter  
**Rüdiger Lucassen**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen gesteigerter Importmengen kolumbianischer Steinkohle nach Deutschland auf Umwelt-, Arten- und Menschenrechtsschutz in Kolumbien mit Blick auf das am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten ([www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/kohle-kolumbien-tagebau-103.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/kohle-kolumbien-tagebau-103.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. August 2022**

In Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens verpflichtet das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Unternehmen in Deutschland ab dem 1. Januar 2023 bzw. 2024 zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten.

Auch in Deutschland ansässige Kohleimporteure müssen bei entsprechender Größe den neuen gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachkommen, die sich auf den eigenen Geschäftsbereich sowie auf das Handeln unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer beziehen, unabhängig davon, in welchem Staat sich ein Zulieferer befindet. Das Gesetz enthält einen abschließenden Katalog von international anerkannten Menschenrechts- und Umweltübereinkommen, aus denen konkrete Verhaltenspflichten für Unternehmen abgeleitet werden. Zu den dort geschützten Rechtsgütern zählen insbesondere die Verbote von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften bzw. Mitarbeitervertretungen zu bilden, die Verwehrung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie der widerrechtliche Entzug von Land und Lebensgrundlagen.

Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bußgelder verhängt werden. Außerdem ist es bei einem verhängten Bußgeld ab einer bestimmten Mindesthöhe möglich, temporär von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) wird das Gesetz ab dem 1. Januar 2023 umsetzen. Für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen wird die Behörde mit effektiven Durchsetzungsinstrumenten und Kontrollbefugnissen ausgestattet. Um die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen, entwickelt und veröffentlicht das BAFA Handreichungen.

85. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)                      Welchen Beschäftigungs- und Tätigkeitsbereichen gehen die türkischen Hilfskräfte an deutschen Flughäfen bei welchen Arbeitgebern nach?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. August 2022**

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer Globalzustimmung für Abfertigungstätigkeiten an deutschen Verkehrsflughäfen die Tätigkeiten aufgeführt, die auf ihrer Grundlage ausgeübt werden dürfen. Das sind Tätigkeiten zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, insbesondere die Flugzeug- und Gepäckabfertigung sowie Check-in-Tätigkeiten.

Das umfasst u. a. Beschäftigungen als

- Check-in-Agentin/-Agent
- Service-Agentin/-Agent für Passagierabfertigung
- Laderin/Lader
- Fahrerin/Fahrer
- Flugzeugabfertigerin/-abfertiger
- Ramp-Agentin/-Agent
- Aircraft Loading Supervisor

Luftsicherheitsassistentinnen und -assistenten gemäß § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) sowie Luftsicherheitskontrollkräfte nach § 8 LuftSiG sind von der Globalzustimmung nicht umfasst.

Die türkischen Arbeitskräfte müssen bei einem inländischen Flughafenbetreiber oder einem inländischen Unternehmen, das an einem Flughafen entsprechende Dienstleistungen erbringt, beschäftigt werden. Arbeitnehmerüberlassung ist ausgeschlossen (§ 40 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes).

86. Abgeordnete  
**Jessica Tatti**  
(DIE LINKE.)                      Wie lauten die monatlichen Indexwerte zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, die das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Monate Mai und Juni 2022 geliefert hat, und wie haben sich die regelbedarfsrelevanten Preise in den Monaten Mai und Juni 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat in Prozent entwickelt (bitte tabellarisch darstellen, dabei die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung insgesamt darstellen sowie zusätzlich spezifisch die Preisentwicklung nur für den Bereich Verkehr)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. August 2022**

Die Daten zur regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung in den Monaten Mai und Juni 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten zur Preisentwicklung für einzelne Bereiche wie zum Beispiel

Verkehr werden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Statistischen Bundesamt nicht zur Verfügung gestellt.

#### Monatliche Indexwerte der regelbedarfsrelevanten Preise

2021	Indexwert	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	106,53	+0,8
Februar	107,01	+0,7
März	107,17	+0,6
April	107,82	+0,4
Mai	108,19	+0,6
Juni	108,17	+1,0
Juli	108,21	+3,3
August	108,33	+3,3
September	108,61	+3,5
Oktober	108,86	+3,5
November	109,05	+3,7
Dezember	109,65	+4,6
<b>2022</b>		
Januar	110,69	+3,9
Februar	111,39	+4,1
März	112,71	+5,2
April	114,95	+6,6
Mai	116,21	+7,4
Juni	115,32	+6,6

87. Abgeordnete **Jessica Tatti** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung bei der kommenden Anpassung der Regelbedarfe nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu berücksichtigen, dass die regelbedarfsrelevante Inflation im Juni dieses Jahres aufgrund der Sondereffekte des 9-Euro-Tickets kurzfristig deutlich niedriger ausfällt als ohne diesen Effekt, der im nächsten Jahr nicht mehr wirken wird, und falls ja, wie soll dies konkret geschehen (siehe Destatis, Pressemitteilung Nr. 296 vom 13. Juli 2022, Verbraucherpreisindex 7,6 Prozent statt der tatsächlichen 8,6 Prozent, [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22\\_296\\_611.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_296_611.html))?

#### Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 3. August 2022

Die weltweiten Auswirkungen der Pandemie und des Kriegs in der Ukraine erschweren es vielen Menschen in den sozialen Mindestsicherungssystemen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Um diese Auswirkungen abzufedern, wurden in den vergangenen Jahren bereits mehrere Einmalzahlungen auf den Weg gebracht. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil hat darüber hinaus mögliche Wege aufgezeigt, um die Leistungen der sozialen Mindestsicherung auch in Krisenzeiten strukturell resilienter auszugestalten. Sein Vorschlag sieht vor, die Berechnung der Regelbedarfe für alle Grundsicherungssysteme künftig

so auszugestalten, dass Preisentwicklungen nicht zu existenziellen Belastungen für die Schwächsten der Gesellschaft führen. Die Einzelheiten dazu werden derzeit im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeitet.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

88. Abgeordneter  
**Jens Lehmann**  
(CDU/CSU)                      Wie viele Magazine pro Sturmgewehr plant das Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) für das neue „System Sturmgewehr Bundeswehr“ zu beschaffen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 3. August 2022**

Die Anzahl an Magazinen pro Sturmgewehr richtet sich nach der Befähigungsstufe der nutzenden Soldatinnen und Soldaten.

Für die Befähigungsstufen 1 (Kräfte, die allgemeine Aufgaben im Einsatz wahrnehmen) und 2 (Kräfte, die in ihrer Hauptaufgabe infanteristisch eingesetzt werden) ist die Beschaffung von fünf Magazinen pro Sturmgewehr und für die Befähigungsstufe 3 (Spezialisierte Kräfte) von zehn Magazinen pro Sturmgewehr vorgesehen.

89. Abgeordneter  
**Jürgen Pohl**  
(AfD)                              Welchem Zweck diene der Einsatz der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (Flugzeug Typ Bombardier) am Abend des 19. Juli 2022 auf Korfu (Kerkyra International Airport)?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 2. August 2022**

Bei dem Flug handelte es sich um einen Ausbildungsflug der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen eines Trainings für einen angehenden Kommandanten. Auf Korfu wurde lediglich ein Anflugverfahren auf den Kerkyra International Airport durchgeführt, ohne Landung und Aufenthalt am Boden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Ernährung und Landwirtschaft**

90. Abgeordnete  
**Anja Karliczek**  
(CDU/CSU)
- In welchen spezifischen Regelungspunkten des EU-Kommissionsentwurfs zur Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) sieht die Bundesregierung, wie in ihrer Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/2744 nicht spezifiziert mitgeteilt, einen vertieften Diskussionsbedarf, und bis wann plant die Bundesregierung, sich zu diesen Punkten sowie zum Richtlinienentwurf insgesamt zu positionieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 4. August 2022**

Mit Hinblick auf Regelungspunkte des EU-Kommissionsentwurfs, die landwirtschaftliche Betriebe betreffen, sieht die Bundesregierung vertieften Diskussionsbedarf insbesondere bei den Schwellenwerten für die Genehmigungspflicht von Tierhaltungsanlagen und dem anzuwendenden Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten sowie der vorgesehenen Befugnisübertragung an die EU-Kommission, bestimmte Vorschriften durch den Erlass delegierter Rechtsakte festzulegen. Die Bundesregierung wird rechtzeitig zu den Verhandlungen auf EU-Ebene eine Position zu diesen Punkten sowie zum Richtlinienentwurf insgesamt erarbeiten.

91. Abgeordneter  
**Dr. Martin Plum**  
(CDU/CSU)
- Warum verzichtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bei seinen Eckpunkten zur Einführung einer verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung auf eine Herkunftskennzeichnung, und wie will die Bundesregierung eine Inländerdiskriminierung, also konkret eine Benachteiligung der in Deutschland ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber den in anderen Mitgliedstaaten ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben, durch die von ihr geplante Haltungskennzeichnung verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 3. August 2022**

Die Tierhaltungskennzeichnung konzentriert sich zunächst auf frisches Schweinefleisch, das vorverpackt oder nicht vorverpackt an Verbraucherinnen und Verbraucher abgegeben wird. Für vorverpacktes frisches Schweinefleisch besteht bereits eine EU-weite Pflicht zur Herkunftskennzeichnung. Für nicht vorverpacktes Fleisch wird derzeit eine Ausweitung auf nationaler Ebene durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorbereitet. Zudem plant die EU-Kommission,

die verpflichtende Herkunftskennzeichnung auszuweiten und hierfür noch Ende 2022 einen Legislativvorschlag vorzulegen. Die Bundesregierung unterstützt dieses Vorhaben.

Darüber hinaus bietet die Tierhaltungskennzeichnung die Möglichkeit, die Haltungsform gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern transparent zu machen. Dies könnte zugleich bessere Absatzmöglichkeiten sowohl für Lebensmittel aus Deutschland als auch für Lebensmittel ausländischer Betriebe, die freiwillig an der Kennzeichnung teilnehmen können, eröffnen.

92. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Wie sollen die Bauern die nächste Aussaat/ Fruchtfolge vorbereiten bzw. planen, wenn sie aktuell nicht einmal wissen, ob sie im Rahmen der Konditionalität Weizen nach Weizen, Roggen nach Roggen oder Mais nach Mais anbauen können, und wann bekommen die Landwirte auf diese Frage vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir eine verlässliche Antwort ([www.agrarheute.com/politik/gap-2023-muessen-oezdemir-laenderminister-morgen-klaeren-596142](http://www.agrarheute.com/politik/gap-2023-muessen-oezdemir-laenderminister-morgen-klaeren-596142))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 4. August 2022**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, unter anderem über eine Aussetzung von GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) zu entscheiden. In der 31. Kalenderwoche werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche mit den Ländern und Verbänden erfolgen. Bei der Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 sagte Bundesminister Cem Özdemir zu, hierzu eine Klärung innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen und einen abgestimmten Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

93. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Welche Haltung hat die Bundesregierung zu der 4-Prozent-Stillegungsregelung, nachdem die EU-Kommission die Regelung mindestens für das Anbaujahr 2022/2023 aussetzen möchte ([www.agrarheute.com/politik/gap-2023-muessen-oezdemir-laenderminister-morgen-klaeren-596142](http://www.agrarheute.com/politik/gap-2023-muessen-oezdemir-laenderminister-morgen-klaeren-596142))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 4. August 2022**

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, im Jahr 2023 eine Produktion auf den Bracheflächen gemäß dem Standard Nr. 8 für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologi-

schen Zustand (GLÖZ 8) zuzulassen. Bei der Sonder-Agrarministerkonferenz am 28. Juli 2022 sagte Bundesminister Cem Özdemir zu, hierzu eine Klärung innerhalb der Bundesregierung herbeizuführen und einen abgestimmten Vorschlag zum weiteren Verfahren vorzulegen.

94. Abgeordneter  
**Bernd Schattner**  
(AfD)
- Inwieweit sind die Planungen sowie die Finanzierung der Bundesregierung für die sogenannten Tierwohlställe für Rinder, Schweine und Geflügel vorangeschritten, und sind bei diesen Planungen auch Obergrenzen für die Anzahl von Tieren pro Stall integriert ([www.agrarheute.com/politik/tierwohl-oezdemir-erwartet-bewegung-finanzminister-1indner-596119](http://www.agrarheute.com/politik/tierwohl-oezdemir-erwartet-bewegung-finanzminister-1indner-596119)) ?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 2. August 2022**

Entsprechend den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP unterstützt die Bundesregierung die Landwirtinnen und Landwirte dabei, die Tierhaltung in Deutschland artgerecht umzubauen. Hierfür stehen im Bundeshaushalt bereits jetzt Mittel für eine Anschubfinanzierung von bis zu 1 Mrd. Euro in den Jahren 2023 bis 2026 zur Verfügung. Am 7. Juni 2022 hat Bundesminister Cem Özdemir bereits die Eckpunkte einer verbindlichen Haltungskennzeichnung vorgestellt. Aktuell vertieft die Bundesregierung die Prüfung, durch welche weiteren Maßnahmen die Transformation der Tierhaltung effizient unterstützt werden kann. Die Beratungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

95. Abgeordneter  
**Albert Stegemann**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, die besonderen Bedürfnisse ländlicher Regionen in Bezug auf die erhöhten Kraftstoffpreise in der Zukunft zu berücksichtigen, und welche Maßnahmen sollen kurz- und mittelfristig getroffen werden, um explizit die ländliche Bevölkerung und Menschen, die auf ihren PKW angewiesen sind, zu entlasten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Dr. Manuela Rottmann  
vom 2. August 2022**

Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern, hat die Bundesregierung mit zwei breit angelegten und sozial ausgewogenen Entlastungspaketen rasch umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung auf den Weg gebracht, von denen auch die Bevölkerung im ländlichen Raum profitiert.

Dazu gehören Maßnahmen, die auf einzelne Bevölkerungsgruppen und besondere Belastungssituationen zugeschnitten sind (z. B. Einmalzahlungen für Empfänger von existenzsichernden Leistungen, Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Energiepreispauschale für Erwerbstätige). Die gesetzgeberische Umsetzung ist erfolgt. Zu den Maßnahmen im Einzelnen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Steuerliche Umsetzung des Maßnahmenpakets zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ – dort insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung – verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/2884). Enthalten sind auch Entlastungen und Hilfen für Autofahrerinnen und Autofahrer sowie Berufspendlerinnen und Berufspendler. Unter anderem wurde rückwirkend zum 1. Januar 2022 die Entfernungspauschale für Fernpendelnde (ab dem 21. Kilometer) angehoben. Sie steigt auf 38 Cent; dementsprechend erhöht sich auch die Mobilitätsprämie.

Zudem beinhaltet das zweite Entlastungspaket der Regierungskoalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. März 2022 u. a. die bis zum 31. August 2022 befristete Absenkung der Energiesteuersätze für die hauptsächlich im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoffe auf die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie. Für Benzin reduziert sich der Energiesteuersatz um 29,55 Cent/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 14,04 Cent/Liter. Neben verschiedenen Einmalzahlungen wurde mit dem zweiten Entlastungspaket auch für den gleichen Zeitraum das 9-Euro-Ticket beschlossen. Es gilt deutschlandweit in Bussen und Bahnen im Nah- und Regionalverkehr.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

96. Abgeordnete  
**Dorothee Bär**  
(CDU/CSU)
- Wie oft haben sich die Interministerielle Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung sowie die thematischen Unterarbeitsgruppen seit ihrer konstituierenden Sitzung am 29. März 2022 getroffen, und wie sieht der Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens Kindergrundsicherung der sog. Ampel-Koalition in der aktuellen Legislaturperiode konkret aus (einschließlich des Termins für die Vorlage des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ursprünglich für Ende 2023 angekündigt wurde)?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 4. August 2022**

Unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde Ende März 2022 die Interministerielle Arbeitsgruppe Kindergrundsicherung (IMA Kindergrundsicherung) unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

(BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen eingesetzt. Zur Vorbereitung der konzeptionellen Entscheidungen haben sich am 4. Mai 2022 neben der Steuerungsgruppe folgende sechs Arbeitsgruppen (AG) konstituiert:

AG 1	Grundsatzfragen der Ausgestaltung
AG 2	Schnittstellen/Wechselwirkungen
AG 3	Anrechnung des Einkommens
AG 4	Vollzug/Digitalisierung
AG 5	Neudefinition Existenzminimum Kinder einschließlich Bildung und Teilhabe (Federführung BMAS)
AG Q	Quantifizierung

Die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit aufgenommen und tagen in der Regel alle sechs bis acht Wochen. So fanden bereits jeweils zwei Sitzungen der Arbeitsgruppen 1, 2 und 4 sowie eine Sitzung der Arbeitsgruppe 5 statt. Arbeitsgruppe 3 und Arbeitsgruppe Q werden nach Durchführung vorbereitender Maßnahmen voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2022 erstmals tagen.

Die IMA Kindergrundsicherung hat den Auftrag, bis 2023 einen Abschlussbericht vorzulegen, der die Grundzüge der Kindergrundsicherung festlegt. Es wird angestrebt, das Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 zu beginnen. Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode mit der neuen Kindergrundsicherung mehr Familien mit Unterstützungsbedarf zu erreichen und mehr Kinder aus der Armut zu holen.

97. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Gründe, außer der Einsparung von Steuergeldern, hat die Bundesregierung, um das Programm „Sprach-Kitas“ einzustellen, obwohl im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von einer Verstetigung und Weiterentwicklung die Rede ist ([www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag\\_2021-2025.pdf](http://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf); S. 95)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 3. August 2022**

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung – zunächst im Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“, seit 2016 im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“. Die programmbegleitende Evaluation der beiden Bundesprogramme hat belegt, dass insbesondere die fachliche Unterstützung durch die Sprachexpertinnen und Sprachexperten und die Weitergabe von Fachwissen durch zusätzliche Fachberatungen die Qualitätsentwicklung in den Kitas unterstützt.

Dies kommt den Kindern zugute, denn die höhere Qualität der Angebote der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung hat einen unterstützenden Einfluss auf die kindliche Sprachentwicklung.

Förderprogramme des Bundes wie das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ verfolgen immer das Ziel, erfolgversprechende Ansätze zu erproben und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis zu unterstützen. Inzwischen haben auch die Bundesländer die große Bedeutung der sprachlichen Bildung in der Kita erkannt und sie in ihren Landesgesetzen verankert sowie teilweise eigene Landesprogramme aufgelegt.

Die staatliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Kindertagesbetreuung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und kann nicht dauerhaft durch Förderprogramme des Bundes finanziert werden. Nach elf Jahren Unterstützung durch den Bund und gelungenem Kompetenzaufbau in der Fläche werden die durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ entstandenen und erfolgreich erprobten Strukturen und Ansätze in die Verantwortung der Länder übergeben. Der Regierungsentwurf zum Haushalt des Bundes im Jahr 2023 sieht keine Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vor.

Gleichzeitig soll aber die sprachliche Bildung als eines der Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung im KiTa-Qualitätsgesetz ein stärkeres Gewicht bekommen.

Für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des Gute-KiTa-Gesetzes zum KiTa-Qualitätsgesetz konnten im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 am Ende langwieriger und angesichts der Unwägbarkeiten von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg schwieriger Verhandlungen Mittel in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro jeweils in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant werden.

Mit diesem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Zudem haben sich die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf eine Überführung des KiTa-Qualitätsgesetzes in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards bis zum Ende der Legislaturperiode verständigt. Dabei soll neben der Verbesserung der Betreuungsrelation und einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot der Fokus auch auf die Sprachförderung gerichtet werden.

98. Abgeordnete  
**Heike Brehmer**  
(CDU/CSU)

Mit welcher Begründung soll, wie kürzlich vom Bundesfamilienministerium angekündigt, die seit 2016 bestehende finanzielle Unterstützung der rund 230 „Sprach-Kitas“ im kommenden Jahr eingestellt werden, und wird es seitens des Bundes ein entsprechendes Alternativprogramm zur Förderung zusätzlicher Fachkräfte zur sprachlichen Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen geben, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 5. August 2022**

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung, zunächst über das Bundesprogramm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“, seit 2016 über das Bundesprogramm „Sprach-

Kitas“. Die programmbegleitende Evaluation der beiden Bundesprogramme hat belegt, dass insbesondere die fachliche Unterstützung durch die Sprachexpertinnen und Sprachexperten und die Weitergabe von Fachwissen durch zusätzliche Fachberatungen die Qualitätsentwicklung in den Kitas unterstützt. Dies kommt den Kindern zugute, denn die höhere Qualität der Angebote der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung hat einen unterstützenden Einfluss auf die kindliche Sprachentwicklung.

Förderprogramme des Bundes wie das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ verfolgen immer das Ziel, erfolgversprechende Ansätze zu erproben und den Transfer der Ergebnisse in die Praxis zu unterstützen. Inzwischen haben auch die Bundesländer die große Bedeutung der sprachlichen Bildung in der Kita erkannt und sie in ihren Landesgesetzen verankert sowie teilweise eigene Landesprogramme aufgelegt.

Die staatliche Aufgabenerfüllung im Bereich der Kindertagesbetreuung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder und kann nicht dauerhaft durch Förderprogramme des Bundes finanziert werden. Nach elf Jahren Unterstützung durch den Bund und gelungenem Kompetenzaufbau in der Fläche werden die durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ entstandenen und erfolgreich erprobten Strukturen und Ansätze in die Verantwortung der Länder übergeben. Der Regierungsentwurf zum Haushalt des Bundes im Jahr 2023 sieht keine Mittel für eine Fortsetzung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vor.

Gleichzeitig soll aber die sprachliche Bildung als eines der Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung im KiTa-Qualitätsgesetz ein stärkeres Gewicht bekommen.

Für die Fortsetzung und Weiterentwicklung des Gute-KiTa-Gesetzes zum KiTa-Qualitätsgesetz konnten im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 am Ende langwieriger und angesichts der Unwägbarkeiten von Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg schwieriger Verhandlungen Mittel in Höhe von bis zu 2 Mrd. Euro jeweils in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant werden.

Mit diesem Gesetz unterstützt der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Zudem haben sich die Koalitionsparteien auf eine Überführung des KiTa-Qualitätsgesetzes in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards bis zum Ende der Legislaturperiode verständigt. Dabei soll neben der Verbesserung der Betreuungsrelation und einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot der Fokus auch auf die Sprachförderung gerichtet werden.

99. Abgeordneter  
**Michael Breilmann**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben in der Region Recklinghausen/Castrop-Rauxel/Waltrop sowie in den Städten Bochum und Herne (bitte einzeln auflühren) seit 2016 an dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, für das im Entwurf des Bundeshaushaltes 2023 laut Mitteilung des Bundesfamilienministeriums vom 11. Juli 2022 – trotz der Erkenntnis (<https://sprach-kitas.fruehe-chancen.de/>), dass sprachliche Kompetenzen einen erheblichen Einfluss, insbesondere für Kinder aus bildungsbenachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund, auf den weiteren Bildungsweg und den Einstieg ins Erwerbsleben haben, und aktuell zudem bundesweit viele ukrainische Kinder in diese Einrichtungen kommen – keine Mittel mehr vorgesehen sind, teilgenommen und wie viele Fachkräfte und Vollzeitbeschäftigteneinheiten sind über das Bundesprogramm „Sprach-Kita“ jeweils in diesen Standorten gefördert worden (bitte einzeln auflühren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz  
vom 3. August 2022**

Am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ haben sich in der Region Recklinghausen/Castrop-Rauxel/Waltrop sowie in den Städten Bochum und Herne seit 2016 insgesamt 90 Einrichtungen als Sprach-Kitas beteiligt. Sprach-Kitas erhalten aus Mitteln des Bundesprogramms Personalmittel für eine zusätzliche Fachkraft im Umfang einer halben Stelle. Sprach-Kitas, die mehr als 100 Kinder betreuen, konnten aus Mitteln des Bundesprogramms auf Antrag zwei Fachkräfte im Umfang von je einer halben Stelle beschäftigen. Im Einzelnen stellt sich die Verteilung von Sprach-Kitas und Fachkraftstellen wie folgt dar:

- Stadt Recklinghausen: 27 Sprach-Kitas, 27 halbe Fachkraftstellen
- Castrop-Rauxel: 3 Sprach-Kitas, 3 halbe Fachkraftstellen
- Waltrop: keine Sprach-Kita
- Bochum: 39 Sprach-Kitas, 39 halbe Fachkraftstellen
- Herne: 21 Sprach-Kitas, 22 halbe Fachkraftstellen.

100. Abgeordneter  
**Klaus Stöber**  
(AfD)
- Welche konkreten Projekte und Vereine wurden im Haushaltsjahr 2021 mit den von der Bundesregierung mit ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/2858 benannten 125.000 Euro durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ über die Initiative „DENK BUNT im Wartburgkreis“ des Landkreises Wartburgkreis in Thüringen finanziert (bitte die projekt- und trägerbezogenen jeweiligen Fördersummen nach Sach- und Personalmitteln differenziert ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 5. August 2022**

Die Frage bezieht sich auf die Förderung der Partnerschaft für Demokratie des Landkreises Wartburgkreis/Thüringen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Die Partnerschaft wurde im Haushaltsjahr 2021 mit Bundesmitteln in Höhe von 125.000 Euro gefördert. Diese Informationen sind auf der Programmwebseite veröffentlicht.

Über die Förderung der Einzelmaßnahmen („Projekte“) in den Partnerschaften für Demokratie entscheidet die Partnerschaft bzw. das federführende Amt des Wartburgkreises in kommunaler Selbstverwaltung. Eine Liste der durch die Kommune im Rahmen der Umsetzung ihrer „Partnerschaft für Demokratie“ geförderten Einzelmaßnahmen im Haushaltsjahr 2021 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Eine Aufschlüsselung der Einzelmaßnahmen nach Sach- und Personalkosten erfolgt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung durch das Bundesprogramm nicht.

**Bundesprogramm „Demokratie leben!“**

**Informationen zu den geförderten Einzelmaßnahmen der Partnerschaft für Demokratie Wartburgkreis im Förderjahr 2021**

Stand: 02.08.2022

Zuwendungsempfänger	Projekt	Gesamtförderzeitraum	Fördersumme
Wartburgkreis	„Denk bunt im Wartburgkreis“ – Partnerschaft für Demokratie	01.01.2020 – 31.12.2024	2021: 125.000,00 Euro dafür für EZM: 56.850,37 Euro

Im Rahmen des Förderbereichs Kommune werden die Ausgaben nicht nach Personal- und Sachkosten etc. abgefragt, sondern nach den unterschiedlichen Förderpositionen (Jugendforum, AuI etc.). Auch die Einzelmaßnahmendokumente, welche gegenüber dem BAFzA eingereicht werden, nehmen keine Abfrage nach Personal- und Sachkosten vor.

**Einzelmaßnahmen (EZM) der Partnerschaft für Demokratie Wartburgkreis für das Haushaltsjahr 2021**

Lfd. Nr.	Letztempfänger zur Durchführung der EZM	Titel der EZM	Gesamtförderzeitraum	Fördersumme
1	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Fachliche Begleitung und Koordination von Kinder- und Jugendbeteiligung im Wartburgkreis	01.04.2021–31.12.2021	24.465,73 Euro
2	AWO Landesverband Thüringen e. V. AWO Teilhabezentrum Bad Salzungen	Sommerfest „Begegnungsinsel“	01.09.2021–31.10.2021	439,04 Euro
3	Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes, Landesverband Thüringen e. V.	WenDo: Woman Do It! – Selbstbehauptungs- und Empowermenttraining für Mädchen und Frauen im Wartburgkreis	01.09.2021–31.10.2021	727,06 Euro
4	Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes, Landesverband Thüringen e. V.	Der Ruf nach Volksgemeinschaft und die Opfer nationalsozialistischer „Euthanasie“ im Wartburgkreis	01.04.2021–31.12.2021	5.580,28 Euro
5	Natur- und Heimatfreunde Bad Liebenstein e. V.	Geschichtswerkstatt Bad Liebenstein: „Jüdisches Leben in Bad Liebenstein – Eine Spurensuche...“	01.04.2021–31.12.2021	2.634,28 Euro
6	VfB 1919 Vacha e. V. Abteilung Kampfsport	Budosportpädagogik – „Gegen jede Diskriminierung“	06.09.2021–31.12.2021	4.080,89 Euro
7	Internationaler Bund Mitte gGmbH Jugendmigrationsdienst WAK	Foto-Wanderausstellung zum Thema „Lebensgeschichten, Wünsche & Ziele von Menschen mit eigener Migrationsgeschichte aus dem Wartburgkreis“	01.07.2021–31.12.2021	3.794,18 Euro
8	Förderverein der Staatlichen Regelschule Bad Liebenstein e. V.	Act now 21	26.05.2021–31.12.2021	3.981,90 Euro
9	Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes, Landesverband Thüringen e. V.	Demokratiebus für den Wartburgkreis	01.07.2021–31.12.2021	3.709,59 Euro
10	Kirchengemeinde Bremen Jakobus der Ältere – Kirchenchor Bremen/Geisa	Festwochenende Jüdisches Leben in Geisa	09.07.2021–31.12.2021	439,04 Euro
11	Kirchengemeinde Bremen Jakobus der Ältere – Kirchenchor Bremen/ Geisa	Feldgottesdienst und Vortrag mit der jüdischen Landgemeinde	09.07.2021–31.12.2021	439,04 Euro
12	Förderverein Kunst, Kultur und Wissenschaft Geisa e. V.	Öffentlichkeit für „Die Sterne in Geisa“	01.08.2021–01.12.2021	2.107,42 Euro
13	Kirchenchor Geisa der Katholischen Pfarrgemeinde St. Philippus und Jakobus Geisa	Öffentlichkeit für ein „Jiddisches Konzert mit Klezmer Musik“	20.08.2021–30.11.2021	439,04 Euro

Lfd. Nr.	Letztempfänger zur Durchführung der EZM	Titel der EZM	Gesamtförderzeitraum	Fördersumme
14	Verein der Freunde und Förderer des Dr. -Sulzberger-Gymnasium Bad Salzungen e. V.	Erweiterung der Ausstellung „Gegen das Vergessen unbesungener Helden“	15.10.2021– 15.12.2021	439,04 Euro
15	Verein der Freunde und Förderer des Dr. -Sulzberger-Gymnasium Bad Salzungen e. V.	Jüdisches Leben – Spurensuche	18.11.2021– 31.12.2021	439,05 Euro
16	1. TSV Bad Salzungen 1990 e. V.	Digitalisierung / konzeptionelle Neugestaltung der Ausstellungen „Die unbesungenen Helden – Das Ehepaar Schindler und Carl Lutz“	15.12.2021– 31.12.2021	3.134,79 Euro

101. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie versteht der Beauftragte der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt Sven Lehmann seine Aussage auf Twitter „Jugendliche mit DFB-Trikots und Antifa-Stickern, die Tore bejubeln und danach ‚Nie wieder Deutschland‘ skandieren: That’s my Südstadt!“ und welche Sichtweise vertritt er im Hinblick auf die Antifa und die Parole „Nie wieder Deutschland“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 20/2779)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 2. August 2022**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 20/2779 wird verwiesen. Zur Antifa hat sich der Parlamentarische Staatssekretär Sven Lehmann in dem zitierten Tweet nicht geäußert.

102. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Was verdient die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung, und wie viele Mitarbeiter darf sie für sich einstellen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 2. August 2022**

Die Amtsbezüge der Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung ergeben sich aus § 26g Absatz 1 AGG. Der Stellenplan der Antidiskriminierungsstelle des Bundes lässt sich dem Einzelplan 17 entnehmen (Kapitel 1715), darüber hinaus besteht kein Kontingent zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unabhängige Bundesbeauftragte für Antidiskriminierung selbst.

103. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Beschäftigen sich Antidiskriminierungsstellen des Bundes mit Diskriminierungsfällen gegen russischsprachige Menschen, und wenn ja, welche Stellen sind dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 2. August 2022**

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) unterstützt Menschen, die sich wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt sehen. Hierbei informiert die ADS über Ansprüche und wie Betroffene gegen solche Benachteiligungen vorgehen können. Darüber hinaus kann die ADS in geeigneten Fällen außerhalb von Gerichtsverfahren Stellungnahmen von den Beteiligten – Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern – anfordern.

Ziel eines solchen Stellungnahmeersuchens ist die gütliche (außergerichtliche) Beilegung des Konflikts.

Die Beratung der ADS steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, die sich wegen eines der vom Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz umfassten Merkmale benachteiligt sehen. Dazu zählen auch Benachteiligungen aus rassistischen Gründen bzw. wegen der ethnischen Herkunft. Sofern eine russischsprachige Person sich aus diesen Gründen benachteiligt sieht, erhält sie vom Beratungsreferat der ADS eine juristische Ersteinschätzung anhand der eingangs genannten Kriterien.

104. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Wie viele Gefährdungseinschätzungen zum Kindeswohl erfolgten in den Jahren 2019, 2020 und 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland (bitte jeweils nach den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln und zwischen akuter und latenter Kindeswohlgefährdung unterteilen), und welche Erklärung hat die Bundesregierung für den stetigen Anstieg der Fallzahlen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 4. August 2022**

Im Jahr 2019 wurden bundesweit insgesamt 173.029 Verfahren zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII statistisch erfasst. Für das Jahr 2020 beläuft sich die Anzahl der bundesweit erfassten Verfahren zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII auf 194.475. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern und Verfahrensergebnissen enthalten die nachfolgenden Tabellen. Für das Jahr 2021 liegen noch keine Daten des Statistischen Bundesamtes vor.

Der stetige Anstieg der Anzahl von durchgeführten Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII in den letzten Jahren kann mit einer wachsenden Sensibilität in der Bevölkerung für mögliche Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, der sich stetig weiterentwickelnden professionellen Kooperation im Kinderschutz so-

wie der qualitativen Weiterentwicklung der Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern erklärt werden. Zudem verbessert sich die Vollständigkeit der statistischen Erfassung in den Jugendämtern, so dass ein Teil des Anstiegs auch durch eine Verringerung von Untererfassungen zu erklären sein dürfte.

**Hinweis Barrierefreiheit:** Es folgen zwei Tabellen mit statistischen Daten zu den von Jugendämtern in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. In den Tabellen wird zwischen unterschiedlichen Verfahrensergebnissen differenziert. Die Daten werden für alle 16 Bundesländer separat ausgewiesen. Die erste Tabelle „Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII nach Ländern und Verfahrensergebnis (Angaben absolut) für das Jahr 2019“ nennt in der ersten Spalte das jeweilige Bundesland. In der zweiten Spalte ist die Anzahl der insgesamt durchgeführten Verfahren dargestellt. In der dritten Spalte ist die Anzahl festgestellter „Akute[r] Kindeswohlgefährdung“ aufgeführt. In der vierten Spalte ist die Anzahl festgestellter „Latente[r] Kindeswohlgefährdung“ genannt. Die fünfte Spalte enthält die Anzahl des Verfahrensergebnisses „Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfe- oder Unterstützungsbedarf“. Die sechste Spalte enthält die Anzahl des Verfahrensergebnisses „Keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfe- und Unterstützungsbedarf.“

Im Anschluss an die Tabelle folgt die Quellenangabe.

<b>Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII nach Ländern und Verfahrensergebnis (Angaben absolut) für das Jahr 2019</b>					
	Verfahren insgesamt	Akute Kindeswohlgefährdung	Latente Kindeswohlgefährdung	Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	Keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf
Deutschland	173.029	27.980	27.547	59.106	58.396
Baden-Württemberg	14.429	2.287	2.393	5.306	4.443
Bayern	19.522	2.793	2.854	7.361	6.514
Berlin	17.050	3.236	4.554	4.574	4.686
Brandenburg	6.859	1.373	1.100	2.265	2.121
Bremen	1.806	323	263	706	514
Hamburg	2.059	621	433	634	371
Hessen	14.078	2.657	2.181	4.584	4.656
Mecklenburg-Vorpommern	4.033	775	380	1.659	1.219
Niedersachsen	14.144	2.111	1.943	4.614	5.476
Nordrhein-Westfalen	49.707	7.094	6.718	16.800	19.095
Rheinland-Pfalz	8.733	1.494	1.609	3.044	2.586
Saarland	1.866	146	152	627	941
Sachsen	6.267	1.104	1.168	2.137	1.858
Sachsen-Anhalt	3.624	558	426	1.394	1.246
Schleswig-Holstein	4.869	756	771	1.564	1.778
Thüringen	3.983	652	602	1.837	892

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

**Hinweis Barrierefreiheit:** Es folgt die zweite Tabelle. Sie enthält Zahlen zu „Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII nach Ländern und Verfahrensergebnis (Angaben absolut) für das Jahr 2020“. In der ersten Spalte ist das jeweilige Bundesland genannt. In der zweiten Spalte ist die Anzahl der insgesamt durchgeführten Verfahren dargestellt. In der dritten Spalte ist die Anzahl festgestellter „Akute[r] Kindeswohlgefährdung“ genannt. In der vierten Spalte ist die Anzahl festgestellter „Latente[r] Kindeswohlgefährdung“ genannt. Die fünfte Spalte enthält die Anzahl des Verfahrensergebnisses „Keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- oder Unterstützungsbedarf“. Die sechste Spalte enthält die Anzahl des Verfahrensergebnisses „Keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfe- und Unterstützungsbedarf.“

Im Anschluss an die Tabelle folgt die Quellenangabe.

<b>Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII nach Ländern und Verfahrensergebnis (Angaben absolut) für das Jahr 2020</b>					
	Verfahren insgesamt	Akute Kindeswohlgefährdung	Latente Kindeswohlgefährdung	Keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	Keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfe-/Unterstützungsbedarf
Deutschland	194.475	29.690	30.861	66.557	67.367
Baden-Württemberg	16.718	2.473	2.652	6.082	5.511
Bayern	21.347	2.997	3.389	7.657	7.304
Berlin	18.471	3.453	4.718	5.084	5.216
Brandenburg	8.075	1.526	1.532	2.491	2.526
Bremen	2.639	474	357	844	964
Hamburg	2.659	636	495	966	562
Hessen	15.604	2.745	2.315	5.173	5.371
Mecklenburg-Vorpommern	4.336	713	426	1.966	1.231
Niedersachsen	15.015	1.858	2.232	5.090	5.835
Nordrhein-Westfalen	54.347	7.219	6.951	18.588	21.589
Rheinland-Pfalz	9.177	1.414	1.674	3.242	2.847
Saarland	2.323	247	243	787	1.046
Sachsen	8.335	1.550	1.596	2.724	2.465
Sachsen-Anhalt	4.708	724	550	1.850	1.584
Schleswig-Holstein	6.239	997	1.009	1.950	2.283
Thüringen	4.482	664	722	2.063	1.033

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

105. Abgeordnete  
**Carolin Bachmann**  
(AfD)
- Kann nach Kenntnis der Bundesregierung mithilfe des epidemiologischen Abwassermonitorings (vgl. [www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/lauterbach-will-bessere-corona-statistiken-mit-pandemie-radar,T9jsQyz](http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/lauterbach-will-bessere-corona-statistiken-mit-pandemie-radar,T9jsQyz), [www.heise.de/tp/features/Corona-Monitoring-der-Abwasserstroeme-6447100.html?seite=2](http://www.heise.de/tp/features/Corona-Monitoring-der-Abwasserstroeme-6447100.html?seite=2)) in technischer Hinsicht zwischen Geimpften und Ungeimpften aufgeschlüsselt werden, und wenn nicht, hat die Bundesregierung vor, künftig Mittel bereitzustellen, um das zu ermöglichen (bitte ausführen und begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 1. August 2022**

Die Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Personen ist über Abwasseranalysen nicht möglich. Nachgewiesen wird das über den Stuhl ausgeschiedene Erbgut des Virus und dieses unterscheidet sich qualitativ nicht bei geimpften und ungeimpften Personen.

106. Abgeordnete  
**Carolin Bachmann**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung angesichts der eigenen Vorhaben im Rahmen des epidemiologischen Abwassermonitorings (vgl. [www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/lauterbach-will-bessere-corona-statistiken-mit-pandemie-radar,T9jsQyz](http://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/lauterbach-will-bessere-corona-statistiken-mit-pandemie-radar,T9jsQyz), [www.heise.de/tp/features/Corona-Monitoring-der-Abwasserstroeme-6447100.html?seite=2](http://www.heise.de/tp/features/Corona-Monitoring-der-Abwasserstroeme-6447100.html?seite=2)) und der „Health Emergency Preparedness and Response Authority“ (HERA) der EU Kenntnisse über weitere Maßnahmen zur strategischen Früherkennung zur Abwehr biologischer Gefahren ([https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_21\\_642](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_642)), und wenn ja, welche sind dies?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 1. August 2022**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

107. Abgeordnete  
**Dr. Christina Baum**  
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die japanische Studie „Bakterien- und Pilzisolierung von Gesichtsmasken während der COVID-19-Pandemie“ bekannt, und wenn ja, wie wird sie von der Bundesregierung bewertet (Park, AM., Khadka, S., Sato, F. et al. Bakterien- und Pilzisolierung von Gesichtsmasken während der COVID-19-Pandemie Sci Rep. 12 11361 (2022), <https://doi.org/10.1038/s41598-022-15409-x>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich aus der japanischen Studie „Bakterien- und Pilzisolierung von Gesichtsmasken während der COVID-19-Pandemie“ keine Anhaltspunkte ergeben, dass das sachgerechte Tragen von Masken im Sinne des Infektionsschutzes negative Effekte haben könnte, die die positiven Effekte überlagern.

108. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Kenntnisse zum Zwischenstand des Projektes „CFS\_CARE – Versorgungskonzept für Patienten mit Chronischem Fatigue Syndrom/Myalgischer Enzephalomyelitis (CFS/ME)“ hat die Bundesregierung von der Charité bisher erhalten, und in welchem genauen Zeitraum läuft das Projekt (<https://innovationsfonds.g-ba.de/projekte/neue-versorgungsformen/cfs-care-versorgungskonzept-fuer-patienten-mit-chronischem-fatigue-syndrom-myalgischer-enzephalomyelitis-cfs-me.427/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 3. August 2022**

Das Projekt „CFS\_CARE – Versorgungskonzept für Patienten mit Chronischem Fatigue Syndrom/Myalgischer Enzephalomyelitis (CFS/ME)“ wird nach gegenwärtigem Bewilligungsstand vom Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss für den Zeitraum vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2024 gefördert. Die Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Innovationsausschuss haben von der Geschäftsstelle des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss – wie für alle im entsprechenden Zeitraum geförderten Projekte – den Zwischenbericht für das Jahr 2021 gemäß den Förderbedingungen (Nr. 14.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss für Förderungen aus dem Innovationsfonds) erhalten.

Dieser Bericht gibt im Wesentlichen Auskunft zum Stand der Durchführung des Projekts.

109. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Wert und die Rendite des Aktienportfolios im Pflegevorsorgefonds in der Zeit seit März 2020 entwickelt, und wie weit sind die von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/31676 angekündigte Umstellung auf nachhaltige Aktienindizes sowie die Ausweitung des Aktienanteils mittlerweile fortgeschritten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 5. August 2022**

Die Entwicklung des Werts des Aktienportfolios im Pflegevorsorgefonds ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Stichtag	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	30.06.2022
Aktienportfoliowert (in Euro)	1.451.115.937	1.883.434.979	2.280.339.919	2.377.695.374

Quelle: Deutsche Bundesbank

Die jährliche Rendite des Aktienportfolios betrug im Jahr 2020 rund – 4,1 und im Jahr 2021 rund 25,9 Prozent. Die Umstellung auf einen nachhaltigen Aktienindex ist seit Februar 2022 erfolgt. Der Aktienanteil liegt zum Ende des 2. Quartals bei knapp 23,9 Prozent.

110. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viel hat die Bundesregierung für den Erwerb der über 118 Millionen Dosen Corona-Impfstoff, die nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums von Deutschland an 45 Empfängerländer gespendet wurden ([www.rnd.de/politik/corona-im-pfstoff-bundesregierung-spendet-mehr-als-118-millionen-dosen-EXJHUV7APEGHB5YGLCDM5SQBE.html](http://www.rnd.de/politik/corona-im-pfstoff-bundesregierung-spendet-mehr-als-118-millionen-dosen-EXJHUV7APEGHB5YGLCDM5SQBE.html)), gezahlt, und wie hoch war der durchschnittliche Preis, den die Bundesregierung für den Erwerb einer Dosis des Corona-Impfstoffs gezahlt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke  
vom 5. August 2022**

Die Angaben über den Preis der Impfstoffe unterliegen zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Hersteller der Vertraulichkeit, deren Geheimhaltung gewährleistet werden muss. Daher können keine Angaben zu Preisen der COVID-19-Impfstoffe oder Angaben, die Rückschlüsse auf diese geben, gemacht werden.

111. Abgeordneter  
**Dr. Jonas Geissler**  
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um einem drohenden Mangel von Hausärzten in Deutschland, insbesondere in ländlichen Regionen, entgegenzuwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 5. August 2022**

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt den unter Landesaufsicht stehenden Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen). Diese haben, mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Sie verfügen hierzu über eine Vielzahl an Sicherstellungsinstrumenten. So

sind sie u. a. verpflichtet, Strukturfonds zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung zu bilden, deren Mittel insbesondere auch für Zuschüsse zu den Investitionskosten bei Neuniederlassungen und Praxisübernahmen, für Zuschläge zur Vergütung und zur Ausbildung sowie für die Vergabe von Stipendien verwendet werden sollen.

Nach § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die KVen und die Krankenkassen zudem verpflichtet, zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung die allgemeinmedizinische Weiterbildung zu fördern. Bundesweit sind mindestens 7.500 allgemeinmedizinische Weiterbildungsstellen zu fördern. Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung und liegt derzeit je Vollzeitstelle bei 5.000 Euro.

Ferner wurde mit dem „Masterplan Medizinstudium 2020“ unter anderem vereinbart, dass zur Gewinnung von Nachwuchs für eine flächendeckende hausärztliche Versorgung bei der Vergabe der Medizinstudienplätze den Ländern die Möglichkeit eröffnet wird, bis zu 10 Prozent der Medizinstudienplätze vorab an Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin für bis zu zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen tätig zu sein (sog. Landarztquote). Bis auf Schleswig-Holstein, Brandenburg, Thüringen und die Stadtstaaten haben die Länder die Landarztquote eingeführt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) fördert zudem in Umsetzung einer weiteren Maßnahme des Masterplans seit dem 1. Januar 2021 das Projekt „RegioMed – Regionales Medizinstudium in Kleinstadt und Land“ der Universität Leipzig, das in der Entwicklung, Erprobung und Evaluierung einer deutschlandweiten virtuellen Informationsplattform zu bestehenden Ausbildungsangeboten und Fördermaßnahmen für Medizinstudierende im ländlichen Raum besteht. Des Weiteren wurden zur Gewinnung von mehr Nachwuchs für eine flächendeckende hausärztliche Versorgung im Masterplan Maßnahmen vorgesehen, die dazu dienen, die Allgemeinmedizin im Medizinstudium weiter zu stärken. Diese Maßnahmen können jedoch nur durch eine Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) umgesetzt werden. Hierzu steht das BMG mit den Ländern im Austausch.

112. Abgeordneter **Ates Gürpınar**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Pflegeeinrichtungen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über gekühlte bzw. kühlbare Innenräume, um Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen vor Hitzewellen zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. August 2022**

Für bauliche Mindeststandards in Pflegeeinrichtungen sind die Länder zuständig. Hierrüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

113. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, den anhaltenden Lieferengpässen bei Arzneimitteln, wie beispielsweise bei paracetamol- und ibuprofenhaltigen pharmazeutischen Produkten, in Apotheken kurz- und langfristig entgegenzuwirken, um so die Versorgungslage der jungen und alten Patientinnen und Patienten in Deutschland sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. August 2022**

Das Auftreten von Produktions- und Lieferengpässen insbesondere im Generikabereich ist häufig kein nationales Problem, sondern betrifft den gesamten EU-Binnenmarkt und internationale Märkte. In Deutschland beobachtet und bewertet der Beirat zu Liefer- und Versorgungsengpässen beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Versorgungslage mit Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, kontinuierlich. Der Beirat erfüllt Aufgaben sowohl zur Vermeidung von Lieferengpässen als auch zum Management von Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln.

Bei den paracetamol- und ibuprofenhaltigen Arzneimitteln für Kinder hat der Beirat in Abstimmung zwischen dem BfArM, dem GKV-Spitzenverband und der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA) kurzfristig Vereinbarungen zur Möglichkeit der Fertigung von individuellen Rezeptur Arzneimitteln in Apotheken getroffen. Damit ist die Versorgungslage der jungen und alten Patientinnen und Patienten in Deutschland sichergestellt.

Die Bundesregierung hält für eine nachhaltige Sicherstellung neben Anreizen für den Erhalt und den Ausbau von Wirkstoffherstellungsstätten in der EU insbesondere Maßnahmen zur Diversifizierung der Lieferketten für geeignet, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Entsprechende Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Versorgungssicherheit und der Stärkung des EU-Pharma-Standortes beitragen können, werden derzeit geprüft und auch in die anstehenden Beratungen zur europäischen Arzneimittelstrategie eingebracht.

114. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Entlastungswirkung der Regelungen zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) beschlossen wurden (bitte nach Jahresstufen und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 5. August 2022**

Die Entlastungswirkungen in Form von Zuschlägen nach § 43c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zum Stichtag 1. Juli 2022 stellen sich wie folgt dar:

Verweildauer	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	ab 4. Jahr
durchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil in Euro* **	964	964	964	964
§ 43c-Zuschlag in Prozent des pflegebedingten Eigenanteils	5 %	25 %	45 %	70 %
§ 43c-Zuschlag absolut in Euro	48	241	434	675
selbst zu tragender pflegebedingter Eigenanteil in Euro	916	723	530	289
Unterkunft & Verpflegung in Euro*	814	814	814	814
Investitionskosten in Euro*	469	469	469	469
Summe Eigenanteil gesamt in Euro***	2.199	2.006	1.813	1.572

\* Angaben des Verbands der Ersatzkassen (vdek) zum Stichtag 1. Juli 2022.

\*\* Von den pflegebedingten Kosten trägt die SPV im Rahmen der Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI 770 Euro im Pflegegrad 2, 1262 Euro im Pflegegrad 3, 1775 Euro im Pflegegrad 4 und 2005 Euro im Pflegegrad 5.

\*\*\* Rundungsbedingt geringfügige Abweichungen zu vdek-Angaben.

Laut Berechnungen des vdek befinden sich derzeit 30,22 Prozent der insgesamt 702.059 Pflegebedürftigen das erste Jahr in einer stationären Einrichtung (das sind 212.162 Pflegebedürftige), 19,22 Prozent Pflegebedürftige (absolut: 134.936 Pflegebedürftige) das zweite Jahr, 14,12 Prozent (absolut: 99.131 Pflegebedürftige) das dritte Jahr und 36,44 Prozent (absolut: 255.830 Pflegebedürftige) das vierte Jahr oder auch länger. Der Anteil derjenigen, die derzeit von dem höchsten Zuschuss von durchschnittlich 675 Euro monatlich profitieren, ist damit am höchsten.

Auf Basis der vom vdek ausgewiesenen Anteile der Verweildauergruppen ergeben sich zum Stichtag 1. Juli 2022 durchschnittlich Entlastungswirkungen von 368 Euro pro Monat. Dementsprechend zahlen Pflegebedürftige, die sich im vierten Jahr oder länger in einer stationären Einrichtung befinden, durchschnittlich nicht mehr 964 Euro pro Monat, sondern nur noch 289 Euro als selbst zu tragenden pflegebedingten Eigenanteil.

Regionalisierte Angaben zur Verteilung der Pflegebedürftigen auf die Verweildauergruppen liegen nicht vor. Detaillierte Informationen zu den Zuschlägen nach § 43c SGB XI in den Ländern sind in der Anlage\* dargestellt.

115. Abgeordneter  
**Erich Irlstorfer**  
(CDU/CSU)

In welchem Gesamtumfang wurden die Leistungen der Pflegeversicherung durch die Regelungen zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen seit Inkrafttreten des GVWG ausgeweitet?

\* Von einer Drucklegung der Anlage 1 wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2992 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 5. August 2022**

Der Gesamtumfang der Eigenanteilsbegrenzung nach § 43c SGB XI betrug laut Geschäftsstatistik der Pflegekassen im 1. Quartal 2022 rd. 822 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 ist demnach hochgerechnet von einem Gesamtumfang von rd. 3,3 Mrd. Euro auszugehen.

116. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Sind die Regelungen in der von der Bundesregierung beschlossenen und inzwischen in erster Lesung behandelten Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ (Bundestagsdrucksache 20/2573) aus Sicht der Bundesregierung dazu geeignet, eine Impfung für Mitarbeiter in bestimmten Einrichtungen obligatorisch zu machen, bspw. über die in den §§ 35, 24 des Entwurfs beschriebenen „Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe“ und die daraus resultierenden Hygienepläne?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 5. August 2022**

Die in der Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (Bundestagsdrucksache 20/2573) vorgesehenen Änderungen des § 23 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Neufassung des § 35 IfSG sehen vor, dass in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden. Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Eingliederungshilfe beim Robert Koch-Institut beachtet worden sind. In diesem Zusammenhang sieht § 35 Absatz 2 IfSG analog zu § 23a IfSG vor, dass der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten kann, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden, soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 35 Absatz 1 IfSG in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist. Die Anforderungen des § 20a IfSG sind einzuhalten.

117. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Wann plant die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Satz „Das Blutspende­verbot für Männer, die Sex mit Männern haben, sowie für Trans-Personen schaffen wir ab, nötigenfalls auch gesetzlich.“ angekündigt, die entsprechende Regelung zu ändern, und wird sie dafür das Transfusionsgesetz ändern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. August 2022**

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat zuletzt 2021 aktuelle Daten umfassend bewertet und zusammen mit dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Robert Koch-Institut die Rückstellungskriterien bei der Blutspende geändert. Die neuen Kriterien sehen eine einheitliche Verkürzung der Rückstellung auf vier Monate (vorher 1 Jahr) für alle Personen mit sexuellem Risikoverhalten vor. Nach diesem Zeitraum kann eine Infektion mit dem Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virus sowie HIV sicher ausgeschlossen werden. Die Überprüfung der Rückstellungskriterien anhand aktueller Daten ist gesetzlich in § 12a des Transfusionsgesetzes verankert und erfolgt laufend. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft derzeit weitere Maßnahmen zu MSM und Transpersonen im Zusammenhang mit Blutspenden.

118. Abgeordnete  
**Kathrin Vogler**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern hat die Bundesregierung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der immer heißer werden­den Sommer – belastbare Erkenntnisse und Informationen darüber, in welchem Ausmaß behördlicherseits tatsächlich überwacht und kontrolliert wird, ob die Arzneimittelversender aus dem Ausland sich an die vorgeschriebene Einhaltung der Kühlkette bei der Belieferung mit temperaturempfindlichen Arzneimitteln halten, oder ist es weiterhin so, dass die Bundesregierung nur „davon ausgeht“, dass eine Überwachung durch die zuständigen Länderbehörden erfolgen würde und die Arzneimittelversender den geltenden Verpflichtungen nachkämen und dass sie keine Erkenntnisse dazu hat (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/26438)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 1. August 2022**

Der Vollzug der arzneimittel- und apothekenrechtlichen Regelungen zur Überwachung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln in Deutschland obliegt gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den zuständigen Behörden der Länder. Welche Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall geboten sind, unterliegt deren Beurteilung. Die Bundesregierung kann zu den konkret ergriffenen Maßnahmen der zuständigen Landesbehörden keine Auskünfte geben. Die Überwachung ausländischer Versandapotheken im

jeweiligen Hoheitsgebiet des betroffenen EU-Mitgliedstaates ist Sache der dortigen, jeweils zuständigen Behörden und erfolgt auf der Grundlage dort geltenden Rechts. Für Überwachungsmaßnahmen deutscher Behörden im Ausland besteht keine Rechtsgrundlage. Versandhandelsapotheken müssen nach EU-rechtlichen Vorgaben ein Sicherheitslogo auf ihrer Internetseite ausweisen. Verbraucherinnen und Verbraucher können daran erkennen, dass die Apotheke in ihrem Mitgliedstaat den rechtlichen Vorgaben genügt.

119. Abgeordneter  
**Dr. Harald Weyel**  
(AfD)
- Auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse stützt sich die Empfehlung des Bundesgesundheitsministers Dr. Karl Lauterbach, die von derjenigen der Ständigen Impfkommission abweicht, sich als Unter-60-Jähriger eine vierte Impfdosis gegen COVID-19 verabreichen zu lassen ([www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/corona-vierte-impfung-100.html](http://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/corona-vierte-impfung-100.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 2. August 2022**

Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt derzeit eine zweite COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für Personen mit Immunschwäche ab fünf Jahren sowie für besonders gesundheitlich gefährdete beziehungsweise exponierte Personengruppen. Darüber hinaus haben das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) sich am 11. Juli 2022 in einer gemeinsamen Empfehlung für eine zweite COVID-19-Auffrischungsimpfung für Menschen ab 60 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen und einem höheren Risiko, schwer zu erkranken, ausgesprochen.

Aufgrund der Vielfalt verschiedener potenziell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe schwierig. Zur Bestimmung, ob ein individuelles Risiko und damit eine Indikation für eine zweite Auffrischimpfung vorliegt, empfiehlt der Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach, ärztlichen Rat einzuholen. Die impfenden Ärztinnen und Ärzte können auch zum individuellen Risiko der Exposition beraten. Die Aussage des Bundesgesundheitsministers ergänzt die Empfehlungen der STIKO für eine zweite Auffrischimpfung.

120. Abgeordneter  
**Kay-Uwe Ziegler**  
(AfD)
- Hat die Bundesregierung populationsspezifische Beweise dafür, dass die Viruslast bei Omikron BA.4 und BA.5 bei zweimal und auch dreimal gegen COVID-19-Geimpften deutlich geringer ist als bei Ungeimpften, und wenn ja, bitte die Datengrundlage nennen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 92 auf Bundestagsdrucksache 20/2858, die Bundesregierung beantwortet die ursprüngliche Frage nicht; der genannte Wochenbericht und die genannte vorhandene Studienlage beziehen sich ebenfalls nicht auf meine Schriftliche Frage)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar  
vom 3. August 2022**

Der Anteil der SARS-CoV-2-Infektionen, der in Deutschland einzelnen Virusvarianten zugeschrieben werden kann, wird auf Grundlage der Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) anhand einer Stichprobe ermittelt. Bei diesen Proben werden keine direkten Viruslasten bestimmt. Insofern liegen der Bundesregierung keine populationsweiten (populationsspezifischen) Daten vor.

Fragestellungen zur Viruslast bei einzelnen Virusvarianten werden üblicherweise in Studien adressiert und anhand von Ct- oder ffu-(Focus forming Units)-Werten untersucht, die Näherungswerte für eine im untersuchten Individuum punktuell gemessene Virusmenge darstellen. Dies ist beispielhaft einer Publikation der Universität Genf für die Virusvarianten Delta und Omikron BA.1 zu entnehmen (<https://doi.org/>). Hier wurde gezeigt, dass dreifach geimpfte Individuen bei einer Omikron-Durchbruchsinfektion eine signifikant niedrigere Viruslast im Vergleich zu ungeimpften oder zweifach geimpften Personen hatten. Für die Omikronvarianten BA.4 und BA.5 liegt eine vergleichbare Studie mit einem qualitätssichernden Peer-Review-Verfahren noch nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales  
und Verkehr**

121. Abgeordneter  
**Dr. Stefan Heck**  
(CDU/CSU)
- Welchen Fortschritt macht der Bau der Bundesautobahn(A)49 von der Anschlussstelle (AS) Schwalmstadt bis zum Autobahndreieck (AD) Ohmtal, und für wann ist die Fertigstellung geplant (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach den Verkehrskosteneinheiten – VKE – 30 und 40 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 2. August 2022**

Der Bau der A 49 zwischen der AS Schwalmstadt und dem Ohmtal-Dreieck (VKE 30 und VKE 40) erfolgt im Rahmen eines ÖPP-Projekts (Verfügbarkeitsmodell) und hat im September 2020 mit bauvorbereitenden Leistungen begonnen. Die Hauptbauleistungen haben im März 2021 begonnen.

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes ist mit Stand Juli 2022 folgender Baufortschritt zu verzeichnen:

- Brückenbau: 36 %,
- Streckenbau: 32 %.

Die Baufertigstellung (VKE 30 und VKE 40) ist für Ende 2024 vorgesehen.

122. Abgeordneter  
**Ulrich Lange**  
(CDU/CSU)
- Auf welchen Streckenabschnitten des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG im Regierungsbezirk Schwaben (Bayern) besteht nach Information des für die Verkehrsinfrastruktur zuständigen Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die Notwendigkeit zum Austausch defekter Betonschwellen (von denen beispielsweise welt.de am 27. Juli 2022 berichtete)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. August 2022**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird aktuell ein umfangreiches Inspektions- und Austauschprogramm von Betonschwellen durchgeführt. Die Arbeiten erfolgen vorsorglich, da im Zusammenhang mit dem Unfall bei Garmisch-Partenkirchen am 3. Juni 2022 Schwellen eines bestimmten Bautyps von den ermittelnden Behörden geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund hat die DB Netz AG vorsorglich entschieden, baugleiche Schwellen im Netz zu untersuchen und im Falle von Auffälligkeiten schnellstmöglich auszutauschen.

Nach derzeitigem Stand werden im Regierungsbezirk Schwaben schadhafte Schwellen in folgenden Streckenabschnitten getauscht:

- Bahnhof Gundelfingen
- Strecke Donauwörth–Treuchtlingen
- Bahnhof Günzach
- Strecke Augsburg–Neu-Ulm.

123. Abgeordneter  
**Dr. Andreas Lenz**  
(CDU/CSU)
- Führt die Erhöhung der Gesamtprojektkosten für das Projekt Ausbau der Bahnstrecke München–Mühldorf–Freilassing (ABS 38) von 2.322,5 Mio. Euro (Bundesverkehrswegeplan 2030) auf aktuellen Angaben zufolge 3,2 Mrd. Euro zu einer Neubewertung des Projekts (z. B. Neuberechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses von aktuell 1,3), und ist es möglich, dass das Projekt bei einer Neubewertung in Frage gestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. August 2022**

Die Planfeststellungsverfahren für weite Teile des Vorhabens laufen. Parallel erfolgt eine Abstimmung des Projektumfangs. Die abschließende Gesamtkostenschätzung wird im Jahr 2023 erwartet. Erst dann sind weitere Auskünfte möglich.

124. Abgeordneter  
**Bernd Riexinger**  
(DIE LINKE.)
- Welchen Zeitplan haben die Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ([www.bmvi.de/SharedDocs/DE/RedenUndInterviews/2022/wissing-interview-rnd-16-04-22.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/RedenUndInterviews/2022/wissing-interview-rnd-16-04-22.html)), und welches sind jeweils die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen von Seiten des Bundes, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und evtl. weiterer Akteure?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung plant einen Ausbau- und Modernisierungspakt, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen unter anderem über die Finanzierung des ÖPNV bis 2030 verständigen. Dazu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit derzeit drei Unterarbeitsgruppen eingerichtet. Ziel ist es, bereits im Herbst 2022 erste Zwischenergebnisse vorzustellen, aus denen bis zur Verkehrsministerkonferenz im Frühjahr 2023 Ergänzungen und Änderungen an der Struktur und Höhe der ÖPNV-Finanzierung folgen sollen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie die Unterarbeitsgruppen stehen grundsätzlich allen relevanten Akteuren von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden offen.

125. Abgeordneter  
**Bernd Riexinger**  
(DIE LINKE.)
- In welcher Form (externe Vergabe, intern, referatsübergreifende Arbeitsgruppe usw.) und ggf. mit welchem genauen Auftrag prüft bzw. lässt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Vorschläge für eine Nachfolgeregelung des sog. 9-Euro-Tickets prüfen („Wir werden all das genau prüfen und evaluieren, auch eigene Modelle durchrechnen und mit den Ländern beraten“: [www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/9-euro-ticket-beschlossen.html](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/9-euro-ticket-beschlossen.html)), und wie wird der Austausch dieser Arbeitsgruppe bzw. die Diskussion der Ergebnisse mit den Landesministerien, den kommunalen Spitzenverbänden und der Zivilgesellschaft organisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. August 2022**

Für die Klärung von Grundsatzfragen zu einem möglichen Nachfolger des 9-Euro-Tickets hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Fortführung des ÖPNV-Rettungsschirms darauf verständigt, dass eine gesonderte Bund-Länder-Arbeitsgruppe gegründet wird.

Die Ausgestaltung einer möglichen Nachfolgeregelung des Tickets sowie dessen Finanzierung sollen dann aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs im Rahmen des angestrebten Ausbau- und Modernisierungspaktes erörtert werden. Unabhängig davon bedarf es aber zunächst einer Grundsatzentscheidung der Koalition bzgl. der Fortführung des 9-Euro-Tickets.

126. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- In welchem Zeitraum waren und werden die Stellwerke in Lübbecke und Rahden unbesetzt sein bzw. Besetzungsprobleme haben, und was unternimmt die DB Netz AG, um einen reibungslosen Verkehr zwischen Bünde und Rahden sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 2. August 2022**

Außergewöhnlich hohe Krankenstände können regional zu Personalengpässen führen, weil die Personen in den Stellwerken hochspezialisierte und schwer zu ersetzende Fachkräfte sind.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG führte dies bei der DB Netz AG im Zeitraum vom 11. Juli 2022 bis zum 15. Juli 2022 zu einem eingeschränkten Betriebsprogramm mit einem Teilausfall der Züge zwischen Espelkamp und Rahden in den Morgen- und Abendstunden sowie einem Schienenersatzverkehr auf der gesamten Strecke vom 15. Juli 2022 bis zum 24. Juli 2022.

Mögliche betriebliche Einschränkungen in den kommenden Tagen und Wochen sollen durch eine gezielte Personaldisposition so gering wie möglich gehalten werden.

127. Abgeordneter  
**Klaus Stöber**  
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung durch die Bereitstellung finanzieller Mittel die Straßen entlang der Deutschen Alleenstraße, die bislang noch keinen Baumbestand haben, durch Bepflanzung zu entwickeln, und wenn ja, mit welchen Summen (angedachte Haushaltsstellen) bzw. in welchen Jahren soll die Förderung bzw. Entwicklung erfolgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 4. August 2022**

Die Deutsche Alleenstraße ist ein zivilgesellschaftliches Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleenstraße e. V.; ideelle Träger sind der ADAC und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Eine Förderung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr findet nicht statt.

Soweit es sich um Bundesstraßen handelt, entscheiden die Auftragsverwaltungen der Länder über Erhaltung, Nachpflanzungen und Neupflanzungen.

128. Abgeordneter  
**Stephan Stracke**  
(CDU/CSU)
- Wie viele Arbeitskräfte werden zur Bewältigung der gegenwärtigen Abfertigungs- und Gepäckprobleme an deutschen Flughäfen benötigt und für welchen Zeitraum werden Hilfskräfte aus der Türkei benötigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 4. August 2022**

Die Quantifizierung des Arbeitskräftebedarfs im Sinne der Fragestellung ist Sache der Unternehmen und nicht der Bundesregierung.

Auf Bitten der Branche hat die Bundesregierung kurzfristig die Möglichkeit eröffnet, dass die Unternehmen zur Unterstützung des Sommer- und Herbstreiseverkehrs Arbeitnehmer aus Drittstaaten beschäftigen können. Diese Ausnahmeregelung gilt für einen begrenzten Zeitraum von drei Monaten.

129. Abgeordneter  
**Wolfgang Wiehle**  
(AfD)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um für die Zukunft eine zeitnahe und vollständige Unterrichtung des Deutschen Bundestages sowie der Öffentlichkeit über den Fortgang des Projekts „Zweite Stammstrecke“ München sicherzustellen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 3. August 2022**

Die Konzeptionierung geeigneter Maßnahmen zur umfassenden Unterrichtung von Politik und Öffentlichkeit über den Fortgang des Projekts „Zweite Stammstrecke München“ obliegt dem Freistaat Bayern als zuständigem Aufgabenträger und der DB Netz AG als Vorhabenträgerin.

130. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf eine abzusehende zunehmende verkehrliche Belastung und steigende Anforderungen an den Lärmschutz die Möglichkeit, die Belastung des Karlsbader Ortsteils Mutschelbach durch Verkehrslärm der Bundesautobahn 5 im Bereich der Bocksbachtalbrücke zu reduzieren, beispielsweise durch eine Verlängerung des bestehenden Lärmschutzwalls und dessen Bepflanzung, den Einbau von Flüsterasphalt oder eine Lärmschutzwand auf der Bocksbachtalbrücke?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic  
vom 2. August 2022**

Im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2006 sind Lärmschutzmaßnahmen an der A 8 im Bereich Karlsbad-Mutschelbach enthalten. Darüber hinaus besteht für die Finanzierung weiterer Lärmschutzmaßnahmen durch den Bund keine Rechtsgrundlage.

Als freiwillige Leistung des Bundes wurden im Jahr 2014 Gebäudefasaden mit passiven Lärmschutzmaßnahmen nachgerüstet. Darüber hinaus wurde die kostenneutrale Verlängerung der Lärmschutzwälle bereits während der Bauzeit ausgeführt. Weiterhin wurde in dem Abschnitt aus verkehrlichen Gründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf

120 km/h (aus Gründen der Haltesichtweiten) bzw. auf 80 km/h bei Nässe angeordnet, die ebenfalls eine Reduzierung der Schallemissionen begünstigt.

Vor dem Hintergrund der Absenkung der Auslösewerte der Lärmsanierung im Jahr 2020 und der Einführung der novellierten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) zum 1. März 2021 beabsichtigt die Autobahn GmbH des Bundes, die Belastungssituation bei Mutschelbach erneut zu bewerten. Aufgrund des bereits vorhandenen Lärmschutzes sind nach Auffassung der Autobahn GmbH des Bundes weitere Maßnahmen zur Lärmsanierung unwahrscheinlich.

131. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Welche waren die letzten 28 Termine mit Bezug zur Digitalpolitik, die der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing wahrgenommen hat (bitte unter Angabe des Datums auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 4. August 2022**

6. April: G7-Multistakeholder-Videokonferenz
8. April: Pressetermin mit Vodafone Deutschland und der Deutschen Bahn AG „Schnelles Netz für schnelle Züge“
8. April: Teilnahme an der Konferenz der norddeutschen Bundesländer
12. April: Gespräch mit Charles Robbins, Vorstandsvorsitzender, Cisco Systems GmbH
12. April: Online-Digitalministerkonferenz von Bund und Ländern
26. April: Gespräch mit der stv. Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Nadine Schön, MdB
28. April: Abend der Zukunft „Die digitale Transformation und das Deutschland-Update“
3. Mai: Klausurtagung des Bundeskabinetts
6. Mai: Gespräch mit Marius Skuodis, Minister für Verkehr und Kommunikation der Republik Litauen
9. Mai: Videokonferenz mit Gina Raimondo, Handelsministerin der USA
9. Mai: Gespräch mit Karen Makishima, Ministerin für Administrative und Gesetzgeberische Reform Japans
10. Mai: Gespräch mit Vittorio Colao, Minister für die Technische Innovation und Digitale Transition Italiens
10. Mai: Videokonferenz mit Mychajlo Fedorow, stv. Ministerpräsident und Minister für digitale Transformation der Ukraine
10. Mai: Gespräch mit François-Philippe Champagne, Minister für Innovation, Wissenschaft und Industrie, Kanada
10. Mai: Gespräch mit Margarethe Vestager, Vizepräsidentin und Kommissarin für Digitales der EU-Kommission
10. Mai: G7-Digitalministertreffen

- 11. Mai: Pressekonferenz zum G7-Digitalministertreffen
- 18. Mai: Interview für den ARD-Hörfunk zum Thema „Verordnung Automatisiertes und vernetztes Fahren“
- 31. Mai: Gespräch mit dem Bundesverband IT-Mittelstand e. V. (BITMi)
- 9. Juni: Rede und Messebesuch re:publica
- 14. Juni: Sitzung der Allianz für Transformation
- 21. Juni: #beBETA-Kongress der Digitalherausgeber BDZV
- 21. Juni: Eröffnungsrede Bitkom Sommerfest
- 23. Juni: Handelsblatt GovTech-Gipfel
- 28. Juni: Auftakt- und Netzwerkveranstaltung Digitale Testfelder Wasserstraßen
- 29. Juni: Besuch der Deges und Besichtigung des dortigen BIM-Labs
- 11. Juli: Besichtigung des Cyber- und IT-Bereiches der Lidl-Schwarz-Gruppe
- 15. Juli: Start-Up-Veranstaltung „Niedersachsen? Digitaler!“

#### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

132. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass viele Gewerbebetriebe ihre Prozesswärmeerzeugung von Erdgas auf Heizöl umstellen wollen, eine Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), um die Lagerung von Heizöl kurzfristig zu erleichtern – zum Beispiel durch die Lagerung von Heizöl in Tankfahrzeugen oder den Verzicht auf einen Abfüllplatz – und wenn nein, welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung stattdessen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 4. August 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und inwieweit Ausnahmen von den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erforderlich sind, um angesichts der drohenden Gasmangellage Gewerbebetrieben eine Umstellung von Erdgas auf Heizöl kurzfristig zu erleichtern. Dementsprechend findet derzeit ein Austausch zwischen den zuständigen Ressorts und den betroffenen Verbänden statt. Die fachlichen Prüfungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen.

133. Abgeordneter  
**Ates Gürpinar**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Stand der Umsetzung der „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“, die 2017 von der Bund/Länder-Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ veröffentlicht wurden, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung finanziell Länder und Kommunen, die den Handlungsempfehlungen entsprechende Investitionen tätigen wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn  
vom 1. August 2022**

Die „Handlungsempfehlungen für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen zum Schutz der menschlichen Gesundheit“ aus dem Jahr 2017 richten sich an die Länder und kommunalen Behörden, um bei der Entwicklung von regional angepassten Hitzeaktionsplänen zu unterstützen. Nach Kenntnisstand der Bundesregierung haben seitdem verschiedene Länder und Kommunen entsprechende Maßnahmen ergriffen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Bundes, die Umsetzung in Ländern und Kommunen zu prüfen oder zu bewerten.

Die Bundesregierung unterstützt Länder und Kommunen mit verschiedenen Aktivitäten bei der Ergreifung von Maßnahmen zum Hitzeschutz. Hierzu gehören u. a.:

- Im Jahr 2021 wurde das Zentrum Klimaanpassung (ZKA) eingerichtet mit dem Ziel, Kommunen und Gemeinden u. a. auch zum Themenkomplex Hitzevorsorge und Hitzeaktionspläne zu unterstützen. Zudem können sich die Teilnehmenden über Webinare weiterbilden, siehe das Informationsangebot für Kommunen: <https://zentrum-klima-anpassung.de/hitzewelle-deutschland-hilfreiche-tipps>.
- Das ZKA wird zukünftig ein auf die Entwicklung und Umsetzung von Hitzeaktionsplänen spezialisiertes Beratungsprogramm für Kommunen zur Umsetzung solcher Pläne voranbringen. Hiermit wird sowohl dem Wunsch der Länderbeschlüsse der 93. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und der 97. Umweltministerkonferenz (UMK) als auch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen.
- Die Förderung von lokalen Klimaanpassungsmanagerinnen und -managern, d. h. kommunalem Personal, das auch Fragen der Hitzevorsorge und -anpassung aufgreift, siehe auch hier: [www.bmuv.de/PM10060](http://www.bmuv.de/PM10060).
- Das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“, mit dem Pflegeheime, Krankenhäuser, Grundschulen oder Kindergärten finanziell unterstützt werden, um die von ihnen betreuten Menschen und ihre Beschäftigten wirksam vor Hitze zu schützen. Ein sehr großer Teil der Anträge ist für Maßnahmen zum Hitzeschutz vorgesehen, u. a. Verschattungsmaßnahmen, Klimafenster oder Begrünung von Flächen ([www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/](http://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/)).
- Informationsangebote für Kommunen und die gesamte Bevölkerung sind „Coole Tipps für heiße Tage“ ([www.bmuv.de/PU644](http://www.bmuv.de/PU644)) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, „Der Hitzeknigge“ des Umweltbundesamtes

(UBA) ([www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/hitze-knigge](http://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/hitze-knigge)), die Broschüre „Klimawandel und Gesundheit: Tipps für sommerliche Hitze und Hitzewellen“ des Umweltbundesamtes/Deutschen Wetterdienstes ([www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimawandel-gesundheit-tipps-fuer-sommerliche-hitze](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/klimawandel-gesundheit-tipps-fuer-sommerliche-hitze)), das Informationsportal Klima.Mensch.Gesundheit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ([www.klima-mensch-gesundheit.de](http://www.klima-mensch-gesundheit.de)) sowie die Mitmach-Kampagne „Schattenspender“ des UBA gegen Hitze ([www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-auf-kommunaler-ebene/schattenspender-die-mitmach-kampagne-des-uba#worum-es-geht](http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-an-den-klimawandel/anpassung-auf-kommunaler-ebene/schattenspender-die-mitmach-kampagne-des-uba#worum-es-geht)).

- Darüber hinaus werden im Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz ([www.bmu.de/PM10039](http://www.bmu.de/PM10039)) Schutz, Stärkung und Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Ökosysteme vorangebracht.

Der Masterplan Stadtnatur ([www.bmu.de/stadtnatur](http://www.bmu.de/stadtnatur)) und das Bundesförderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ unterstützen die Maßnahmen der Bundesregierung.

134. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)

Wo und wie lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Prüfvermerk zur Debatte um die Laufzeiten von Atomkraftwerken des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit Primär- und Sekundärquellen einsehen ([www.bmu.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor](http://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 4. August 2022**

Der unter anderem auf der Grundlage von Gesprächen mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (CEOs von E.ON, RWE und EnBW) erstellte gemeinsame Vermerk zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 7. März 2021 ist unter [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruef-vermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=6](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruef-vermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publication-File&v=6) und [www.bmu.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/laufzeitverlaengerung\\_awk\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/laufzeitverlaengerung_awk_bf.pdf) veröffentlicht.

135. Abgeordneter  
**Dr. Rainer Kraft**  
(AfD)
- Welche Abteilungen und eventuell welche externen Experten waren nach Kenntnis der Bundesregierung an der Erstellung des Prüfvermerks zur Debatte um die Laufzeiten von Atomkraftwerken beteiligt ([www.bmu.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor](http://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-bundeswirtschaftsministerium-legen-pruefung-zur-debatte-um-laufzeiten-von-atomkraftwerken-vor))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 4. August 2022**

Der gemeinsame Vermerk zur „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ des BMWK und des BMUV vom 7. März 2022 wurde unter anderem auf der Grundlage von Gesprächen mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (CEOs von E.ON, RWE und EnBW) und insbesondere den Erkenntnissen erstellt, welche bei den Bundesministerien aufgrund ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Zuständigkeit für die nukleare Sicherheit auf der einen Seite und der Energieversorgung auf der anderen Seite bestehen.

136. Abgeordneter  
**Klaus Stöber**  
(AfD)
- Wieviel Energie wird permanent für die bis zu fünf Jahre erforderliche Notkühlung der abgeschalteten Atomkraftwerke aufgrund des Problems der sog. Restwärme benötigt (bitte differenziert nach Werk, Tages-, Monats- und Wochenbedarf auflisten), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung für den Fall eines drohenden generellen Engpasses bzw. Ausfalls der Energieversorgung (im Bereich Gas- bzw. Stromlieferung), um die Notkühlungen dennoch weiterhin sicherstellen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn vom 1. August 2022**

Nach Beendigung des Leistungsbetriebs müssen die Brennelemente in Atomkraftwerken gekühlt werden, um deren Nachzerfallsleistung abzuführen. Dies gilt sowohl für die Brennelemente im Reaktordruckbehälter als auch für die Brennelemente im Lagerbecken. Die Nachzerfallsleistung wird im Wesentlichen durch den Zerfall der Spaltprodukte aus der nuklearen Kettenreaktion hervorgerufen. Eine allgemeine Angabe der Nachzerfallsleistung kann wie folgt in Relation zur thermischen Leistung eines Atomkraftwerks gegeben werden:

Bei den in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken in Deutschland beträgt die thermische Leistung bei Volllast etwa 4.000 MW. Unmittelbar nach der Abschaltung eines Atomkraftwerks sinkt die Nachzerfallsleistung auf 5 bis 7 Prozent der thermischen Leistung des Reaktors vor Abschaltung.

Eine Minute nach der Abschaltung halbiert sich die Nachzerfallsleistung auf einen Wert um die 3 Prozent der ursprünglichen thermischen Leistung. Eine Stunde nach Abschaltung liegt die Nachzerfallsleistung noch

bei 1 Prozent. Die Nachzerfallsleistung sinkt auch in den nächsten Monaten weiter ab, verbleibt aber über die nächsten Jahre in dieser Größenordnung.

Die Abfuhr der Nachzerfallswärme erfolgt bei einem abgeschalteten Atomkraftwerk über die Nachkühlsysteme des Reaktors und des Brennelementlagerbeckens. Beim Ausfall der externen Stromversorgung über Haupt- und Reservenetz tritt bei einem abgeschalteten Atomkraftwerk der Notstromfall ein. Die Nachkühlsysteme können in diesem Fall über die Notstromversorgung der Anlage betrieben werden. Die Notstromversorgung der deutschen Atomkraftwerke wird über Notstromdieselaggregate sichergestellt.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

137. Abgeordnete  
**Canan Bayram**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung einen möglichen Nachteil für von Rassismus in der Gesellschaft betroffene Menschen durch die Verzögerung der Förderung von Projekten zur Rassismus-Forschung um ein halbes Jahr ([www.bmbf.de/bmbf/s-hareddocs/pressemitteilungen/de/2022/07/260722-Projektfoerderung.html?view=renderNewsletterHtml](http://www.bmbf.de/bmbf/s-hareddocs/pressemitteilungen/de/2022/07/260722-Projektfoerderung.html?view=renderNewsletterHtml)), und welche Projekte wurden aufgrund fehlender Haushaltsmittel aufgegeben?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 5. August 2022**

Die Bundesregierung sieht durch die Laufzeitverschiebungen keinen Nachteil für die in der Gesellschaft von Rassismus betroffenen Menschen. Wie der in der Frage erwähnten Pressemitteilung zu entnehmen ist, werden in der Förderrichtlinie „Aktuelle und historische Dynamiken von Rechtsextremismus und Rassismus“ alle Projekte gefördert. In der Förderrichtlinie „Nachwuchsgruppen im Rahmen der Rechtsextremismus- und Rassismusforschung“ werden auf Grundlage der Begutachtungsergebnisse von ursprünglich sechs geplanten Nachwuchsgruppen fünf Nachwuchsgruppen gefördert. Bei der Nachwuchsgruppe, die nicht gefördert werden kann, handelt es sich um das Projekt „Bias Map Germany: Die Beziehung zwischen ausgeübter sowie erlebter Diskriminierung und regionalen Unterschieden in der Ausprägung rassistischer Stereotype“.

138. Abgeordneter  
**Lars Rohwer**  
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, ihre Förderung von strukturschwachen Regionen im Rahmen der Programmfamilie „Innovation & Strukturwandel“ von Forschung und Innovation in strukturschwachen Regionen in den kommenden Jahren haushälterisch zu untersetzen, und inwiefern sind in diesem Rahmen die Förderprogramme „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“, „RUBIN – Regionale unternehmerische Bündnisse für Innovation“ und „REGION.innovativ“ von Kürzungen bzw. Umschichtungen im Entwurf des Einzelplans 30 für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Bundeshaushalt 2023) betroffen (bitte die für die jeweiligen Förderprogramme zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel samt Verpflichtungsermächtigungen auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Mario Brandenburg  
vom 2. August 2022**

Die Bundesregierung wird weiterhin strukturschwache Regionen im Rahmen des gesamtdeutschen Fördersystems unterstützen und ihrer im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP verankerten Verantwortung in Bezug auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse nachkommen.

Das Haushaltsaufstellungsverfahren für die Haushalte 2023 ff. ist noch nicht abgeschlossen; insofern können zu Fragen der Ausgestaltung einzelner Titel zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließenden Informationen zur Verfügung gestellt werden.

139. Abgeordneter  
**Nicolas Zippelius**  
(CDU/CSU)
- Welchem strategischen Ansatz folgt die mittel- und langfristige Finanzplanung der Bundesregierung bei Rückbauaktivitäten und Entsorgungstätigkeiten an stillgelegten kerntechnischen Versuchs- und Prototypenanlagen, insbesondere bei der „Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH“, und wie schlüsseln sich die laufenden Kosten auf zwischen Unterhaltungskosten der bestehenden Anlagen, Verwaltungskosten sowie Ausgaben für den tatsächlichen kerntechnischen Anlagenrückbau und Entsorgungstätigkeiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Mario Brandenburg  
vom 3. August 2022**

Die mittel- und langfristige Finanzplanung der Bundesregierung bei Rückbauaktivitäten und Entsorgungstätigkeiten an stillgelegten kerntechnischen Versuchs- und Prototypenanlagen, so auch bei der „Kern-

technische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)“, folgt dem haushalts- und zuwendungsrechtlich vorgegebenen strategischen Ansatz, wonach

- mindestens die Deckung aller notwendigen Vorhalte- und Restbetriebskosten zu gewährleisten ist, um alle atomrechtlich gebotenen Maßnahmen für eine sichere Betriebsführung zu gewährleisten, und
- maximal die zusätzlich für einen sicheren und wirtschaftlichen Rückbau- und Entsorgungsbetrieb erforderlichen Mittel auf der Basis einer belastbaren Wirtschaftsplanung unter Beachtung des Leitfadens „Validierung von Zuwendungsbedarfen und Controlling im Bereich Stilllegung, Rückbau und Entsorgung kerntechnischer Versuchsanlagen im Bereich des Bundes“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Aufschlüsselung der laufenden Kosten der KTE nach

- a) Unterhaltungskosten der bestehenden Anlagen,
- b) Verwaltungskosten,
- c) Ausgaben für den tatsächlichen kerntechnischen Anlagenrückbau,
- d) Ausgaben für die tatsächlichen Entsorgungstätigkeiten

ist aufgrund der hier aktuell verfügbaren Erfassungssystematik nicht umsetzbar. Nach den hier verfügbaren neuesten Zahlen der KTE-Untertage „Vorhalte- und Restbetriebskosten 2021–2026“ vom April 2022 sind die Kosten zu a) und b) den Vorhalte- und Restbetriebskosten zuzurechnen; diese belaufen sich für das Jahr 2022 auf circa 80 Prozent der jährlichen Kosten. Darin enthalten sind Verwaltungskosten, welche ihrerseits circa 4 Prozent der jährlichen Gesamtkosten ausmachen. Die Vorhalte- und Restbetriebskosten sind notwendig, um eine geordnete Anlagenvorhaltung beziehungsweise den sicheren Restbetrieb zu gewährleisten. Darüberhinausgehende Zuwendungsmittel gehen in den Anlagenrückbau (einschließlich Abfallbehandlung und -konditionierung). Die Kosten für Rückbau und Entsorgungstätigkeiten der KTE liegen bei etwa 20 Prozent der jährlichen Kosten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

140. Abgeordnete  
**Cornelia Möhring**  
(DIE LINKE.)
- Wie erklärt die Bundesregierung die große Diskrepanz zwischen schon vorausgewählten Projekten (mit „A-Priorisierung“) Privater Träger der Entwicklungszusammenarbeit, also quasi in Aussicht gestellten Projekt-Neuzusagen im Jahr 2022, und der jüngsten Ansage, dass nun im Jahr 2022 doch nur eine sehr kleine Zahl an neuen Projekten tatsächlich starten darf (vgl. <https://bengo.engagement-global.de/rundbriefe-detail/rundbrief-nr-4-juni-2022.html>), was nach meiner Ansicht dazu führt, dass Nichtregierungsorganisationen nun Förderungen für unter erheblichem Aufwand vorbereitete Projekte in Partnerländern nicht erhalten werden, obwohl ihnen diese in Aussicht gestellt wurden und sie diese folglich gemeinsam mit Partnerorganisationen entsprechend geplant haben, und sieht die Bundesregierung Lösungen, um die Folgen dieser Entscheidung abzufedern, um den möglicherweise entstehenden Vertrauensverlust sowohl seitens der Nichtregierungsorganisation in Deutschland als auch vor allem der internationalen Partnerinnen und Partner und aller Betroffenen in den Partnerländern zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth  
vom 1. August 2022**

Die fiskalische Lage des Bundes bleibt insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie der weltpolitischen Situation seit dem russischen Angriff auf die Ukraine sehr angespannt. Dies wirkt sich auf den Haushalt 2022 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) entsprechend aus und wird auch den Haushalt 2023 beeinflussen. Das umfasst auch die Mittel für die Förderung Privater Träger in dem Sinne, dass der finanzielle Rahmen für Neumaßnahmen enger wird.

Für das Haushaltsjahr 2022 weisen die Titel für die Private-Träger-(PT)-Förderung Ausgaben auf ähnlich hohem Niveau wie im Vorjahr aus. Verschiedene Faktoren führen jedoch dazu, dass eine Bewilligung von neuen Projekten 2022 auf demselben Niveau wie im Vorjahr nicht erfolgen kann. Wesentlich hierfür sind zum einen der zusätzliche Ausgabenbedarf, der sich aus der Umsetzung des in 2021 neu etatisierten Titels „PT – LDC“ ergibt und für den das BMZ in 2022 keine zusätzlichen Ausgabemittel erhalten hat. Zum anderen wirkt sich der zusätzliche Mittelbedarf von insb. COVID-19-bedingten Abflussverschiebungen bei laufenden Vorhaben aus, der in diesem Jahr zusätzlich zu berücksichtigen ist und Ausgabemittel bindet.

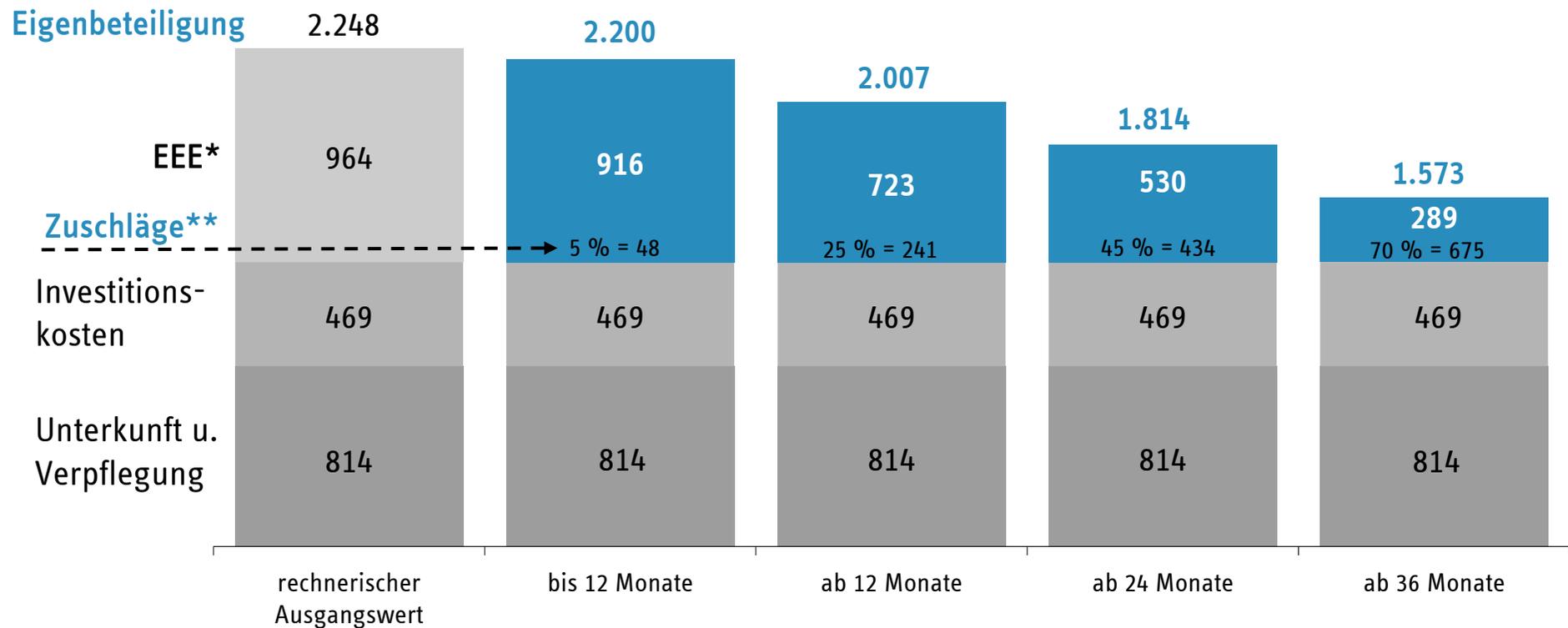
Den Trägern ist hierbei bekannt, dass eine A-Priorisierung keine Finanzierungszusage darstellt. Eine solche steht immer unter dem Vorbehalt, dass die Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen und die Träger einen förderfähigen Antrag vorlegen.

Mit Bekanntwerden der endgültigen Titelanträge nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zum Haushalt 2022 hat sich das BMZ daher mit Engagement Global auf ein Verfahren geeinigt, das jedem Privaten Träger die Genehmigung von zumindest einem Neuvorhaben garantiert und somit für 70 Prozent der Privaten Träger die beantragte Förderung ermöglicht. Zusätzlich stehen den privaten Trägern aber auch Mittel aus den BMZ-Sonderinitiativen, der Medienförderung und der Initiative Klima- und Umweltschutz zur Verfügung.

Sofern sich aufgrund der Entwicklung im Gesamttitel, vor allem bei den laufenden Maßnahmen, Spielräume für weitere Neuzusagen ergeben, wird Engagement Global umgehend auf die Träger zugehen.

Berlin, den 5. August 2022

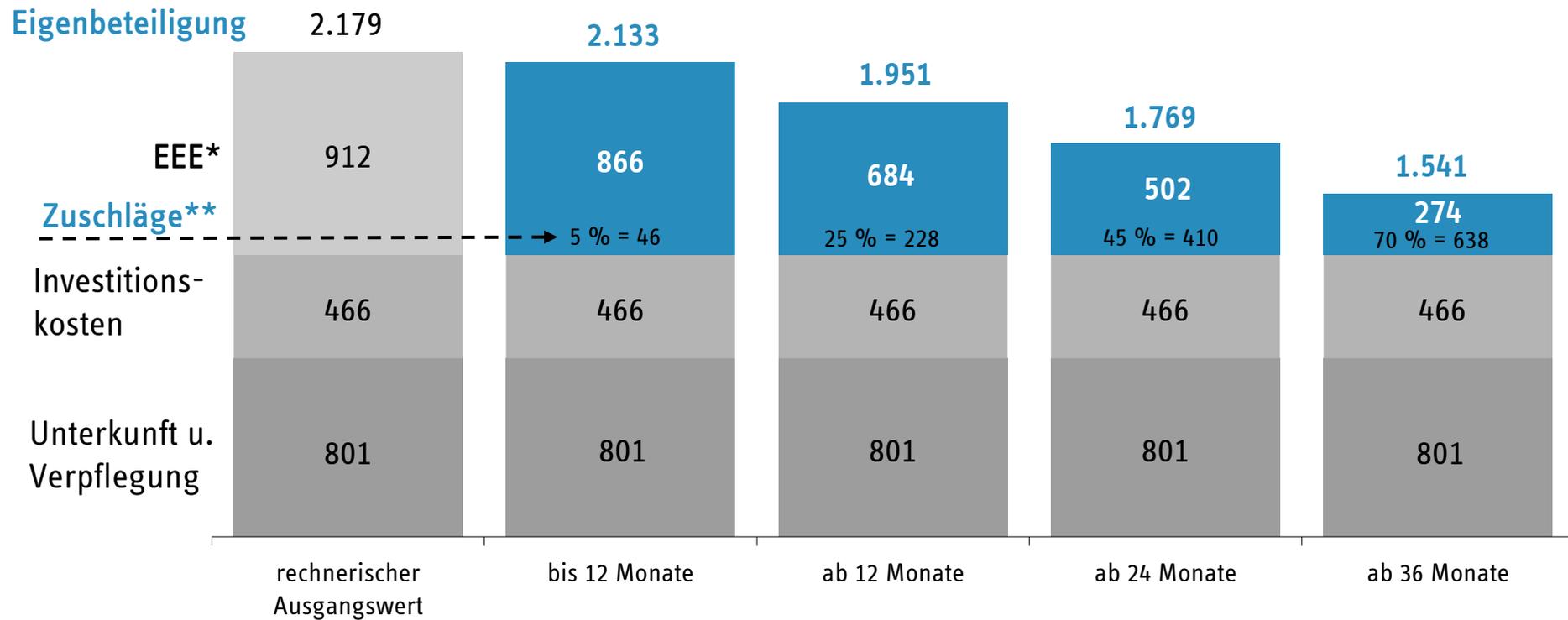
**Finanzielle Belastung einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege**  
 in EUR je Monat nach Aufenthaltsdauer  
 1. Juli 2022 - Bundesgebiet



\*EEE = Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten) gilt einheitlich für alle Bewohner einer Pflegeeinrichtung, variiert jedoch zwischen den Einrichtungen.  
 \*\*Seit 1.1.2022: Reduzierung des EEE durch einen aufenthaltsabhängigen Leistungszuschlag (§ 43c SGB XI).

Quelle: vdek.

# Finanzielle Belastung einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege in EUR je Monat nach Aufenthaltsdauer 1. Januar 2022 - Bundesgebiet



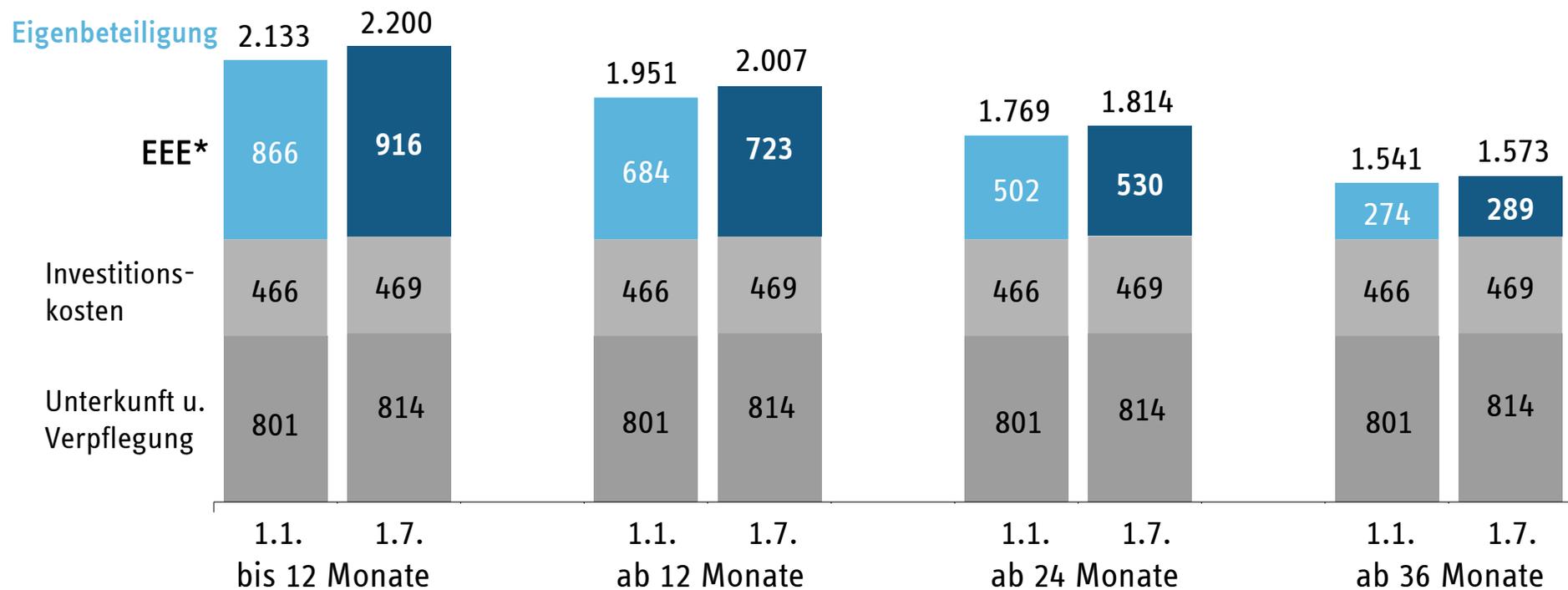
\*EEE = Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten) gilt einheitlich für alle Bewohner einer Pflegeeinrichtung, variiert jedoch zwischen den Einrichtungen.  
 \*\*Seit 1.1.2022: Reduzierung des EEE durch einen aufenthaltsabhängigen Leistungszuschlag (§ 43c SGB XI).

Quelle: vdek.

## Finanzielle Belastung einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege

in EUR je Monat nach Aufenthaltsdauer

1. Januar 2022 und 1. Juli 2022 - Bundesgebiet



\*EEE = Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten) gilt einheitlich für alle Bewohner einer Pflegeeinrichtung, variiert jedoch zwischen den Einrichtungen.

Seit 1.1.2022: Reduzierung des EEE durch einen aufenthaltsabhängigen Leistungszuschlag (§ 43c SGB XI).

Quelle: vdek.

# Finanzielle Belastung\* einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege

in EUR je Monat

Stand: 1. Juli 2022



Bundesland	BUND	BAW	BAY	BER	BRA	BRE	HAM	HES	MVP	NDS	NRW	RLP	SAA	SAC	SAH	SHS	THG
EEE ohne Zuschüsse	964	1.286	1.115	1.126	909	840	843	915	836	760	938	965	1.074	910	766	764	756
Unterkunft + Verpflegung	814	886	706	647	683	843	816	744	655	648	1.085	975	946	647	631	795	767
Investitionskosten	469	447	416	402	311	537	567	505	337	506	563	452	517	415	303	504	372

## Eigenbeteiligung

<u>ohne</u> Zuschüsse	2.248	2.619	2.238	2.176	1.903	2.220	2.226	2.164	1.828	1.913	2.587	2.393	2.537	1.972	1.700	2.062	1.895
-----------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

## Zuschüsse\*\* nach Aufenthaltsdauer im Pflegeheim

erstes Jahr mit 5 %	48	64	56	56	45	42	42	46	42	38	47	48	54	46	38	38	38
> 12 Monate mit 25 %	241	322	279	282	227	210	211	229	209	190	235	241	269	228	192	191	189
> 24 Monate mit 45 %	434	579	502	507	409	378	379	412	376	342	422	434	483	410	345	344	340
> 36 Monate mit 70 %	675	900	781	788	636	588	590	641	585	532	657	676	752	637	536	535	529

## Eigenbeteiligung mit Zuschüssen\*\* nach Aufenthaltsdauer im Pflegeheim

erstes Jahr mit 5 %	2.200	2.555	2.182	2.119	1.858	2.178	2.184	2.119	1.786	1.875	2.540	2.344	2.483	1.927	1.662	2.024	1.857
> 12 Monate mit 25 %	2.007	2.298	1.959	1.894	1.676	2.010	2.015	1.936	1.619	1.723	2.352	2.151	2.268	1.745	1.508	1.872	1.706
> 24 Monate mit 45 %	1.814	2.041	1.736	1.669	1.494	1.842	1.847	1.753	1.452	1.571	2.164	1.958	2.053	1.563	1.355	1.719	1.555
> 36 Monate mit 70 %	1.573	1.719	1.457	1.387	1.267	1.632	1.636	1.524	1.243	1.381	1.930	1.717	1.785	1.335	1.164	1.528	1.366

EEE=Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (vor allem Personalkosten) für Pflegegrade 2 bis 5

\*Durchschnittliche finanzielle Belastung ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten

\*\*Seit 1.1.2022 haben Versicherte Anspruch auf einen zusätzlichen Vergütungszuschlag nach § 43c SGB XI.

Quelle: vdek.

# Finanzielle Belastung\* einer/eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege

in EUR je Monat

Stand: 1. Januar 2022



Bundesland	BUND	BAW	BAY	BER	BRA	BRE	HAM	HES	MVP	NDS	NRW	RLP	SAA	SAC	SAH	SHS	THG
EEE ohne Zuschüsse	912	1.222	1.070	1.090	859	788	792	882	728	704	912	888	1.062	827	672	699	690
Unterkunft + Verpflegung	801	875	693	638	669	829	809	736	632	638	1.074	934	940	630	617	780	757
Investitionskosten	466	444	415	400	310	537	567	504	336	505	556	442	515	412	299	501	359
<b>Eigenbeteiligung</b>																	
<b>ohne Zuschüsse</b>	2.179	2.541	2.178	2.128	1.838	2.154	2.168	2.122	1.696	1.847	2.542	2.264	2.517	1.869	1.588	1.980	1.806

## Zuschüsse\*\* nach Aufenthaltsdauer im Pflegeheim

erstes Jahr mit 5 %	46	61	54	55	43	39	40	44	36	35	46	44	53	41	34	35	35
> 12 Monate mit 25 %	228	306	268	273	215	197	198	221	182	176	228	222	266	207	168	175	173
> 24 Monate mit 45 %	410	550	482	491	387	355	356	397	328	317	410	400	478	372	302	315	311
> 36 Monate mit 70 %	638	855	749	763	601	552	554	617	510	493	638	622	743	579	470	489	483

## Eigenbeteiligung mit Zuschüssen\*\* nach Aufenthaltsdauer im Pflegeheim

erstes Jahr mit 5 %	2.133	2.480	2.125	2.074	1.795	2.115	2.128	2.078	1.660	1.812	2.496	2.220	2.464	1.828	1.554	1.945	1.772
> 12 Monate mit 25 %	1.951	2.236	1.911	1.856	1.623	1.957	1.970	1.902	1.514	1.671	2.314	2.042	2.252	1.662	1.420	1.805	1.634
> 24 Monate mit 45 %	1.769	1.991	1.697	1.638	1.451	1.799	1.812	1.725	1.368	1.530	2.132	1.864	2.039	1.497	1.286	1.665	1.496
> 36 Monate mit 70 %	1.541	1.686	1.429	1.365	1.237	1.602	1.614	1.505	1.186	1.354	1.904	1.642	1.774	1.290	1.118	1.491	1.323

EEE=Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (vor allem Personalkosten) für Pflegegrade 2 bis 5

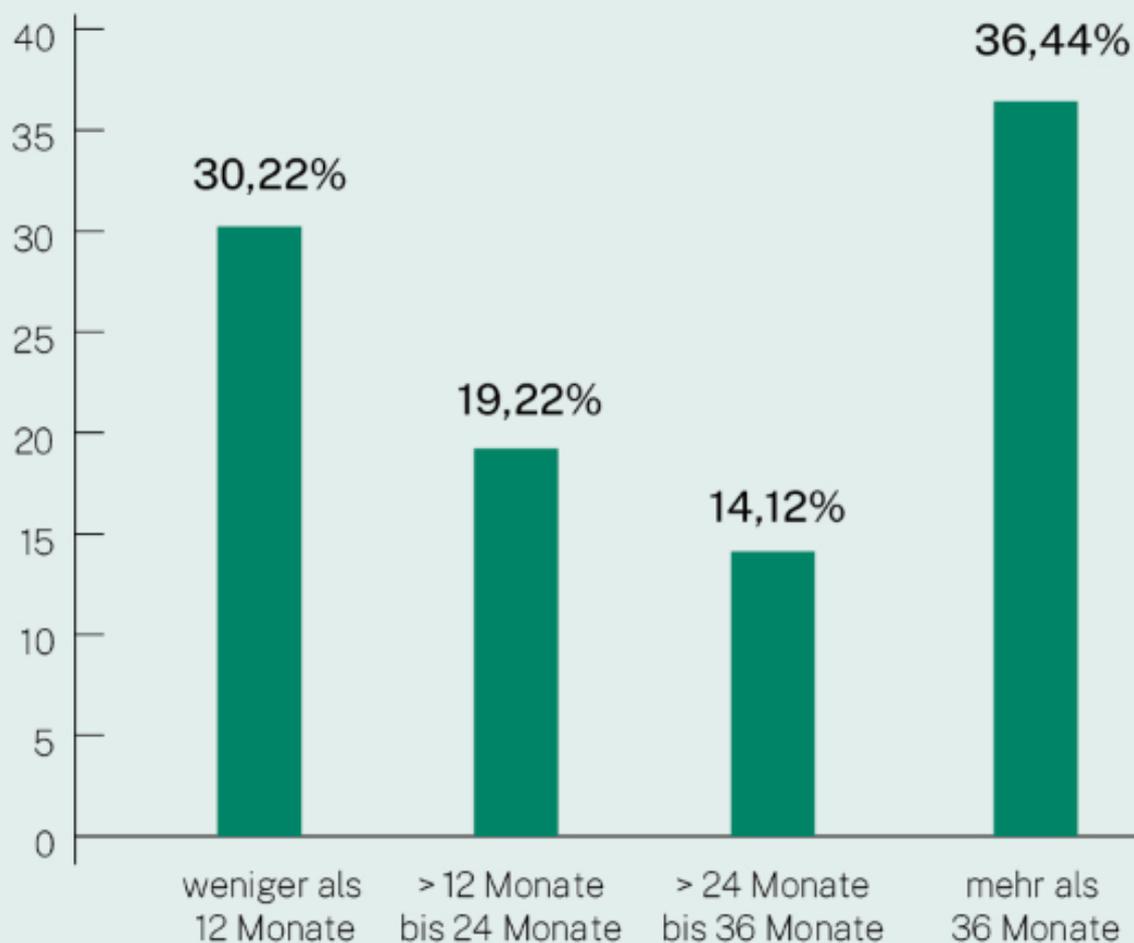
\*Durchschnittliche finanzielle Belastung ohne Ausbildungsumlage bzw. individuelle Ausbildungskosten

\*\*Seit 1.1.2022 haben Versicherte Anspruch auf einen zusätzlichen Vergütungszuschlag nach § 43c SGB XI.

Quelle: vdek.

## Wie lange sind Pflegebedürftige im Pflegeheim? (Abb. 2)

Angabe bezogen auf Ersatzkassenversicherte;  
Stand: Juni 2021



Quelle: Eigene Darstellung/vdek

